

Sitzungsbericht

Nr. 162

Ausgegeben in Bonn am 24. Juli 1956

1956

162. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 20. Juli 1956 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident von Hassel

Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen und Wiederaufbau
Dr. Haas, Staatssekretär, Leiter der Staatskanzlei (zeitweise)

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Müller, Ministerpräsident
Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister
Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

(B) Bayern:

Dr. Hoegner, Ministerpräsident
Zietsch, Staatsminister der Finanzen
Dr. Haas, Staatssekretär, Leiter der Staatskanzlei
Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister
Ehlers, Senator für Inneres
Helmken, Senator für Außenhandel

Hamburg:

Dr. Sieveking, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister
Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung

Hessen:

Franke, Staatsminister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr und stellv. Ministerpräsident
Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen

Niedersachsen:

Wegmann, Minister des Innern und Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Mälzig, Minister für Aufbau

Nordrhein-Westfalen:

Weyer, Minister der Finanzen und Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Siemsen, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Kohlhasse, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Nowack, Minister für Finanzen und Wiederaufbau
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident
Asbach, Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene
Dr. Schaefer, Finanzminister
Dr. Leverenz, Justizminister

(D)

Von der Bundesregierung:

Blank, Bundesminister für Verteidigung
Dr. h. c. Lübke, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. von Merkat, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates
Dr. Bergemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr
Bleek, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern
Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen
Dr. Rust, Staatssekretär im Bundesministerium für Verteidigung
Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Strauss, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz

Tagesordnung

Geschäftliche Mitteilungen 249 C

Zur Tagesordnung 249 C

a) Wahl des Präsidenten des Bundesrates . 249 C

b) Wahl der Vizepräsidenten 249 C

c) Wahl der Schriftführer 249 C

- (A) **Beschlußfassung:** Zum Bundesratspräsidenten wird Herr Bürgermeister Dr. Sieveking, zu Vizepräsidenten die Herren Ministerpräsident von Hassel, Ministerpräsident Hellwege und Ministerpräsident Dr. Müller gewählt. Zu Schriftführern werden gewählt die Herren Minister Dr. Nowack und Staatssekretär Dr. Haas 249 D, 250 B
- Wahl der Ausschußvorsitzenden** (BR-Drucks. Nr. 296/56) 250 C
- Beschlußfassung:** Dem Wahlvorschlag für die Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses, des Verteidigungsausschusses und des Ausschusses für Gesamtdeutsche Fragen wird zugestimmt 250 B
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. Nr. 287/56) 250 D
Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 250 D
- Beschlußfassung:** Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 251 C
- Wehrpflichtgesetz** (BR-Drucks. Nr. 286/56) . 251 D
Dr. Farny (Baden-Württemberg),
Berichterstatter 251 D
Siemsen (Nordrhein-Westfalen) 256 B
Dr. Hoegner (Bayern) 257 A
Dr. Troeger (Hessen) 257 D
- (B) Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz) 258 C
Kaisen (Bremen) 259 A
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Abs. 5 GG . . . 260 A
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Erfassungsvorschriften)** (BR-Drucks. Nr. 292/56) 260 A
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 260 C
- Bundesleistungsgesetz** (BR-Drucks. Nr. 285/56) 260 C
Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 260 C
Zietsch (Bayern), Mitberichterstatter . 261 C
- Beschlußfassung:** Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 262 B
- Gesetz über die Feststellung eines Vierten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 (Viertes Nachtragshaushaltsgesetz 1955)** (BR-Drucks. Nr. 288/56) . 262 B
- Beschlußfassung:** Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 262 B
- Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes** (BR-Drucks. Nr. 283/56) 262 C
Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter . 262 C
- Beschlußfassung:** Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 266 C
- Zweites Gesetz zur Änderung des Notopfergesetzes** (BR-Drucks. Nr. 280/56) 262 C
Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter . 262 C
- Beschlußfassung:** Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 266 C
- Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (BR-Drucks. Nr. 281/56) 262 C
Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter . 262 C
- Beschlußfassung:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 266 C
- Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuer-gesetzes** (BR-Drucks. Nr. 282/56) 262 C
Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter . 262 C
- Beschlußfassung:** Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 266 C
- Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1956 (Haushaltsgesetz 1956)** (BR-Drucks. Nr. 265/56) . 266 D
Dr. Troeger (Hessen),
Berichterstatter 266 D, 272 A
Dr. Farny (Baden-Württemberg) 270 A
Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 270 D
- (D) **Beschlußfassung:** Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschliebung 272 B
- Preiserhöhungen für Grundnahrungsmittel** (BR-Drucks. Nr. 202/56) 272 C
Dr. Veit (Baden-Württemberg),
Berichterstatter 272 C
Dr. Lübke, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . 274 C
Siemsen (Nordrhein-Westfalen) 277 D
- Beschlußfassung:** Überweisung an den Finanzausschuß 277 D
- Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes, des Zolltarifgesetzes und des Mineralölsteuergesetzes (Drittes Zolländerungsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 254/56) 277 D
- Beschlußfassung:** Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 277 D
- Drittes Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden** (BR-Drucks. Nr. 258/56) 278 A
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 278 A
- Gesetz über eine Kredithilfe für das Land Berlin** (BR-Drucks. Nr. 264/56) 278 A

- (A)
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 278 A
- Neunte Verordnung über Zollltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl** (BR-Drucks. Nr. 278/56) 278 A
- Beschlußfassung: Keine Bedenken nach § 1 Abs. 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zollltarifs vom 24. November 1955 in Verbindung mit § 4 des Zollltarifgesetzes vom 16. August 1951 278 A
- Veräußerung der ehem. Kiautschou-Kaserne Cuxhaven an die Stadt Cuxhaven** (BR-Drucks. Nr. 252/56) 278 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß § 47 Abs. 3 der RHO in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der RWB 278 B
- Veräußerung des ehem. Heeresverpflegungsamtes in Ulm, Wörthstraße** (BR-Drucks. Nr. 253/56) 278 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß § 47 Abs. 3 der RHO in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der RWB 278 B
- Bestellung eines Erbbaurechts an einem Teilgrundstück der ehem. Westwerft in Wilhelmshaven** (BR-Drucks. Nr. 284/56) 278 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß § 47 der RHO in Verbindung mit § 57 der RWB und §§ 3 und 5 der Anlage 3 zu den RWB 278 B
- (B)
- Gesetz zur vorläufigen Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk** (BR-Drucks. Nr. 255/56) 278 C
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 278 C
- Gesetz zum Übereinkommen Nr. 10 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 16. November 1921 über das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft** (BR-Drucks. Nr. 256/56) 278 C
- Beschlußfassung: Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 278 C
- Gesetz zum Übereinkommen Nr. 56 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Oktober 1936 über die Krankenversicherung der Schiffsleute** (BR-Drucks. Nr. 257/56) 278 C
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 278 C
- Zweites Gesetz zur Änderung des Fremdenten- und Auslandsrentengesetzes** (BR-Drucks. Nr. 250/56) 278 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 278 C
- Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1952 über die**
- Mindestnormen der Sozialen Sicherheit** (BR-Drucks. Nr. 244/56) 279 A
- Dr. Weber (Hamburg) 279 A
- Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 279 B
- Verwaltungsvorschriften über das Rechnungswesen bei den Trägern der sozialen Krankenversicherung** (BR-Drucks. Nr. 247/56) 279 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden und die Verwaltungsvorschriften von der Bundesregierung als solche erlassen werden 279 C
- Änderung und Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 248/56) 279 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 279 C
- Zweite Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 249/56) 279 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 279 C
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Art. 2 §§ 1 bis 5 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner (KVdR-Überleitungsvorschriften)** (BR-Drucks. Nr. 261/56) 279 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 279 D
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Zahltag für die von den Trägern der Rentenversicherungen zu leistenden Beiträge, über die Berechnung der durchschnittlichen Grundlöhne und über das Beitrags-einzugsverfahren in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR-Beitragsvorschriften)** (BR-Drucks. Nr. 260/56) 280 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 280 A
- Erste Verordnung zur Durchführung der Arbeitslosenhilfe** (BR-Drucks. Nr. 235/56) 280 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 280 A
- Verordnung zur Aufhebung von Vorschriften über die Ruhezeit und Pausen für das Fahrpersonal der Straßenbahnen** (BR-Drucks. Nr. 259/56) 280 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 280 B
- (C)
- (D)

- (A) **Verordnung über Bauunterkünfte** (BR-Drucks. Nr. 275/56) 280 B
 Dr. Weber (Hamburg) 280 B
Beschlußfassung: Die Zustimmung wird nach § 80 Abs. 2 GG nicht erteilt 281 A
Entwurf eines Gesetzes über die Vereinbarung vom 12. November 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Patente für gewerbliche Erfindungen (BR-Drucks. Nr. 246/56) 281 A
Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 281 A
Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter auf das Land Berlin (BR-Drucks. Nr. 242/56) 281 B
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 281 B
Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks.-V-Nr. 10/56) 281 B
Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 281 B
Gesetz über das Dritte Protokoll vom 15. Juli 1955 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Dänemark) (BR-Drucks. Nr. 268/56) 281 B
Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 281 B
Gesetz über das Vierte Protokoll vom 15. Juli 1955 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Norwegen) (BR-Drucks. Nr. 269/56) 281 C
Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 281 C
Gesetz über das Fünfte Protokoll vom 15. Juli 1955 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Schweden) (BR-Drucks. Nr. 267/56) 281 C
 Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrats 281 C
Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 281 D
Entwurf eines Gesetzes zu dem Sechsten Protokoll vom 23. Mai 1956 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (BR-Drucks. Nr. 262/56) 281 D
Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 281 D
Vierte Verordnung zur Änderung der Eichgebühren (BR-Drucks. Nr. 237/56) 282 A
 Dr. Weber (Hamburg) 282 A
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung. Annahme einer Entschließung 282 B
Wahl von 3 Richtern des Bundesverfassungsgerichts durch den Bundesrat (BR-Drucks. Nr. 294/56) 282 B
Beschlußfassung: Die Herren Prof. Dr. Martin Draht, Prof. Dr. Ernst Friesenhahn und Dr. Hans Kutscher werden gewählt 282 B
Benennung von Vertretern für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt, Wiesbaden/Berlin (BR-Drucks. Nr. 21/56) 282 C
Beschlußfassung: Die Herren Dr. Schnell (Schleswig-Holstein), Dr. Mälzig (Niedersachsen) und Becher (Rheinland-Pfalz) werden benannt 282 C
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs (BR-Drucks. Nr. 245/56) 282 C
Beschlußfassung: Annahme einer Änderung, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 282 D
Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung) (BR-Drucks. Nr. 243/56) 282 D
Beschlußfassung: Überweisung an den Rechtsausschuß 282 D (D)
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (BR-Drucks. Nr. 271/56) 282 D
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 283 A
Verordnung über Bezugscheine für Betäubungsmittel (BR-Drucks. Nr. 37/56) 283 A
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 283 A
Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Anlage I sowie zur Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln (BR-Drucks. Nr. 65/56) 283 A
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 283 B
Sechste Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (6. AuszahlungsVO-KgFEG) (BR-Drucks. Nr. 289/56) 283 B
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 283 B
Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes (BR-Drucks. Nr. 263/56) 283 B

(A) **Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 283 B

Bericht über die Lage der Landwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 51/56 und zu BR-Drucks. Nr. 51/56) 283 A

Beschlußfassung: Die Berichte werden zur Kenntnis genommen 283 A

Zweite Bekanntmachung zur Änderung der Richtlinien über die Verwendung des Zweckvermögens bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank (BR-Drucks. Nr. 238/56) 283 C

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. März 1952 283 C

Zweite Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens (BR-Drucks. Nr. 251/56) 283 C

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 283 C

Verordnung über Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes (BR-Drucks. Nr. 277/56) 283 C

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 283 D

Verordnung über Meldepflichten auf dem Gebiete der Fischwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 270/56) 283 D

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 283 D

(B) **Verordnung über die Bildung von Weinbaubezirken** (BR-Drucks. Nr. 272/56) 283 D

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 283 D

Verordnung zur Verhütung der Einschleppung des Weißen Bärenspinners (BR-Drucks. Nr. 274/56) 283 D

Dr. Weber (Hamburg) 284 A, 284 D

Dr. Farny (Baden-Württemberg) 284 B

Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 284 C, 285 A

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 285 C

Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden (BR-Drucks. Nr. 273/56) 285 C

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 285 C

Einstellung eines Angestellten der TO A III beim Sekretariat des Bundesrates 285 C

Beschlußfassung: Herr Regierungsassessor Dr. Landré wird eingestellt 285 D

Nächste Sitzung 285 D

Die Sitzung wird um 10.12 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident von Hassel, eröffnet.

Präsident von HASSEL: Meine Herren! Ich eröffne die 162. Sitzung des Bundesrates. Der Bericht über die 161. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Ich stelle fest, daß Einwendungen dagegen nicht erhoben worden sind; der Sitzungsbericht ist damit genehmigt.

Im alleseitigen Einvernehmen ergänzen wir die Tagesordnung um den Punkt 59:

Einstellung eines Angestellten der TO A III beim Sekretariat des Bundesrates.

Zum Ablauf der heutigen Tagung darf ich auf folgendes hinweisen. Wir werden den Punkt 8, die Behandlung des Bundeshaushalts 1956, hinter die Beratung der Punkte 9, 10, 11 und 12 d. h. hinter die Gesamtbehandlung der Steuergesetze stellen. Ich bitte Sie, damit einverstanden zu sein, daß die Tagesordnung so umgestellt wird.

Weiter ist darum gebeten worden, den Punkt 41, die Preiserhöhungen für Grundnahrungsmittel; hinter der Beratung der Steuergesetze und des Bundeshaushalts zu behandeln. Nach Punkt 12 folgt also zunächst Punkt 8 und alsdann Punkt 41.

Ich darf nunmehr den Punkt 1 der Tagesordnung aufrufen:

- a) **Wahl des Präsidenten des Bundesrates**
- b) **Wahl der Vizepräsidenten**
- c) **Wahl der Schriftführer.**

Meine Herren! Die Wahlzeit des gegenwärtig amtierenden Präsidiums des Bundesrates läuft am 6. September dieses Jahres ab. Da die nächste Bundesratssitzung voraussichtlich erst nach dem 7. September 1956 stattfindet, scheint es zweckmäßig, daß wir heute schon das ganze Präsidium neu wählen.

Nach dem bisherigen Brauch, der auf der sogenannten Königsteiner Vereinbarung beruht, würde dem jetzt amtierenden Bundesratspräsidenten der Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg nachfolgen. Das wäre also Herr Bürgermeister Dr. Sieveking. Ich schlage deshalb dem Hohen Hause vor, Herrn Bürgermeister Dr. Sieveking mit Wirkung vom 7. September 1956 zum Präsidenten des Bundesrates zu wählen.

Ich werde die Wahl durch länderweisen Aufruf vornehmen lassen. Wer also meinem Vorschlag zustimmt, den bitte ich, mit Ja zu antworten.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident von HASSEL: Ich darf feststellen, daß Herr **Bürgermeister Dr. Sieveking einstimmig** zum Präsidenten des Bundesrates **gewählt** worden ist. Ich darf Sie fragen, Herr Bürgermeister Dr. Sieveking, ob Sie die Wahl zum Präsidenten annehmen.

(A) **Dr. SIEVEKING** (Hamburg): Ich nehme die Wahl an.

Präsident von HASSEL: Ich darf Ihnen, Herr Bürgermeister, die herzlichsten Wünsche des Bundesrates mit auf den Weg geben.

Meine Herren! Im Anschluß an diesen Wahlvorgang möchte ich von einer Vereinbarung Kenntnis geben, die innerhalb der Landesregierungen zur Wahl des Präsidenten für die kommenden Jahre getroffen worden ist. Es wird vom nächsten Jahre an vorgeschlagen werden, den Vorsitz im Bundesrat turnusmäßig auch dem Regierenden Bürgermeister in Berlin zu übertragen. Sie wissen, daß nach der bisherigen Regelung der Berliner Bürgermeister jeweils der Zweite Vizepräsident war. Nach der neuen Regelung wird er also in den Wahlgang des unmittelbar zu wählenden Präsidenten miteingeordnet und scheidet damit als Zweiter Vizepräsident grundsätzlich aus. Es ist ein Anliegen aller Länder, auf diese Weise die enge Verbindung Berlins mit der Bundesrepublik darzulegen. In diesem Zusammenhang darf ich auch heute und hier die Absicht des Bundesrates der Öffentlichkeit zur Kenntnis geben, künftig mehr als bisher und in kürzeren Abständen Plenarsitzungen des Bundesrates in Berlin stattfinden zu lassen. Wir hoffen, daß wir auf diese Weise die Verbundenheit der Länder der Bundesrepublik mit der alten Reichshauptstadt, die uns am Herzen liegt, beweisen können. Möge dann der Tag nicht mehr fern sein, an dem wir zusammen mit den übrigen obersten Organen des Bundes wieder von Berlin aus unsere Arbeit für das ganze deutsche Vaterland vornehmen können.

(B) Die Wahl der Vizepräsidenten, meine Herren, erfolgt ebenfalls auf Grund des Königsteiner Abkommens und wird lediglich durch die Änderung, über die ich eben im Zusammenhang mit Berlin sprach, abgewandelt. Zu wählen wären also ein Erster, Zweiter und Dritter Vizepräsident. Nach dem Königsteiner Abkommen wäre der Erste Vizepräsident der bisherige Bundesratspräsident, also der Ministerpräsident von Schleswig-Holstein, der Zweite Vizepräsident Ministerpräsident Hellwege aus Niedersachsen und der Dritte Vizepräsident Ministerpräsident Dr. Müller aus Baden-Württemberg. Wer diesem Vorschlag hinsichtlich des Ersten, Zweiten und Dritten Vizepräsidenten zustimmt, den bitte ich, die Hand zu heben. — Ich stelle Einstimmigkeit fest. Ich darf unterstellen, daß die genannten Herren ihre Wahl annehmen werden. Anwesend ist Herr Ministerpräsident Dr. Müller. Ich darf Sie, Herr Ministerpräsident, fragen, ob Sie die Wahl annehmen.

Dr. MÜLLER (Baden-Württemberg): Ich nehme die Wahl an.

Präsident von HASSEL: Ich darf auch den Herren Vizepräsidenten den Glückwunsch des Hauses aussprechen und die Vertretung von Niedersachsen bitten, diesen Glückwunsch ebenfalls Herrn Ministerpräsidenten Hellwege zu übermitteln.

Wir kommen zur Wahl der Schriftführer. Es ist die Wiederwahl der Herren Minister Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz) und Staatssekretär Dr. Haas (Bayern) vorgeschlagen worden. Wer diesem Vorschlag folgt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich stelle Einstimmigkeit fest. Ich darf auch diesen beiden Herren die Wünsche des Bundesrates mit auf den Weg geben.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Wahl der Ausschußvorsitzenden (BR-Drucks. Nr. 296/56)

Sie haben den Vorschlag auf BR-Drucks. Nr. 296/56 vorliegen. Die Bestellung der Ausschußvorsitzenden hat bekanntlich jährlich zu erfolgen. Das schreibt unsere Geschäftsordnung vor. Da zuweilen Schwierigkeiten entstanden sind, haben wir uns darauf geeinigt, die Vorsitzenden für den Auswärtigen Ausschuß, den Verteidigungsausschuß und den Ausschuß für Gesamtdeutsche Fragen, also für die Ausschüsse mit einer besonderen politischen Bedeutung, im jährlichen Wechsel nach einem festgelegten Turnus zu wählen. Dieser Turnus sieht folgendermaßen aus. Die Vorsitzenden für den Auswärtigen Ausschuß, den Verteidigungsausschuß und den Ausschuß für Gesamtdeutsche Fragen werden in der Reihenfolge der Größe der Länder gewählt. Das bedeutet, daß das größte Land in diesem Jahr mit dem Vorsitz im Auswärtigen Ausschuß beginnt — das ist also Nordrhein-Westfalen — das zweitgrößte Land — das ist das Land Bayern — mit dem Vorsitz im Verteidigungsausschuß und das drittgrößte Land — Baden-Württemberg — mit dem Vorsitz im Ausschuß für Gesamtdeutsche Fragen. Wir sind ferner übereingekommen, die Frage der Vorsitzenden der übrigen Ausschüsse, die wir als Fachausschüsse ansehen, erst im Oktober zu regeln, da eine Neubesetzung in dem wichtigen Ausschuß für Finanzen erfolgen muß. Es ist bekannt, daß dort ein Wechsel vorgesehen ist. Erst dann, wenn dieser Wechsel in einer der ersten Oktobersitzungen stattgefunden hat, wollen wir eine Gesamtregelung für die sogenannten Fachausschüsse vornehmen. Wir haben also heute nur darüber zu entscheiden, ob wir dem Wahlvorschlag für die Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses, des Verteidigungsausschusses und des Ausschusses für Gesamtdeutsche Fragen gemäß der Ihnen vorliegenden Drucksache zustimmen wollen oder nicht. Wer dem eben bekanntgegebenen Vorschlag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich stelle auch hier Einstimmigkeit fest.

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. Nr. 287/56)

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Am 5. Juli 1956 hat sich der Vermittlungsausschuß mit einem Gesetz befaßt, über das sich zu einigen fast aussichtslos schien. Ich habe die Ehre, Ihnen über den Vorschlag zu berichten, den der Vermittlungsausschuß zu der Novelle des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes beschlossen hat. Der Vorschlag liegt Ihnen in der BT-Drucks. Nr. 2612 vor.

Bekanntlich hat der Bundesrat am 29. Juni den Vermittlungsausschuß angerufen mit dem Ziele, den § 7 a dieses Gesetzes zu streichen. In dieser Bestimmung war für den Fall, daß innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Amtszeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden eines Verfassungsrichters die Wahl eines Nachfolgers auf Grund der Vorschriften des § 6 des Gesetzes — also durch den Wahlmännerausschuß mit qualifizierter Mehrheit — nicht zustande kommt, vorgesehen, einen Beirat einzuschalten, der Vorschläge für die Richterwahl

- (A) machen soll. Auf Grund der Vorschläge des Beirates sollte dann die Richterwahl mit einfacher Mehrheit möglich sein.

Gegen diese Regelung wurden vom Bundesrat schwerwiegende verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Bedenken geltend gemacht. Auf die Gründe brauche ich im einzelnen nicht mehr einzugehen, da sie Ihnen, meine Herren, noch in Erinnerung sein werden. Aus der BR-Drucks. Nr. 240/56 sind im einzelnen die Erwägungen des Bundesrates erschöpfend und in gedrängter Form ersichtlich. Hervorheben möchte ich aber noch als wesentliche Gesichtspunkte, daß einmal die Einschaltung eines Beirates im Hinblick auf Art. 94 GG auf verfassungsrechtliche Bedenken stieß, um so mehr, als dieser Beirat weder demokratisch legitimiert noch verantwortlich ist, und daß es dem Bundesrat zum anderen auch verfassungspolitisch untragbar erschien, im zweiten Wahlgang von der qualifizierten Mehrheit bei der Richterwahl zugunsten einer Wahl mit nur einfacher Mehrheit abzugehen.

- (B) Im Vermittlungsausschuß hat man sehr lange darum gerungen, eine Lösung zu finden, die sowohl dem Anliegen des Bundestages und der Bundesregierung Rechnung trägt, nämlich dem Bestreben, die Richterwahl auf alle Fälle sicherzustellen, als auch gleichzeitig die Bedenken des Bundesrates respektiert. Der **Einigungsvorschlag** geht dahin, daß in Zukunft jede Richterwahl sowohl im **Bundesrat** als auch im **Wahlmännerausschuß des Bundestages einer Zweidrittelmehrheit** bedarf. Nach dem seitherigen Recht war im Wahlmännerausschuß des Bundestages eine Dreiviertelmehrheit, genau gesagt: es waren 9 von 12 Stimmen für eine Wahl erforderlich. In Zukunft sollen 8 Stimmen des Wahlmännerausschusses genügen. Dadurch wird einmal erreicht, daß künftig die qualifizierten Mehrheiten im Bundestag und Bundesrat bei der Richterwahl gleich sind, zum anderen, daß auch auf der Seite des Bundestages die zu hoch erscheinende Mehrheit von drei Vierteln auf zwei Drittel reduziert wird.

Der Beirat erscheint im Vorschlag des Vermittlungsausschusses nicht mehr. Statt dessen ist nunmehr vorgesehen, daß bei ergebnislosem ersten Wahlgang das **Plenum des Bundesverfassungsgerichts** aufgefordert werden soll, **Vorschläge** für die Richterwahl zu machen. Ein vom Bundesverfassungsgericht vorgeschlagener Kandidat soll aber auch dann nur mit der normalen qualifizierten Mehrheit gewählt werden können. Insofern weicht also der Vorschlag des Vermittlungsausschusses wesentlich von der Beiratslösung ab. Im übrigen bleibt es auch hier den verfassungsmäßigen Wahlkörperschaften unbenommen, andere als die vom Bundesverfassungsgericht vorgeschlagene Persönlichkeiten zu wählen. Die verfassungsrechtlichen Einwände, die gegen den Beirat bestanden, können gegen diese Lösung nicht geltend gemacht werden, da keine Bindung an die Vorschläge des Bundesverfassungsgerichts besteht und vor allen Dingen die Wahl eines vom Bundesverfassungsgericht vorgeschlagenen nicht mit einer anderen Mehrheit als der normalen qualifizierten erfolgen kann. Immerhin wird das Vorschlagsrecht des Bundesverfassungsgerichts — das ist zu hoffen — die Wirkung haben, daß eine Wahl im zweiten Wahlgang praktisch erleichtert wird. Mit anderen Worten: es kann erwartet werden, daß man sich in den Wahlkörperschaften auf einen vom Bundesverfassungsgericht

selbst vorgeschlagenen Kandidaten im zweiten (C) Wahlgang leichter einigen wird.

Ich darf beiläufig erwähnen, daß der Vermittlungsausschuß sich für diese Lösung ausgesprochen hat, obwohl sie unter dem Gesichtspunkt eines **Kooptionsrechts des Bundesverfassungsgerichts** gewissen Bedenken begegnen könnte. Diese Bedenken wurden aber schließlich zurückgestellt, weil es sich hier um ein echtes Kooptionsrecht gar nicht handelt. Vor allen Dingen kommt das Vorschlagsrecht des Bundesverfassungsgerichts erst in zweiter Linie zum Zuge, d. h. nur dann, wenn im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande kommt.

Insgesamt betrachtet scheint mir der **Einigungsvorschlag** des Vermittlungsausschusses ein **gutes Kompromiß** zu sein. Der Vermittlungsausschuß hat hier eine schwere Aufgabe bewältigt. Demgemäß hat dieser Vorschlag am 6. Juli 1956 die Billigung des Bundestages gefunden. Der Bundestag hat mit überwältigender Mehrheit beschlossen, das Gesetz entsprechend zu ändern. Namens des Vermittlungsausschusses habe ich die Ehre, Sie zu bitten, dem Gesetz ebenfalls die Zustimmung zu geben.

Präsident von HASSEL: Ich danke Herrn Senator Dr. Klein für seine Berichterstattung über den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses. Sie haben gehört, daß der Bundestag am 6. Juli dem Gesetz in dieser Fassung zugestimmt hat. Uns obliegt es heute, über den Vermittlungsvorschlag abzustimmen. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß wir bereits in der 161. Sitzung am 29. Juni 1956 festgestellt haben, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Wer dem vorgetragenen Vermittlungsergebnis zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. Ich stelle einstimmige Annahme fest. (D) Der Bundesrat hat also **beschlossen**, dem **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der jetzt vom Bundestag auf Grund des Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses beschlossenen neuen Fassung** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Wehrpflichtgesetz (BR-Drucks. Nr. 286/56)

Dr. FARNY (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Verteidigungsausschusses habe ich die Ehre, Ihnen über das Wehrpflichtgesetz, das am 7. Juli vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde, zu berichten. Dieses Gesetz berührt wie kein anderes Wehrgesetz den einzelnen deutschen Bürger tief und unmittelbar. Es ist für das künftige Schicksal unseres Volkes von entscheidender Bedeutung. Das Gesetz trifft die **grundsätzliche Entscheidung über die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in der Bundesrepublik** und schafft auch die rechtlichen Voraussetzungen für den Aufbau der Wehrrersatzorganisation.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang eine Reihe von Änderungsvorschlägen gemacht, die im Verlauf der parlamentarischen Beratungen im Bundestag zu einem großen Teil berücksichtigt worden sind. Im einzelnen will ich im Rahmen dieses Berichts nicht darauf eingehen. Ich möchte aber hervorheben, daß in § 13, in der **Vorschrift über die Unabkömmlichstellung**, dem Vorschlag des Bundes-

(A) rates entsprochen und demzufolge bestimmt wurde, daß von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind, erlassen werden.

Andererseits ist eine Reihe von Änderungsvorschlägen des Bundesrates nicht oder nur zum Teil berücksichtigt worden. Es würde den Umfang dieses Berichts überschreiten, wenn ich auf alle einzelnen Punkte einginge. Die wesentlichsten Bestimmungen lassen Sie mich aber herausgreifen.

Zu § 15 der Regierungsvorlage, der die Erfassung regelt, hat der Bundesrat wesentliche Änderungsvorschläge beschlossen, da er in der dort vorgesehenen Regelung einen unzulässigen Eingriff des Bundesgesetzgebers in das Kommunalverfassungsrecht erblickte. Die jetzige Fassung dieses Paragraphen trägt den Bedenken des Bundesrates wenigstens insoweit Rechnung, als sie es sowohl vermeidet, die Gemeinden und Gemeindeverbände in rechtspolitisch unerwünschter Weise unmittelbar anzusprechen, als auch Eingriffe in das Kommunalverfassungsrecht unterläßt. Für die Durchführung der Erfassung werden nun grundsätzlich die Meldebehörden bestimmt, was man im Hinblick auf Art. 84 Abs. 1 GG für zulässig ansehen kann. Dem Vorschlag des Bundesrates, die Bestimmung der Behörden den Ländern zu überlassen, wurde damit zwar nicht Rechnung getragen, doch erscheint dies auch insofern unbedenklich, als auch die Länder kaum andere Behörden als die Meldebehörden hätten bestimmen können.

(B) Den Wünschen des Bundesrates auf weitergehende Befreiungen der Polizei der Länder vom Grundwehrdienst und von Wehrübungen, als sie in der Regierungsvorlage vorgesehen waren, und auf möglichste Gleichstellung insoweit mit dem Bundesgrenzschutz ist der Bundestag entgegengekommen. Die vom Bundestag beschlossene Fassung bestimmt im § 42, daß Wehrpflichtige während ihrer Zugehörigkeit zum Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei in den Ländern nur mit Zustimmung des Bundesministers des Innern oder des zuständigen Landesministers zu Wehrübungen herangezogen werden. Ferner wurde festgelegt, daß Wehrpflichtige, die bei Inkrafttreten des Wehrpflichtgesetzes dem Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes oder der Bereitschaftspolizei der Länder angehören oder innerhalb von fünf Jahren in diesen Vollzugsdienst eintreten, nicht zum Grundwehrdienst herangezogen werden. Haben sie im Vollzugsdienst mindestens zwei Jahre Dienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten.

Im Verlauf der parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfs im Bundestag sind noch eine Reihe neuer Vorschriften in das Gesetz aufgenommen worden, deren wesentliche ich hier kurz erwähnen will.

Im § 11 Abs. 1 sind vom Wehrdienst weiter befreit worden Schwerkriegsbeschädigte und Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes, falls letztere nach dem 1. Juli 1953 von ihrer Gewahrsamsmacht entlassen worden sind.

In § 11 Abs. 2 ist auf Grund einer von tiefem Ernst getragenen Diskussion in der dritten Lesung durch das Plenum nahezu einstimmig die Bestimmung aufgenommen worden, daß die letzten Söhne

einer Familie, nämlich die Wehrpflichtigen, deren sämtliche Brüder oder, falls keine Brüder vorhanden waren, deren sämtliche Schwestern durch Kriegseinwirkung oder auf Grund nationalsozialistischer Verfolgung verstorben sind, auf Antrag vom Wehrdienst befreit werden. Ebenfalls in der dritten Lesung wurde in § 12 Abs. 4 bestimmt, daß solche Wehrpflichtigen vom Wehrdienst zurückgestellt werden sollen, für deren Verwandte ersten Grades besondere Notstände zu erwarten sind. Gedacht ist hierbei z. B. an Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone, deren Eltern sich noch dort befinden.

In diesem Zusammenhang darf ich auch gleich auf § 41 hinweisen, wonach diejenigen, die ihren ständigen Aufenthalt in Deutschland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes hineinverlegt haben, also aus der sowjetischen Besatzungszone oder Berlin in die Bundesrepublik übergesiedelt sind, erst ein Jahr danach wehrpflichtig werden.

Abgeordnete des Bundestages und der Landtage sind nicht mehr, wie ursprünglich nach der Regierungsvorlage vorgesehen, grundsätzlich vom Wehrdienst zurückzustellen. Sie sind jetzt nach § 12 Abs. 3 wie jeder andere Bürger wehrpflichtig, jedoch können sie im Interesse der Aufrechterhaltung der parlamentarischen Arbeit nur während der Parlamentsferien, im übrigen nur auf Antrag, einberufen werden.

Im § 37 wurde die Möglichkeit eröffnet, daß Angehörige der früheren Wehrmacht auf ihren Dienstgrad verzichten können.

In § 38 wird bestimmt, daß Angehörigen der früheren Wehrmacht, die auf Grund nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen wegen ihrer politischen Gegnerschaft oder aus Gründen der Rasse, Religion oder Weltanschauung in ihrer militärischen Laufbahn benachteiligt worden sind, auf Antrag auch ein höherer Dienstgrad verliehen werden kann, und zwar der, den sie bei normalem Verlauf ihrer militärischen Laufbahn wahrscheinlich erreicht hätten.

Nach § 40 wird es in der Bundeswehr nun auch möglich sein, solchen Wehrpflichtigen, die auf Grund ihrer durch Lebens- und Berufserfahrung erworbenen besonderen Eignung für eine besondere militärfachliche Verwendung geeignet und vorgesehen sind, den für ihre Dienststellung erforderlichen Dienstgrad für die Dauer der Verwendung zu verleihen.

All diese Änderungen und neu aufgenommenen Vorschriften geben nach Ansicht des Verteidigungsausschusses dem Bundesrat keine Veranlassung, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Den neuen Vorschriften kann grundsätzlich zugestimmt werden.

Meine Herren! Lassen Sie mich, bevor ich zu der wichtigsten Änderung, nämlich der Ausklammerung der Dauer der Dienstzeit, komme, noch auf den § 25, die Vorschrift über die Kriegsdienstverweigerung, eingehen. Die Diskussion im Plenum des Bundestages, die von allen Seiten des Hauses mit großer Sachkenntnis und mit einem ersten Willen zu einer gerechten Entscheidung geführt wurde, hat in der deutschen Öffentlichkeit ein weites Echo gefunden. Die Regierungsvorlage sah im § 25 folgende Regelung vor:

(A)

Wer sich aus grundsätzlicher religiöser oder sittlicher Überzeugung allgemein zur Gewaltlosigkeit in den Beziehungen der Staaten und Völker bekennt und deswegen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat statt des Wehrdienstes einen zivilen Ersatzdienst außerhalb der Streitkräfte zu leisten.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang dazu keine Änderungsvorschläge beschlossen. Dagegen sind im Bundestag sowohl im Rechtsausschuß als auch im Verteidigungsausschuß gegen diese Formulierung Bedenken erhoben worden, da diese Fassung zu eng sei, nur den schütze, der aus einer grundsätzlichen Überzeugung, nicht aber aus einer konkreten Situation heraus den Kriegsdienst mit der Waffe verweigere und deshalb gegen Art. 4 Abs. 3 GG verstoße. Im Verteidigungsausschuß des Bundestages hat der § 25 daher eine Neuformulierung erfahren, die schließlich auch vom Plenum des Bundestages angenommen wurde. § 25 lautet in der neuen Fassung wie folgt:

Wer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat statt des Wehrdienstes einen zivilen Ersatzdienst außerhalb der Bundeswehr zu leisten.

Auch diese Fassung war in der dritten Lesung im Plenum des Bundestages stark umstritten, da auch diese nur den Kriegsdienstverweigerer aus grundsätzlichen Motiven schützt. Es folgt daraus, daß nur der geschützt wird, der sich jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt. Diejenigen, die aus situationsbedingten Gewissensentscheidungen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigern zu müssen glauben, werden von dieser Fassung des § 25 nicht erfaßt. Entsprechende Änderungsanträge wurden im Plenum des Bundestages abgelehnt.

(B)

Auch der Rechtsausschuß hat sich bei der Beratung des vom Bundestag verabschiedeten Entwurfs mit der Frage befaßt, ob die jetzige Fassung des § 25 mit Art. 4 Abs. 3 GG vereinbar ist oder eine unzulässige Einengung des in diesem Artikel festgelegten Grundrechts darstellt. Einige Länder vertraten die Auffassung, daß wohl nach Art. 4 Abs. 3 GG, nicht aber nach der jetzigen Fassung des § 25 auch die sogenannte „situationsbedingte“ Verweigerung des Kriegsdienstes geschützt und daher die Fassung des § 25 verfassungswidrig sei.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses hat sich dieser Auffassung jedoch nicht angeschlossen. Ein Antrag, dem Bundesrat zu empfehlen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, wurde abgelehnt.

Ich komme nun zu der wichtigsten Änderung, die das Wehrpflichtgesetz im Laufe der parlamentarischen Beratungen im Bundestag erfahren hat, nämlich zur **Ausklammerung der Dienstzeitdauer**.

Die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage sah in § 5 einen Grundwehrdienst mit einer Dauer von 18 Monaten vor. Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang aus den Ihnen bekannten Gründen vorgeschlagen, die Dauer der Grundwehrdienstzeit auf 12 Monate herabzusetzen.

In dem vorliegenden vom Bundestag beschlossenen Gesetz ist die Frage der Dienstzeitdauer nunmehr nicht behandelt; sie ist nach § 5 Absatz 1 der jetzigen Fassung einem späteren Gesetz vorbehalten. Das gleiche gilt für die Bestimmung über die

Dauer der Wehrübungen im § 6. Die Gründe, die (C) zu dieser Ausklammerung führten, brauche ich an dieser Stelle wohl nicht zu erörtern; sie sind bekannt.

Sowohl im federführenden Verteidigungsausschuß als auch im Rechtsausschuß des Bundesrates sind gegen diese Ausklammerung der Dienstzeitdauer Bedenken laut geworden. Einige Länder vertraten die Auffassung, daß die Regelung über die Dauer des Grundwehrdienstes als wesentlicher und unerläßlicher Bestandteil zu einem Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht gehöre. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Bundestages sei daher in einem wesentlichen Teil unvollständig, darüber hinaus auch rechtlich und tatsächlich so lange nicht vollziehbar, bis die in § 5 Abs. 1 vorgesehene gesetzliche Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes erfolgt sei.

Die Mehrheit in den Ausschüssen aber schloß sich diesen Bedenken nicht an, und ein Antrag, dem Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziele zu empfehlen, in § 5 Abs. 1 die Dauer des Grundwehrdienstes festzusetzen, wurde im Rechtsausschuß abgelehnt. Die Mehrheit der Länder im Verteidigungsausschuß ist zwar der Ansicht, daß eine Bestimmung über die Dauer der Dienstzeit zu einem Wehrpflichtgesetz gehöre. Deswegen, weil eine solche Bestimmung noch fehlt, kann dieses Gesetz aber noch nicht als *lex imperfecta* bezeichnet werden. Die Mehrheit schloß sich den vorgetragenen Bedenken vor allem auch deshalb nicht an, weil das besondere Gesetz über die Dauer der Dienstzeit in Aussicht gestellt ist und wir schon heute mit einer gewissen Sicherheit erwarten können, daß dieses Gesetz schon in der nächsten Sitzung diesem Hohen Hause vorliegt. Vielleicht darf der Bundesrat schon heute (D) vom Herrn Bundesverteidigungsminister die Bestätigung für diese Auffassung erhalten.

Im Rechtsausschuß des Bundesrates wurde auch die Frage erörtert, ob das künftige **Gesetz über die Dauer der Wehrdienstzeit der Zustimmung durch den Bundesrat** bedarf. Es wurde darauf hingewiesen, daß Bundestag und Bundesregierung jedenfalls der Meinung seien, eine Zustimmung sei nicht erforderlich. Durch die Zustimmung des Bundesrates zu dem vorliegenden Gesetz würde die Gefahr entstehen, daß sich das Mitwirkungsrecht des Bundesrates an einem wesentlichen Bestandteil des Wehrpflichtgesetzes, nämlich dem Gesetz über die Dauer der Dienstzeit und damit am Wehrpflichtgesetz selbst, verringere.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses schloß sich jedoch diesen Bedenken nicht an. Es wurde aber betont, daß keinesfalls durch die Ausklammerung der Bestimmung über die Dauer des Grundwehrdienstes die eventuelle Absicht durchgesetzt werden dürfe, die Zustimmungsbedürftigkeit insoweit zu umgehen. Der Rechtsausschuß sah aber keine Veranlassung, schon jetzt über die Zustimmungsbedürftigkeit des in § 5 vorgesehene Gesetzes zu entscheiden.

Ich komme nun zu der grundsätzlichen Frage, ob der Bundesrat dem vorliegenden Gesetz die Zustimmung erteilen oder versagen soll, d. h. ob die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in der Bundesrepublik für erforderlich gehalten wird oder nicht. Der Verteidigungsausschuß des Bundesrates hat die **Argumente der Gegner und der Anhänger der Einführung der allgemeinen Wehr-**

A) pflicht eingehend erörtert. Die Gegner brachten im wesentlichen folgende Gründe vor:

1. Es sei überreilt, ein Wehrpflichtgesetz jetzt schon zu verabschieden, da andere wichtige Gesetze, wie zum Beispiel das Soldatenversorgungs- und das Organisationsgesetz, noch nicht beständen. Diese Gesetze müßten zunächst verabschiedet werden.

2. In der heutigen weltpolitischen Situation, in der eine **internationale Entspannung und Abrüstung** nicht unwahrscheinlich erscheine, sei es nicht zweckmäßig, daß die Bundesrepublik in diesem Augenblick die allgemeine Wehrpflicht einführe. Die Bundesrepublik könne dadurch einen Beitrag zur internationalen Entspannung leisten, daß sie gar nicht erst in dem geplanten Maße aufrüste.

3. Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht sei für die **Wiedervereinigung** Deutschlands jedenfalls nicht förderlich; sie vertiefe die Spaltung Deutschlands.

4. Im Zeitalter nuklearer und atomarer Waffen sei nur ein **technisch hochqualifiziertes Berufsheer** in der Lage, die militärische Entscheidung herbeizuführen. Die auf Grund der Wehrpflicht einberufenen Soldaten könnten nicht auf diesen Ausbildungsstand gebracht werden. Auch sei die Zeit der Massenheere durch die Atomkriegführung überhaupt vorbei.

Die Befürworter der Einführung der **allgemeinen Wehrpflicht** stützten sich auf folgende **Argumente**:

B) Greifbare und vertrauenswürdige Tatsachen dafür, daß die **Gefahr einer militärischen Aggression gegenüber der freien Welt** gemindert ist oder nicht mehr besteht, sind nicht erkennbar. Die Sowjetunion hat — beginnend mit der Blockade Berlins, mit ihrer Einflußnahme in der Koreakrise und später in Indochina — Tatsachen geschaffen, die die Annahme einer möglichen militärischen Aggression vielleicht weniger durch die Sowjetunion selbst, als in mehr lokalen Konflikten seitens ihrer Satelliten oder sogenannter Freiwilligen-Armeen gerechtfertigt erscheinen läßt. Seit Ende des Krieges in Indochina ist zwar auf dem Gebiet des Heißen Krieges eine Beruhigung eingetreten, jedoch sind keine Tatsachen geschaffen worden, die eine grundsätzliche Änderung der Politik der Sowjetunion erkennen lassen und die daher ein Nachlassen der Anstrengungen der freien Welt, ihren Bestand zu schützen und zu verteidigen, erlauben könnten.

Gleichwohl aber dürfen die seit einiger Zeit in der Sowjetunion zu beobachtenden **Anzeichen einer anscheinenden Entspannung** noch nicht zu einem Nachlassen des Verteidigungswillens des Westens führen. Denn noch ist nicht abzusehen, wohin diese neuen Wege führen und ob sie jemals an das Ziel gelangen. Um dieser Hoffnung willen aber darf nicht das Leben und die Existenz des deutschen Volkes und der freien Welt aufs Spiel gesetzt werden.

Noch eines läßt sich hinzufügen: Bei der Beurteilung des neuen Kurses kann nicht die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß es sich nur um eine andere Taktik in der Erreichung des unverändert gebliebenen Ziels handelt, denn die **aggressive Ideologie des Kommunismus** in der Form des Bolschewismus mit ihrem Totalitätsanspruch auf Beherrschung der ganzen Welt ist sicher nicht auf-

gegeben. Durch den neuen Kurs ist die freie Welt ^(C) daher vielleicht sogar aufgefordert, wachsammer zu sein als bisher.

Von der Notwendigkeit ausgehend, daß die freie Welt in ihren Verteidigungsanstrengungen nicht nachlassen darf und daß die Bundesrepublik als Bestandteil der freien Welt nicht nur durch die Pariser Verträge, sondern auch moralisch verpflichtet ist, zu diesen Verteidigungsanstrengungen ihren Teil beizutragen, erhebt sich die Frage, ob die Bundesrepublik dazu die allgemeine Wehrpflicht einführen soll oder nicht. Dabei spielt die Stärke des deutschen Verteidigungsbeitrages die entscheidende Rolle. Wie Sie alle wissen, meine Herren, ist geplant, daß die deutsche Bundeswehr eine Stärke von 500 000 Mann erhalten soll. Es steht unbestritten fest, daß diese Stärke auf der Grundlage von Freiwilligenwerbungen nicht erreicht werden kann, daß also dazu die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht erforderlich ist.

Es soll dahinstehen, ob die Bundesrepublik auf Grund der Pariser Verträge rechtlich oder nur moralisch verpflichtet ist, 500 000 Mann aufzustellen. Auch der Verteidigungsausschuß des Bundesrates hat sich im zweiten Durchgang mit dieser Frage nicht befaßt, sondern ist hauptsächlich von der Frage ausgegangen, ob die militärische Lage die Aufstellung eines deutschen Verteidigungsbeitrages in der Stärke von 500 000 Mann und damit die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht erfordert oder nicht.

Bei allen Überlegungen zu dieser entscheidenden Frage wird man zwei Möglichkeiten unterscheiden müssen: erstens die Möglichkeit eines großen militärischen Konflikts unter den Weltmächten und zweitens die eines lokalen Konflikts, aus dem ^(D) sich die Westmächte heraushalten würden.

Zur ersten Möglichkeit möchten wir annehmen, daß bei den Großmächten angesichts der katastrophalen Folgen eines Einsatzes von Atom- bzw. Wasserstoffbomben für jeden Teil, und zwar auch für den Sieger, die Tendenz besteht, diese Waffen nicht einzusetzen. Gleichwohl ist aber immer noch mit der **Gefahr** zu rechnen, daß ähnlich wie in Korea und Indochina **lokalisierte Konflikte** entstehen, aus denen sich die Weltmächte offiziell heraushalten, in denen Atomwaffen nicht eingesetzt werden und die daher hauptsächlich mit herkömmlichen Streitkräften bestritten würden.

Eine solche Möglichkeit ist insbesondere für Deutschland gegeben, wenn eines Tages die Besatzungsmächte aus Deutschland abziehen und Westdeutschland schutzlos allein steht. Es bestände damit die Gefahr des **Versuchs der Machtergreifung seitens der DDR** unter Einsatz militärischer Kräfte. Das der DDR aber in diesem Fall zur Verfügung stehende militärische Potential würde mit ziemlicher Sicherheit nach dem Muster Korea und Indochina aus den Satellitenstaaten mit Freiwilligenverbänden verstärkt werden. Ein solcher potentieller Konflikt muß von der Bundesrepublik unverzüglich im Keim erstickt werden, da andererseits die Gefahr einer Ausweitung zu einem Weltkonflikt besteht. Zu diesem Zweck benötigt die Bundesrepublik nach Ansicht der Mehrheit eine Streitmacht von 500 000 Mann.

In dem als andere Möglichkeit aufgezeigten **großen Konflikt** kann die Sowjetunion nur dann eine Chance haben, wenn ihr der **Überraschungs-**

(A) **effekt** zur Seite steht. Ein solcher Überraschungsschlag könnte geführt werden mit atomaren Waffen; der Schlag würde sich dann wohl in erster Linie gegen die militärischen Stützpunkte des Westens richten, von denen ein atomarer Gegenschlag sofort zu erwarten wäre. Ein Überraschungsangriff kann aber auch mit herkömmlichen Streitkräften geführt werden, wobei das strategische Ziel nur sein kann, Europa zu überrennen und sich dessen wirtschaftliches und militärisches Potential einzuverleiben.

Beim **Überraschungsangriff mit herkömmlichen Waffen** ist der Westen wegen seiner derzeitigen Schwäche auf dem Gebiet der herkömmlichen Waffen in Gefahr, überrannt zu werden, wenn er sich nicht zum Einsatz atomarer Waffen entschliesse. Die Verstärkung der herkömmlichen Streitkräfte würde also einerseits die Gefahr eines Überraschungsangriffs mit herkömmlichen Streitkräften und andererseits die Gefahr eines Atomkriegs verringern.

Mit einem deutschen Verteidigungsbeitrag von 12 Divisionen oder 500 000 Mann — die sich noch nach Heer, Marine und Luftwaffe aufgliedern, wobei auf das Heer etwa 340 000 kämen — ist sicher die Gefahr eines Überraschungsangriffs durch die Sowjetunion mit herkömmlichen Streitkräften verringert; denn die in der sowjetischen Besatzungszone und in der Nähe gelegenen Streitkräfte hätten dazu nicht die erforderliche Stärke. Es müßten weitere Truppen herangezogen werden; der Überraschungseffekt ginge dann verloren, da solche Truppenverschiebungen heutzutage nicht verborgen bleiben könnten. Einer solchen akuten Aggressionsgefahr könnte dann mit weiterer Verstärkung, z. B. durch Heranziehung von Reserven, begegnet werden. Zudem würden Truppenmassierungen, wie sie dann von der Sowjetunion vorgenommen werden müßten, nahezu unmöglich sein, da sie der Gefahr einer Vernichtung durch taktische Atomwaffen ausgesetzt wären. Die Aufstellung von 500 000 Mann und die Einführung der Wehrpflicht würde daher die Gefahr eines großen wie auch eines kleinen Konfliktes nach unserer Meinung verringern.

Der Verteidigungsausschuß des Bundesrats hat zu vorstehend erörterten Fragen auch die **Meinung der Militärsachverständigen** gehört. Ihre Stellungnahme unterliegt dem Gebot der Vertraulichkeit. Ich darf aber die Feststellung treffen, daß wir uns im großen und ganzen bei unserer Gesamtbeurteilung nicht im Widerspruch zu ihren Auffassungen befinden.

Die Mehrheit des Verteidigungsausschusses hat sich diesen Argumenten, die für die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht sprechen, angeschlossen. Als weiteres Argument kommt noch hinzu, daß nur auf der Grundlage einer allgemeinen Wehrpflicht die **Bildung von Reserven** möglich ist. Ein auf der Grundlage freiwilliger Meldung aufgebautes Berufsheer läuft zudem Gefahr, im Verteidigungsfall allzu schnell dezimiert zu werden, ohne sich rasch aus einer Reserve wieder ergänzen zu können.

Meine Herren! Durch das Vorhergesagte werden auch die Bedenken beseitigt, die wegen eines möglichen Atomkrieges gegen die Aufstellung großer Heere geltend gemacht werden. Das Zeitalter der Massenheere ist ohne Zweifel vorbei. Bei dem

Aufbau eines zahlenmäßig starken Heeres ist aber nicht an die Bildung eines Massenheeres gedacht. Den Erfordernissen der Atomkriegführung angepaßt, wird die Bundeswehr in entsprechend kleine Verbände gegliedert sein. Der Einwand, das Wehrpflichtgesetz dürfe nicht vor dem Erlaß anderer Gesetze, z. B. dem Soldatenversorgungs- und Organisationsgesetz, erlassen werden, kann angesichts der soeben dargestellten Notwendigkeit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht nicht durchdringen. Es steht somit der Verabschiedung dieses Gesetzes nichts entgegen. Dies um so mehr, als die beiden vorerwähnten Gesetze alsbald beraten und verabschiedet werden.

Herr Präsident! Meine Herren! Lassen Sie mich noch auf zwei Fragen eingehen, die in der Diskussion um das Wehrpflichtgesetz eine maßgebliche Rolle gespielt haben.

Die Tatsache, daß durch das vorliegende Gesetz in einem Teil des gespaltenen Deutschlands die allgemeine Wehrpflicht eingeführt wird, ist von allen, und zwar sowohl von den Gegnern als auch von den Anhängern der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, auf das schmerzlichste empfunden worden. Die Befürworter dieses Gesetzes — und diese sind die Mehrheit — sind jedoch der Meinung, daß angesichts der oben dargelegten Notwendigkeit die **Tatsache der Teilung Deutschlands** der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht nicht entgegenstehen könne. Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in der Bundesrepublik ist nach Meinung der Mehrheit der Erreichung unseres politischen Zieles, der **Wiedervereinigung** Deutschlands, jedenfalls nicht hinderlich. Nicht zuletzt aber war auch der Gedanke maßgebend, daß wir in der Bundesrepublik die Freiheit nicht nur für uns selbst zu erhalten und zu verteidigen suchen, sondern daß wir dies auch für unsere Brüder und Schwestern jenseits der Zonengrenze tun, die eines Tages hoffentlich auch wieder an der von uns bewahrten Freiheit teilhaben dürfen.

Die Mehrheit ist auch nicht der Meinung, daß die derzeitige Lage in bezug auf eine **internationale Entspannung und Abrüstung** die Bundesrepublik daran hindern darf, von ihren Verteidigungsanstrengungen abzusehen. Wenn auch gewisse Entwicklungen und Annäherungen zu einer internationalen Entspannung nicht verkannt werden sollen, so haben sich doch bisher konkrete Ergebnisse noch nicht abgezeichnet. Jedenfalls würden die Abrüstungsgespräche, die zur Zeit im Gange sind, nicht durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in der Bundesrepublik behindert. Inwieweit die entschlossene Haltung gerade der Bundesrepublik in der Frage der Verteidigung der freien Welt vielleicht mit zu dem jetzigen Stand der Abrüstungsgespräche, die einiger Hoffnung Raum geben, geführt hat, mag dabei dahingestellt sein.

Die Bundesrepublik wird jedenfalls bereit sein, wenn einmal wirklich auf dem Gebiet der Abrüstung wirksame internationale Abmachungen getroffen werden, diesen Abkommen beizutreten und auch die Folgerungen daraus zu ziehen.

Lassen Sie mich gegen Schluß meiner Ausführungen noch darauf hinweisen, daß die **Beratungen des Wehrpflichtgesetzes** — und wir legen Wert darauf, dies festzustellen — in den Ausschüssen und vor allem im Plenum des Bundestags von einem hohen Ernst, **von einer großen Gewissenhaftigkeit** getragen waren.

(A) Gegnern und Befürwortern der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht muß bescheinigt werden, daß sie mit äußerster Gründlichkeit zu Rate gegangen sind. Ihre Argumente waren getragen von der Sorge um das selbstverständliche Lebensrecht unseres Volkes. Wir können dem unseren Respekt als zweites gesetzgebendes Organ nicht versagen. Nicht nur dem Bundestag aber, sondern allen über das Wehrpflichtgesetz entscheidenden Gremien muß zugestanden werden, daß sie ihre Entscheidung ebenso sorgfältig erwogen haben in der Sorge um das Schicksal unseres Volkes und die Sicherung seiner Freiheit.

Für die Mehrheit des Verteidigungsausschusses darf ich an dieser Stelle die Überzeugung zum Ausdruck bringen, daß die künftige Bundeswehr immer ein Instrument der Abwehr, niemals aber eines des Angriffs sein wird. Die schweren Wunden der beiden großen Kriege in unserer Generation stehen zu schmerzlich vor unseren Augen, als daß jemand diese Streitmacht mutwillig mißbrauchen könnte. Ich bin überzeugt, mit dem Hohen Hause in der Feststellung einig zu sein, daß wir, die wir zwei Kriege mitgemacht haben, nichts tun werden, um einen dritten vorzubereiten, sondern alles, um ihn zu verhindern. Dieser Überzeugung können auch alle besorgten Frauen und Mütter sein, die sich in großer Zahl an uns gewandt haben. Die Schaffung einer Bundeswehr wird dem Westen im Verhältnis zu anderen Mächten kein Übergewicht geben, sondern ein gefährliches Untergewicht des Westens in der Mitte Europas in etwa ausgleichen. Es braucht auch niemand zu befürchten, daß die Bildung einer militärischen Kraft die Grundlagen unserer demokratischen Ordnung beeinträchtigt. Dafür bürgen die mannigfachen Sicherungen, die in das Grundgesetz eingefügt worden sind. Ferner sind mit dem gleichzeitig verabschiedeten Soldatengesetz, wie auch in dem vorliegenden Gesetz, genügend Sicherungen zur Wahrung der Grundrechte eingebaut worden. Weitere Gesetzgebungsakte dienen dem gleichen Ziel.

Zum Schluß möchte ich noch einmal einem bereits angesprochenen Gedanken folgen. Dieses Gesetz bietet der Bundesregierung eine Fülle von Möglichkeiten. Inwieweit sie diese ausschöpfen will oder in Anpassung an eine sich vielleicht entwickelnde Erleichterung der Weltlage einen Beitrag zu weiterer Entspannung ihrerseits bringen kann, läßt sich beim heutigen Stand der Dinge noch nicht übersehen. Das letzte Wort in dieser schweren Schicksalsfrage ist der Weisheit und dem Gewissen der die Völker der Welt Regierenden anvertraut. Auf Grund all dieser Erwägungen empfiehlt Ihnen der Verteidigungsausschuß, im Interesse der Zukunft unseres Vaterlandes diesem Gesetz die Zustimmung zu erteilen.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Meine Herren, mit den Drucksachen 286/1, 286/2 und 286/3 liegen insgesamt drei Änderungsanträge vor. Ich rege an, daß wir zunächst zur Begründung der Anträge, falls das gewünscht wird, die Vertreter der Länder hören. Es haben sich zum Wort gemeldet Herr Minister Siemsen (Nordrhein-Westfalen), anschließend Herr Ministerpräsident Dr. Hoegner (Bayern).

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Antrag des Landes Nord-

rhein-Westfalen auf Änderung des § 25 des Wehrpflichtgesetzes deckt sich mit dem Antrag, den der Bundestagsabgeordnete Nellen in der dritten Lesung des Wehrpflichtgesetzes im Bundestag gestellt hat. Der Beschluß des Bundestags zu § 25, den der Herr Berichterstatter vongetragen hat, lautet:

Wer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat statt des Wehrdienstes einen zivilen Ersatzdienst außerhalb der Bundeswehr zu leisten.

Der von uns gestellte Antrag lautet:

Wer aus religiöser oder sittlicher Gewissensüberzeugung sich der Beteiligung an der Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt, kann den Kriegsdienst mit der Waffe verweigern. . .

So gering der Unterschied im Wortlaut der Formulierung ist, so wichtig ist dieser Unterschied in seiner Bedeutung. Nach der Fassung des Bundestags fallen unter den Begriff der Kriegsdienstverweigerung nur diejenigen, die im Bundestag als dogmatische Pazifisten, als die Verneiner jeder Gewaltanwendung bezeichnet worden sind, wie z. B. die Quäker, die Freien Bibelforscher oder die Angehörigen ähnlicher Organisationen. Es fallen nicht diejenigen darunter, die aus der heutigen Situation aus Gewissensgründen die Waffenanwendung zwischen den Staaten verneinen und sich ihr widersetzen.

Ich brauche Ihnen die heutige Situation nicht näher zu schildern. Ich verweise aber auf die Ausführungen, die der Bundestagsabgeordnete Dr. Mende in der dritten Lesung des Wehrpflichtgesetzes darüber gemacht hat, daß die Atombombe, die auf Hiroshima geworfen worden ist, eine Sprengkraft hatte, die der Bombenlast von etwa 20 000 viermotorigen Bombern des zweiten Weltkrieges entsprach, daß aber die Wasserstoffbombe, die beide Großmächte besitzen, eine Sprengkraft hat, die der Bombenlast von 20 Millionen viermotorigen Bombern des zweiten Weltkrieges entspricht, und daß eine Wasserstoffbombe, die etwa auf Düsseldorf niedergeworfen wird, acht bis zehn Millionen Tote im Ruhrgebiet bedeuten würde. Diese Situation kennen Sie alle. Hat sie keine Bedeutung für die Gewissensentscheidung der Menschen?

Der im Verteidigungsausschuß gehörte Vertreter der Evangelischen Kirche, Militärbischof Kunst, hat erklärt: „Wir meinen, daß in dem Zeitalter der Atomwaffe ein junger Mann nicht mit derselben inneren Selbstverständlichkeit zum Wehrdienst sich zur Verfügung stellen dürfe wie etwa 1910.“ Und er hat weiter erklärt: „Die Evangelische Kirche muß daran erinnern, daß für den evangelischen Christen die Stimme des Gewissens in einer konkreten Lage vernehmbar wird und nicht an allgemeinen Maßstäben zu messen ist.“

Ebenso hat der Vertreter der Katholischen Kirche, Pater Hirschmann, erklärt, daß auch die Katholische Kirche „im Gewissen eine Stellungnahme der menschlichen Person in der Beurteilung der sittlichen Qualität — also gut oder böse, erlaubt oder unerlaubt, geboten oder verboten — einer der Person in einer jeweiligen Situation aufgegebenen Entscheidung“ sieht. „Das Gewissen ist also immer individuell und situationsbezogen.“

(A) Ich will Sie nicht mit längeren Ausführungen aufhalten, da ich überzeugt bin, daß Sie die wirklich hochstehenden Ausführungen, die zu dieser Frage im Bundestag gemacht worden sind, gehört oder gelesen haben. Der **Antrag**, den der Bundestagsabgeordnete **Nellen** gestellt hat, und der sich mit dem Vorschlag des Bevollmächtigten der Evangelischen Kirche deckt, ist im Bundestag mit 243 gegen 205 Stimmen, also mit einer geringen Mehrheit, abgelehnt worden. Angehörige aller Fraktionen, mit der alleinigen Ausnahme der Freien Volkspartei, haben diesem Antrag zugestimmt. Die Abstimmung im Bundestag ist erfolgt, nachdem der Bundestag zwei Tage lang über das Wehrpflichtgesetz debattiert hatte, in einer Situation, in der eine noch stärkere Auflockerung der Fronten, als sie aus dem Abstimmungsergebnis ersichtlich ist, nicht mehr möglich war. Wir sprechen hier im Bundesrat in einer — ich möchte sagen — abgeklärteren und ruhigeren Atmosphäre. Ich habe die Hoffnung, daß durch die Annahme unseres Antrags der Vermittlungsausschuß und nach ihm Bundestag und Bundesrat nochmals Gelegenheit haben, diese schwierige und bedeutsame Frage in Ruhe zu behandeln.

Meine Herren, wir haben heute den 20. Juli. Daß wir diese Entscheidung gerade an dem Tage treffen, ist ein Zufall. Ich möchte aber daran erinnern, daß am 20. Juli vor 12 Jahren eine tragische Gewissensentscheidung erfolgt ist, und es ist ganz gut, daran zu erinnern. Ich hoffe, daß Sie unserem Antrag zustimmen.

Dr. HOEGNER (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Für die Länder Bayern und Hessen habe ich folgenden Antrag zu stellen:

(B) Der Bundesrat wolle beschließen, dem vom Bundestag beschlossenen Wehrpflichtgesetz die Zustimmung zu versagen.

Zur Begründung habe ich auszuführen: Zu den wesentlichen Bestandteilen einer Regelung der Wehrpflicht gehört die Festlegung der **Dauer des Wehrdienstes**, insbesondere des Grundwehrdienstes. Gerade diese Festlegung fehlt in dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Bundestags, der in seinem § 5 Abs. 1 die Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes einem besonderen Gesetz vorbehält. Man überschreitet die dem Gesetzgeber zu Gebote stehenden Möglichkeiten, wenn man in dieser Weise aus einer Materie, die aus zwingenden sachlichen und rechtlichen Gründen nur einheitlich geregelt werden kann, derart wesentliche Teilfragen ausklammert. Ein solches Vorgehen ist rechtsstaatlich und verfassungspolitisch höchst bedenklich.

Sollte aber beabsichtigt sein, auf diesem Wege für das Gesetz über die Dauer des Grundwehrdienstes das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrats auszuschalten, so muß auf die verfassungsrechtliche Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens bereits heute mit allem Nachdruck hingewiesen werden. Es geht auch schon mit Rücksicht auf die betroffenen Personen nicht an, ein Wehrpflichtgesetz zu schaffen oder gar schon zu vollziehen, ohne daß Klarheit darüber besteht, wie lange Grundwehrdienst zu leisten ist.

Ferner ist der **Erlaß eines Wehrpflichtgesetzes** im gegenwärtigen Zeitpunkt **verfrüht**; denn die Grundlagen des Aufbaues der Streitkräfte durch

das Organisationsgesetz sind noch nicht festgelegt. Es fehlen weiter die Wehrdisziplinarordnung, die Wehrbeschwerdeordnung und auch das Soldatenversorgungsgesetz. (C)

Schließlich bestehen allgemeine **politische Bedenken** gegen die Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht im gegenwärtigen Zeitpunkt. In der Weltpolitik zeichnen sich gerade in den letzten Tagen immer stärker Abrüstungsbestrebungen ab. Just in dieser Lage soll nun in der Bundesrepublik Deutschland die allgemeine Wehrpflicht eingeführt werden. Vor allem aber besteht die Gefahr, daß die Bemühungen um die **Wiedervereinigung** Deutschlands durch die Einführung der Wehrpflicht in der Bundesrepublik erschwert werden.

Der Bundesrat sollte daher dem vorliegenden Entwurf eines Wehrpflichtgesetzes die Zustimmung versagen, zumal die Bundesrepublik nach richtiger Auffassung weder zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht noch zur Aufstellung von Streitkräften in einer bestimmten Stärke völkerrechtlich verpflichtet ist.

Für den Fall der Ablehnung des Antrags, dem Wehrpflichtgesetz die Zustimmung zu versagen, wolle der Bundesrat gemäß Art. 77 Abs. 2 GG beschließen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen mit dem Antrag, daß der vorbezeichnete Gesetzentwurf wie folgt geändert wird:

1. a) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wehrpflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 35. Lebensjahr vollendet. Bei Offizieren und Unteroffizieren endet sie mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden. § 51 des Soldatengesetzes bleibt unberührt.“ (D)

b) In § 36 Abs. 1 wird die Zahl „60“ durch „50“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Grundwehrdienst dauert 12 Monate.“

3. a) In § 42 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes oder der Bereitschaftspolizei der Länder angehören oder für ihn angenommen sind, werden nur zum verkürzten Grundwehrdienst herangezogen. Sie sind auf Antrag vorzeitig einzuberufen.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

4. Dem § 42 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Haben Wehrpflichtige vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Dienstzeit im Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes oder der Bereitschaftspolizei der Länder bereits beendet und dabei mindestens zwei Jahre Dienst geleistet, so haben sie keinen Grundwehrdienst mehr zu leisten. Sind sie vor Ablauf von zwei Jahren ausgeschieden, so kann der bis dahin geleistete Dienst auf den Grundwehrdienst angerechnet werden.“

Zur Begründung dieser letzten Anträge verweise ich auf die BR-Drucks. Nr. 286/2/56.

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Namens der hessischen Landesregierung habe ich folgende **Erklärung** abzugeben:

(A) Die hessische Landesregierung hat gemeinsam mit dem Land Bayern den soeben von Herrn Ministerpräsidenten Dr. Hoegner begründeten Antrag vorgelegt, dem Wehrpflichtgesetz die Zustimmung zu versagen. Für die hessische Landesregierung sind außer den Gesichtspunkten, die soeben Herr Ministerpräsident Dr. Hoegner vorgetragen hat, noch einige grundsätzliche politische Erwägungen maßgebend.

Das Wehrpflichtgesetz ist das wichtigste Ausführungsgesetz zu den Pariser Verträgen, mit denen die Bundesrepublik sich vertraglich zur Wiederbewaffnung verpflichtet hat. Die hessische Landesregierung hat von Anfang an vor diesem Weg und seinen Konsequenzen gewarnt. Ich darf an unsere Erklärungen bei der Behandlung des Ratifikationsgesetzes in der Bundesratssitzung vom 18. März 1955 und bei der Beratung des Soldatengesetzes am 16. März 1956 erinnern. Wir müssen feststellen, daß unsere Warnungen durch die politische Entwicklung bestätigt worden sind. Die Eingliederung in das westliche Bündnissystem hat uns der Wiedervereinigung um keinen Schritt nähergebracht. Die hessische Landesregierung erwartet nach Einführung der Wehrpflicht eine Vertiefung der Spaltung Deutschlands. In dieser Situation sollten wir alles tun, um die menschliche Verbindung zwischen den Deutschen diesseits und jenseits des Eisernen Vorhangs mit allen Kräften zu stärken; wir sollten alles unterlassen, was diese tief verwurzelte Verbindung gefährden könnte. Es kann kein Zweifel sein, daß die Einführung der Wehrpflicht in der Bundesrepublik eine scharfe trennende Wirkung haben wird. Man denke nur an die jungen Wehrpflichtigen, die hinüber- oder herüberkommen.

(B) Die hessische Landesregierung ist der Auffassung, daß nach den Pariser Verträgen keine Notwendigkeit besteht, jetzt in der Bundesrepublik die Wehrpflicht einzuführen. Die vertraglichen Vereinbarungen sehen wohl einen Wehrbeitrag im Rahmen der NATO vor, legen jedoch weder den Umfang noch die Form dieses Beitrages fest. Es besteht daher keine vertragliche Verpflichtung zur Aufstellung von Truppen in Stärke von 500 000 Mann; es besteht keine Verpflichtung zur Einführung der Wehrpflicht.

Die Bundesrepublik sollte ihre Entscheidungsfreiheit nutzen und der Änderung der internationalen Lage nach dem Abschluß der Pariser Verträge Rechnung tragen. Von vielen Seiten wird bestritten, daß nach dem heutigen Stand der Waffentechnik die allgemeine Wehrpflicht militärisch noch sinnvoll ist, und es wird behauptet, daß ein Berufsheer langdienender und gut ausgewählter Spezialisten zweckdienlicher wäre. Hinzu kommt, daß die zur Zeit geführten internationalen Abrüstungsverhandlungen die Hoffnung auf greifbare Ergebnisse nicht unbegründet erscheinen lassen. Andere Mitgliedstaaten der NATO beginnen bereits, die Konsequenzen aus dieser veränderten Lage zu ziehen. Auch in den Vereinigten Staaten kündigt sich ein Kurswechsel in der Abrüstungsfrage zugunsten einer Einigung mit der Sowjetunion und mit dem Ziel einer Herabsetzung des deutschen Beitrags zur NATO an. Wir bitten daher, dem gemeinsamen Antrag der Länder Bayern und Hessen auf Versagung der Zustimmung zu dem Gesetz über die Wehrpflicht stattzugeben.

Sollte der Antrag keine Mehrheit finden, dann werden wir gemeinsam mit dem Land Bayern für

den schriftlich vorliegenden Antrag auf Anrufung (C) des Vermittlungsausschusses stimmen. Wir werden auch den Antrag Nordrhein-Westfalens auf Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel einer Änderung der Vorschriften über die Kriegsdienstverweigerung unterstützen, weil wir übereinstimmend mit Nordrhein-Westfalen der Auffassung sind, daß die im Gesetz vorgesehene Regelung mit dem Art. 4 Abs. 3 GG nicht ganz vereinbar ist. Die beantragte Änderung ist unerlässlich, wenn der von der Verfassung gewollte Schutz der Gewissensfreiheit in der Frage des Kriegsdienstes mit der Waffe voll erhalten bleiben soll.

Dr. ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Herren! Für das Land Rheinland-Pfalz habe ich zu dem Wehrpflichtgesetz folgende Erklärung abzugeben:

Wir schließen uns der Begründung, die der Herr Berichterstatter soeben gegen jede Verzögerung der Verabschiedung dieses Gesetzes und damit für die heutige Zustimmung des Bundesrats vorgetragen hat, vollinhaltlich an. Wir haben uns seinerzeit vorbehaltlos zu dem Pariser Vertragswerk bekannt, weil damit einmal das Besatzungsregime sein Ende fand und zum anderen die Bundesrepublik ihre Souveränität erhielt und dann als gleichberechtigter Partner in die Reihe der freien Völker des Westens eintrat, in die Reihe jener Völker, die sich zur Erhaltung des Friedens und — was ich besonders unterstreichen möchte — zur Wiedervereinigung des zu unserem Schmerz gespaltenen Deutschland in Frieden und Freiheit feierlich verpflichtet haben. Andererseits hat sich die Bundesrepublik in diesem Vertragswerk ebenso feierlich dazu bekannt, den ihr zukommenden Anteil an der Verteidigung der freien Welt zu leisten. (D)

In konsequenter Durchführung dieser gesamtpolitischen Konzeption haben wir in diesem Hohen Hause im Verlauf der letzten Monate den verschiedenen Gesetzen, vor allem dem Freiwilligen-gesetz und dem Soldatengesetz, unsere Zustimmung gegeben. Einen Schlußstein in der Schaffung dieses deutschen Verteidigungsbeitrages stellt das Wehrpflichtgesetz dar. Die Einwendungen, die wir soeben von den Vertretern verschiedener Länder gehört haben und die auch Niederschlag in den vorliegenden Anträgen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses fanden, gehen im Kern an dieser Verpflichtung, die die Bundesrepublik im Pariser Vertragswerk übernommen hat, vorbei.

Auch der Einwand, daß das Wehrpflichtgesetz die Dauer der Dienstpflicht noch nicht geregelt hat, ist nach unserer Auffassung kein Grund zur Ablehnung des Gesetzeswerks; im Gegenteil könnten die vorgetragenen Einwendungen, insbesondere diejenigen im Antrag auf BR-Drucks. Nr. 286/1/56, auch eine Begründung dazu sein, daß man diese Einzelfrage in einem besonderen Gesetz regelt, wobei der Bundesrat im Rahmen der ihm gegebenen grundgesetzlichen Rechte verantwortlich mitwirkt und wobei er die neuesten Erkenntnisse hinsichtlich der Gestaltung der Bundeswehr berücksichtigt könnte. Den Hinweis des Herrn Ministers Siemsen, den wir eben in bezug auf die heutige Wiederkehr des 20. Juli hörten,

(A) wollen und können wir nur so verstehen, daß niemand in unserem Volke sich noch einmal für eine Herrschaft der Gewalt und der Unfreiheit mit Waffen schlagen wird. Aber, meine Herren, wir sind der Auffassung, daß gerade die Männer des 20. Juli dazu aufrufen, uns immer zu einen und immer zusammenzufinden in der Bereitschaft zur Verteidigung der Freiheit.

Wir sehen in dem Wehrpflichtgesetz einen Vorgang von weittragender und — ich darf wohl sagen — geschichtlicher Bedeutung. Deshalb haben wir auch die Bitte, sowohl die Abstimmungen über die Anrufung des Vermittlungsausschusses als auch für die Zustimmung des Gesetzes durch Länderaufruf zu vollziehen.

KAISEN (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Für den Senat der Freien Hansestadt Bremen habe ich hier zu erklären, daß wir dieses Gesetz nicht annehmen können. Wir wollen damit nicht zum Ausdruck bringen, daß wir einen Verteidigungsbeitrag grundsätzlich ablehnen. Vielmehr sind wir der Meinung, wir könnten uns alle darauf einigen, ein militärisches Gegengewicht zu den militärischen Kräften der Ostzone zu schaffen. Aber das, was darüber hinausgeht, ist doch von dem Standpunkt zu betrachten: Was können wir uns leisten? Was können wir aufbringen? Darüber ist leider vom Berichterstatter des Verteidigungsausschusses kein Wort gesagt worden. Das ist aber eine sehr wichtige Seite dieser Angelegenheit angesichts der Wiederaufbauaufgaben, die wir noch zu erfüllen haben, die unerhörte Summen erfordern und die bisher über den außerordentlichen Haushalt finanziert wurden, während bei den Ländern und Gemeinden die Mittel schon erschöpft

(B) sind. Diese großen Anforderungen, die der Wiederaufbau noch an uns stellt, legen die Überlegung nahe: Was können wir auf dem Gebiet des Verteidigungsbeitrags überhaupt noch aufbringen? Der Bundeshaushalt für 1956 beziffert sich auf 32,6 Milliarden; davon sind 9 Milliarden für den Militäretat vorgesehen. Nun sind aber im Grunde genommen die Militärausgaben viel höher; denn rechnet man die Stationierungskosten, Besatzungskosten und andere Kosten im Bundeshaushalt, die dem Sinne nach Rüstungsausgaben sind, hinzu, so kommt man nach der Aufstellung von Bundesfinanzminister Schäffer auf 12—14 Milliarden. Vergleicht man einmal diese Zahlen mit den Militärausgaben früherer Zeiten, so kommt man zu folgendem Bild: Der Reichsetat des alten Kaiserreichs, im ungeteilten Deutschland, sah im Jahre 1912 1,3 Milliarden für Rüstungsausgaben vor. 1913 haben wir uns in Deutschland heftig um einen Wehrbeitrag gestritten. Ich höre heute noch das Pro und Contra, das durch die Versammlungssäle schallte. Er brachte insgesamt eine Milliarde, und die Anhänger der damaligen Militärausgaben waren stolz darauf, das überhaupt erreicht zu haben. Heute reden wir über 9 Milliarden, und kein Mensch sagt ein Wort dazu.

Wir haben in der Weimarer Republik im Jahre 1926 609 Millionen ausgegeben; der Anteil der Wehrmächtausgaben am Gesamthaushalt betrug 1930 5,6 %. Rechnen Sie sich einmal aus, wieviel Prozent 12—14 Milliarden bei 32 Milliarden Gesamtausgaben ausmachen, und dann können Sie doch wohl sagen, daß unsere Ausgaben wesentlich zu hoch angesetzt sind.

(C) Hinzu kommt, daß der Aufwand zwischen laufenden und einmaligen Kosten im Bundeshaushalt noch gar nicht auseinandergezogen ist. Ich hatte die stille Hoffnung, daß einige einmalige Kosten im nächsten Bundeshaushalt nicht wieder erscheinen. Aber auch diese Hoffnung habe ich nicht bestätigt gefunden. Im Gegenteil, es ist damit zu rechnen, daß dieser erste Ansatz infolge der Pläne, die auf dem Gebiet der Verteidigung vorliegen, noch gesteigert werden muß und wir in den nächsten Jahren mehr und mehr einen zusätzlichen Bedarf finanzieren müssen.

Man sollte also die Rüstungslasten trotz der jetzigen Lage unseres Bundeshaushalts mit den Reserven, die Schäffer in seinem bekannten Juli Sturm hat, nicht zu leicht nehmen. Denn es wird nicht lange dauern — zwei Jahre werden es sein —, dann wird der Bundeshaushalt schon in die gleiche Enge getrieben sein wie die Haushalte der Länder und Gemeinden. Daher bin ich der Meinung, daß der Ansatz um die Hälfte zu hoch ist. Im Augenblick wird in der Welt darüber diskutiert, ob wir im Anfang acht oder zwölf Divisionen aufstellen sollen. Weil diese Frage noch gar nicht ausdiskutiert ist, scheint mir die Verabschiedung dieses Wehrgesetzes verfrüht zu sein. Es wäre besser, die Bundesregierung würde von sich aus beantragen, die Entscheidung noch um einige Monate auszusetzen, bis die internationale Diskussion eine Klärung herbeigeführt hat und eine neue Grundlage gibt, die auch unseren derzeitigen finanziellen Kräften entspricht. — Diese Ausführungen habe ich nur gemacht, um zu begründen, warum wir von Bremen aus in diesem Augenblick dem Wehrgesetz nicht zustimmen.

(D) **Präsident von HASSEL:** Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen uns drei Anträge vor, die zum Teil begründet worden sind, und zwar von Bayern und Hessen der Antrag auf BR-Drucks. Nr. 286/1 und der auf BR-Drucks. Nr. 286/2, ferner der Antrag von Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 286/3. Nach § 12 der Geschäftsordnung und im Einklang mit der bisherigen Übung muß ich zunächst klären, wer die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Herr Ministerpräsident Altmeier hat darum gebeten, diese Klärung durch Länderaufruf vorzunehmen. Wer also gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, stimmt mit Ja; die anderen stimmen mit Nein oder enthalten sich.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident von HASSEL: Ich stelle damit fest, daß die Mehrheit gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, so daß sich die Abstimmungen über die Anträge von Bayern und Hessen in den BR-Drucks. Nr. 286/1 und 286/2 damit erledigt haben.

(A) Wir stimmen jetzt länderweise über die Zustimmung ab. Der Verteidigungsausschuß hat Zustimmung empfohlen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Versagung der Zustimmung empfohlen. Wer dem Gesetz in der vorliegenden Form seine Zustimmung gibt, der stimmt mit Ja, andernfalls mit Nein oder enthält sich. Ich darf um den Aufruf bitten.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident von HASSEL: Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Wehrpflichtgesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und 5 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Erfassungsvorschriften) (BR-Drucks. Nr. 292/56)

Wir können auf eine Berichterstattung verzichten. Sie haben die Ausschlußempfehlung in der BR-Drucks. Nr. 292/1/56. Ich darf die einzelnen Ziffern aufrufen.

(B) Wer der Ziff. 1 der Ausschlußempfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist so beschlossen.

Ich rufe auf die Ziff. 2. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe auf die Ziff. 3. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe auf die Ziff. 4 a) und b). — Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Ziff. 5. — Das ist die Mehrheit.

Zu Ziff. 5 ist auf folgendes hinzuweisen: Dieser Beschluß wirkt sich redaktionell auf den Abs. 2 aus, der in entsprechender Fassung nunmehr als Buchstabe f) dem Abs. 1 anzufügen wäre. Ich darf wohl Ihre Zustimmung dazu unterstellen. — Ich sehe keinen Widerspruch.

Ich rufe auf Ziff. 6 a) und b). Ziff. 6 c) ist in b) enthalten. Wer Ziff. 6 a) und b) zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen. Damit ist Ziff. 6 c) erledigt.

Ich rufe auf Ziff. 6 d). — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ich rufe auf Ziff. 6 e). — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe auf Ziff. 6 f). — Ebenfalls die Mehrheit!

Ich rufe auf Ziff. 7 a). a) und b) schließen sich aus. Wer Ziff. 7 a) zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Ich rufe auf Ziff. 7 b). Das ist die Mehrheit.

Ich rufe auf Ziff. 7 c). — Das ist die Mehrheit. Ziff. 7 d)! — Das ist die Mehrheit.

Ich glaube, wir können über Ziff. 8, 9 und 10 zusammen abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe auf Ziff. 11 a). — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 11 b)! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 12 a) und b)! — Angenommen!

Ziff. 13 a)! — Angenommen!

Ziff. 13 b)! — Angenommen!

Ziff. 13 c)! — Angenommen!

Ich darf darauf aufmerksam machen, daß der soeben gefaßte Beschluß in dem weiteren Text des von uns eingangs geänderten Abs. 4 und in Abs. 5 eine entsprechende redaktionelle Umstellung notwendig macht. Ich darf Ihre Zustimmung hierzu annehmen.

Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 15! — Angenommen!

Ziff. 16! — Angenommen!

Ich rufe auf Ziff. 17 a)! 17 a) und 17 b) schließen sich aus. — Das ist die Mehrheit. Ziff. 17 b) ist damit erledigt.

Ziff. 18! — Es ist so beschlossen.

Ich darf demnach feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen — gegen die Stimmen des Landes Hessen.

Ich rufe auf Punkt 6 der Tagesordnung:

**Bundesleistungsgesetz
(BR-Drucks. Nr. 285/56)**

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das vom Deutschen Bundestag am 5. Juli d. J. verabschiedete Bundesleistungsgesetz liegt dem Bundesrat nunmehr im zweiten Durchgang vor. Es hat im bisherigen Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens viele Änderungen und grundsätzliche Umgestaltungen erfahren. Die Bundesregierung hatte sich mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrates im ersten Durchgang nur zum Teil einverstanden erklärt. Wesentlichen Änderungsvorschlägen, vor allem solchen, die sich auf Grundsatzfragen der materiellen Zuständigkeit und der Behördenorganisation beziehen, hatte sie widersprochen. Der Bundestag hat die Regierungsvorlage an zahlreichen Stellen geändert. Hierbei hat er die Änderungsvorschläge des Bundesrates zum größten Teil wörtlich oder aber sinngemäß übernommen. Hinsichtlich der vorgenannten Grundsatzfragen hat er eine mittlere Linie gewählt. Im übrigen hat er die Vorlage in vielen Punkten ergänzt.

Mit dem Bundesleistungsgesetz waren außer dem federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten noch der Rechts- und der Finanzausschuß befaßt. Während die letzteren beiden vorschlugen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus den unter II der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 285/1/56 ersichtlichen Gründen zu beantragen — der Rechtsausschuß allerdings mit dem Vorbehalt, daß die Anrufung des Vermittlungsausschusses bereits aus anderen Gründen erfolgt —, hat der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten nach eingehender Beratung geglaubt, Ihnen die Zustimmung zu dem Gesetz vorschlagen zu sollen.

1. Die verfassungsrechtlichen Fragen: Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nach dem Grundgesetz deckt nach Ansicht des Ausschusses für Innere Angelegenheiten die getroffene Gesetzesregelung.

(A) 2. Die Leistungen: Die Bestimmungen über den Inhalt und die Art der geforderten Leistungen, über Ausnahmen von der Heranziehung zur Leistung und über die Entschädigung für die Leistungen hat der Bundestag durch eine größere Anzahl von Änderungen stärker konkretisiert. Hierbei hat er sich zugleich von dem Bestreben leiten lassen, den Rechtsschutz des Staatsbürgers zu erhöhen. Bedenken gegen diese Regelungen sind in den Ausschußberatungen nicht vorgebracht worden.

3. Organisations- und Verfahrensfragen: Die in den §§ 5 und 49 der Regierungsvorlage vorgesehene Bestimmung der Anforderungs- und der Festsetzungsbehörden war im ganzen Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens lebhaft umstritten. Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang vorgeschlagen, die Bestimmung der Behörden, die dafür zuständig sein sollen, im allgemeinen einer Rechtsverordnung der Landesregierungen vorzubehalten. Der Bundestag hat im § 5 der Bundesregierung die Ermächtigung erteilt, die Anforderungsbehörden durch Rechtsverordnung selbst zu bestimmen. Er hat jedoch klar zum Ausdruck gebracht, daß es sich hierbei um Behörden der zivilen Verwaltung handeln müsse, wobei der Bundestagsausschuß für Angelegenheiten der Inneren Verwaltung davon ausgeht, daß die Wehrbereichsverwaltung keine zivile Verwaltung im Sinne dieser Vorschrift sei. Im Sinne einer dezentralisierten und lebensnahen Praxis ist die Möglichkeit vorgesehen worden, die Anforderungsbehörden auch durch die Landesregierungen bestimmen zu lassen und das Recht der Bestimmung dieser Anforderungsbehörden auf die Landesbehörden zu delegieren. In der Erwartung, daß sich bei dieser Regelung eine die Länder befriedigende Lösung erreichen lasse, hat der Ausschuß für Innere Angelegenheiten von einer Empfehlung, auf dem Wege über den Vermittlungsausschuß die Durchsetzung der ursprünglichen Forderung des Bundesrates anzustreben, abgesehen.

Der Rechtsausschuß hält eine Klarstellung für notwendig, daß sämtliche nach § 5 Abs. 1 und auch die nach § 6 Abs. 2 zur Bestimmung des Bedarfsträgers zu erlassenden Rechtsverordnungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, wie dies an anderer Stelle des Gesetzes ausdrücklich vorgesehen ist. Er empfiehlt deshalb für den Fall, daß die Einberufung des Vermittlungsausschusses bereits aus anderen Gründen verlangt werden sollte, ihn auch mit dem Ziel anzurufen, daß bei den angeführten Stellen das Zustimmungserfordernis zum Ausdruck gebracht wird.

Der Bundestag hat schließlich in § 49 die Identität von Anforderungsbehörden und Festsetzungsbehörden festgelegt. Vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten wird diese Regelung begrüßt, weil sie dem Grundsatz der Einheit der Verwaltung Rechnung trägt. Er hat deshalb der Empfehlung des Finanzausschusses, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, den § 49 dahin zu ändern, daß die Festsetzungsbehörden durch Rechtsverordnung der Landesregierungen bestimmt werden, ausdrücklich widersprochen. Das Bestreben der Finanzressorts geht offenbar dahin, die Festsetzungsbehörden in die Verteidigungslastenverwaltung einzubeziehen. Nach Ansicht des Ausschusses für Innere Angelegenheiten erscheint kein zwingender Grund gegeben, den Leistungspflichten wegen eines sachlich zusammenhängenden

Komplexes an verschiedene Behörden zu verweisen. Aus dem Grundsatz der Einheit der Verwaltung folgt, daß da, wo die Verwaltungsverantwortung liegt, auch die Finanzverantwortung liegen muß. Bei einer Anforderung wird zudem in der Regel bereits die Kostenfrage geprüft. Hier handelt es sich um einen Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung, die sich der Bundesrat nach seinem kürzlichen Beschluß besonders angelegen sein lassen will. Angesichts der Vielfalt der Behörden, mit denen der Staatsbürger heute ohnehin zu tun hat, würde es in der Bevölkerung nicht verstanden werden, wenn die Leistung von einer Behörde angefordert werden würde, die nicht zugleich auch die Entschädigung festsetzt.

Ich darf Sie daher bitten, dem Gesetz entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zuzustimmen.

ZIETSCH (Bayern), Mitberichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Finanzausschuß legt Ihnen drei Abänderungsvorschläge in der BR-Drucks. Nr. 285/1/56 vor, die er für so bedeutsam hält, daß ihm eine eigene Berichterstattung gerechtfertigt und notwendig erscheint.

Die Vorschläge liegen auf zwei verschiedenen Ebenen. Der eine Vorschlag — Ziff. 2 der gemeinsamen Drucksache — hat es mit einer organisatorischen Frage zu tun. Er zielt auf die Beseitigung jenes Automatismus des § 49 ab, der die Anforderungsbehörden gleichzeitig zu Entschädigungsbehörden macht. Im Bundesleistungsgesetz muß unter den gegebenen Voraussetzungen angefordert und nach seinen näheren Bestimmungen entschädigt werden. Ob man beide behördliche Aufgaben in eine Hand legt oder ob man zwei verschiedene Verwaltungen damit betraut, ist die Frage. Für jede der beiden Lösungen sprechen gute, triftige Gründe. Können aber für jede Lösung gewichtige Momente angeführt werden, so daß sich nach Ansicht kundiger Leute und auch des Finanzausschusses die Gewichte nicht nur aufwiegen, sondern eher für eine Trennung der beiden behördlichen Tätigkeiten sprechen, so ist eine Entscheidung nicht leicht. Man sollte es daher den Ländern überlassen, diese Frage in eigener Entscheidungsfreiheit — hier so, dort so — zu lösen. Die Entscheidung der Frage, ob eine oder zwei Verwaltungen mit der Durchführung des Bundesleistungsgesetzes endgültig betraut werden sollen, kann dann auf Grund der Erfahrungen entschieden werden, die in den einzelnen Ländern gewonnen wurden. Folgen Sie also bitte hier dem Vorschlag des Finanzausschusses!

Bei den beiden anderen Vorschlägen geht es um folgendes Anliegen: Sachen, die nach dem sogenannten Fortgeltungsgesetz für Zwecke der ausländischen Streitkräfte und deren Mitglieder in Anspruch genommen bleiben müssen, können im Anschluß an die bisherige Inanspruchnahme auf Grund des § 85 weiter angefordert werden, wenn das unumgänglich notwendig ist. Für Wohnungen ist die weitere Inanspruchnahme auf 9 Monate begrenzt. Diese Frist erscheint zu kurz, zumal sie die Wintermonate umfaßt, in denen das Bauen bekanntlich schwierig ist. Eine Streichung der Frist erscheint dem Finanzausschuß notwendig, um ähnliche Entwicklungen zu vermeiden, wie wir sie vor nicht allzu langer Zeit erlebt und durch den Erlaß des Fortgeltungsgesetzes korrigiert haben.

(A) In ähnlichem Zusammenhang steht auch jener Vorschlag des Finanzausschusses, nach dem das Gesetz nicht am 1. Oktober 1956, sondern erst am 1. Januar 1957 in Kraft treten soll. Bei Inkrafttreten des Bundesleistungsgesetzes müssen neue Einzelanforderungsbescheide für alle noch beanspruchten Liegenschaften ergehen. Diese ließen sich für die Zeit bis zum 31. Dezember 1956 vermeiden, falls obigem Vorschlag des Finanzausschusses entsprochen wird.

Ich bitte also, bei der Abstimmung entsprechend zu verfahren.

Präsident von HASSEL: Ich danke Herrn Staatsminister Zietsch für die Mitberichterstattung.

Ich darf zunächst feststellen, wer nach § 12 unserer Geschäftsordnung gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer gegen die Anrufung ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Demnach müssen wir klären, in welchen Einzelfällen nunmehr der Vermittlungsausschuß angerufen wird.

Dazu kommt in der Reihenfolge zunächst der Antrag von Bayern auf BR-Drucks. Nr. 285/2/56, der in der Ziff. 1 a) und b) ein Begehren stellt. Ich glaube, wir können beide Buchstaben zusammennehmen. Wer der Ziff. 1 a) und b) des Antrages Bayern auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Ich rufe alsdann die Ziff. 2 des bayerischen Antrages auf. — Das ist so beschlossen. Damit ist aus der Ausschlußempfehlung die Ziff. 1 a) erledigt.

(B) Ich rufe jetzt aus der Ausschlußempfehlung, Abschnitt II, die Ziffer. 1 b) auf. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe dann aus der Ausschlußempfehlung die weiteren Ziffern auf, und zwar zunächst:

- Ziff. 2 a)! — Das ist abgelehnt!
- Ziff. 3! — Das ist abgelehnt!
- Ziff. 4! — Das ist die Mehrheit.

Ich darf resümieren: Angenommen sind die Ziff. 2 aus dem bayerischen Antrag und die Ziff. 1 b) und Ziff. 4 aus der Ausschlußempfehlung. Wer also wegen dieser drei Ziffern die Anrufung des Vermittlungsausschusses begehrt, den bitte ich noch einmal um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle also fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, den Vermittlungsausschuß hinsichtlich des Bundesleistungsgesetzes in den soeben beschlossenen Punkten gemäß Art. 77 Abs. 2 GG anzurufen.

Wir treten in den Punkt 7 der Tagesordnung ein:

Gesetz über die Feststellung eines Vierten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 (Viertes Nachtragshaushaltsgesetz 1955) (BR-Drucks. Nr. 288/56).

Eine Berichterstattung kann unterbleiben. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 5. Juli 1956 verabschiedeten Gesetzes über die Feststellung eines Vierten Nachtrags zum Bundeshaus-

haltsplan für das Rechnungsjahr 1955 einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. (C)

Wir sind so verblieben, daß wir den Punkt 8 der Tagesordnung hinter die Steuerfragen stellen.

Ich darf jetzt gemeinsam aufrufen Punkt 9:

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 283/56),

Punkt 10:

Zweites Gesetz zur Änderung des Notopfergesetzes (BR-Drucks. Nr. 280/56),

Punkt 11:

Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 281/56),

Punkt 12:

Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 282/56).

Herr Minister Dr. Troeger hat die Berichterstattung über alle vier Tagesordnungspunkte übernommen.

Dr. TROEGER (Hessen), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Ich begrüße es, daß die vier Gesetzentwürfe gemeinsam behandelt werden. Sie sind auch nach Auffassung des Finanzausschusses als eine finanzpolitische Einheit zu betrachten.

Lassen Sie mich zunächst ganz kurz darüber berichten, was in diesen Vorlagen enthalten ist. Ich werde mich auf die wichtigen Fragen und auf die Streitpunkte beschränken. (D)

Zunächst das Notopfer Berlin! Es ist nach der Regierungsvorlage im Bundestag angenommen worden. Danach fällt das Notopfer mit Wirkung vom 1. April 1956 für alle die Steuerpflichtigen fort, die bisher weniger als jährlich 30 DM Notopfer gezahlt haben. Der dadurch eintretende jährliche Steuerausfall wird vom Bundesfinanzministerium mit 125 Millionen DM angegeben.

Das Initiativgesetz des Bundesrates auf Abschaffung des Notopfers für natürliche Personen mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 lag dem Bundestag noch nicht vor. Es lag ihm aber ein gleichlautender Initiativantrag der Sozialdemokratischen Partei vor. Dieser ist mit etwa 220 gegen etwa 180 Stimmen abgelehnt worden. Er hätte nach den Berechnungen des Bundesfinanzministeriums einen Steuerausfall von 1090 Millionen DM bedeutet. Da in dem Bundesetat schon mit einem Steuerausfall für die kleinere Vorlage, die angenommen worden ist, in Höhe von etwa 125 Millionen DM gerechnet wird, hätte die Annahme des Initiativgesetzes des Bundesrates eine zusätzliche Steuerverschlechterung im Bundesetat von 960 Millionen DM jährlich zur Folge gehabt.

Zur Novelle zum Einkommensteuergesetz möchte ich folgendes sagen: Sie bringt eine Reihe von Veränderungen, mit denen sich der Bundesrat einverstanden erklären sollte. Die Fragen sind schon verschiedentlich behandelt worden. Sie bringt einige Änderungen, die eine Bereinigung gewisser Schwierigkeiten bei der Steuerveranlagung bedeuten. Sie bringt eine Reihe von Vorschriften, welche die zeitliche Verlängerung bestehender Steuerver-

(A) günstigungen vorsehen. Außerdem — das ist der Kernpunkt — bringt sie eine auf zwei Jahre beschränkte allgemeine Tarifsenkung von grundsätzlich 10 %, degressiv ausgestaltet auf 5 %, mit der dazugehörigen Bestimmung, daß der Plafond von 55 auf 52,5 gesenkt wird.

Zu Einzelheiten möchte ich sagen, daß die zweijährige Verlängerung der Steuervergünstigungen für Vertriebene sowie politisch und rassistisch verfolgte vorgesehen ist für den § 7 a, Sonderabschreibungen auf bewegliche Wirtschaftsgüter, § 7 e, Sonderabschreibungen auf gewerbliche Bauten, und § 10 a, dem nicht entnommenen Gewinn.

Das Werbungskostenpauschale für Arbeitnehmer soll von bisher 312 DM auf 562 DM jährlich erhöht werden. Dazu kommen gewisse Bestimmungen über die Abgeltung der Aufwendungen für eigene Kraftfahrzeuge der Arbeitnehmer in § 9 Ziff. 4.

Sehr wichtig ist die Frage eines steuerlichen Anreizes für das Sparen. Die bisherigen Fristen von 7 und 10 Jahren sollen auf 3 Jahre verkürzt werden. Diese Vergünstigung soll bis zum 1. Januar 1959 gelten. Sie soll keine Anwendung finden auf Bausparverträge und auf den Erwerb alter Emissionen von Wertpapieren.

Um das Sparen weiter anzureizen, werden die Grundbeträge für anrechnungsfähige Sonderausgaben erhöht und wie bisher für die Personen, die bis zum 31. Dezember 1958 das 50. Lebensjahr überschritten haben, verdoppelt.

Allgemeine Steuerermäßigungen werden erreicht durch die Erhöhung des Freibetrages für die Ehefrau im Falle der Zusammenveranlagung um einen Betrag von 250 DM, durch die steuerliche Anerkennung der auswärtigen Berufsausbildung von Kindern mit jährlich 720 DM, durch die Anerkennung der steuerlichen Begünstigung wegen der Beschäftigung von Hausangestellten schon bei zwei Kindern unter 18 Jahren im Haushalt, durch die Heraufsetzung der Jahresverdienstgrenze für Steuerbegünstigungen bei Lohnzuschlägen verschiedener Art bis zu Jahreseinkommen von 9000 DM — bisher 7200 DM — und durch die Erhöhung des Freibetrages für das zweite Kind von bisher 720 DM auf 1080 DM.

Die Novelle bringt dann einige Neuerungen über die Besteuerung ausländischer Einkünfte.

Sie bringt schließlich die bereits erwähnte Ermäßigung des Tarifes um 10 % heruntergehend bis 5 %.

Diese Regelung erfordert eine Mischtafel für das Steuerjahr 1956, weil sie schon am 1. Oktober 1956 in Kraft treten soll. Dabei ist allerdings zu beachten, daß der zusätzliche Freibetrag für die Ehefrau und die Erhöhung des Werbungskostenpauschales erst vom 1. Januar 1957 ab gelten sollen, wogegen wieder die Maßnahmen zur steuerlichen Förderung der Kapitalbildung schon für dieses Steuerjahr Geltung gewinnen sollen. Alle diese etwas komplizierten Bestimmungen machen eine Reihe von Übergangsbestimmungen und Rechtsverordnungen erforderlich.

Der gesamte Steuerausfall durch diese Novelle einschließlich der Tarifsenkung wird auf 2050 Millionen DM jährlich veranschlagt. Davon entfallen auf die Tarifsenkungen 900 Millionen DM. Der An-

teil der Länder an dem Ausfall würde jährlich 1367 Millionen DM betragen. (C)

Das 4. Gesetz betrifft die Umsatzsteuer, d. h. eine Senkung von 4 auf 3 % bei solchen Steuerpflichtigen, die einen jährlichen Gesamtumsatz von höchstens 300 000 DM haben, und zwar soll die Steuer-senkung Platz greifen für den Umsatz bis zu jährlich 42 000 DM. Das bedeutet also eine jährliche Steuervergünstigung von 420 DM jährlich oder 35 DM monatlich. Das Bundesfinanzministerium schätzt diesen Ausfall auf etwa 350 Millionen jährlich.

Schließlich liegt Ihnen ein Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes vor. Die Freibeträge von bisher 1200 DM und ebenso die Staffelnbeträge von bisher 1200 DM sollen verdoppelt, also auf 2400 DM erhöht werden. Das bedeutet, daß die volle Gewerbesteuer erst zum Zuge kommt, wenn jemand mehr als 12 000 DM Gewerbeertrag hat.

Das ist also die Reihe der Gesetzesvorschläge, die dem Bundesrat heute vorliegt. Lassen Sie mich dazu einige Bemerkungen machen, auch mit Rücksicht auf die Debatte, die am 5. Juli im Bundestag stattgefunden hat.

Meine Herren! Der Finanzausschuß betrachtet — wie bereits gesagt — die vier Steuergesetze als eine Einheit, und zwar sowohl steuerpolitisch als auch haushaltswirtschaftlich. Er empfiehlt in allen Fällen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, weil es nicht möglich ist, das eine Gesetz anzunehmen, ohne zu wissen, was mit den anderen Gesetzen geschieht.

Der Bundestag hat den Initiativgesetzentwurf des Bundesrats wegen Aufhebung des Notopfers offiziell nicht behandelt, praktisch aber abgelehnt. (D) Aus der Diskussion im Bundestag am 5. Juli d. J. in der 2. und 3. Lesung muß ich hervorheben, daß sich Herr Abg. Dr. Hellwig über die Haltung des Bundesrats beschwert hat. Er hat wörtlich ausgeführt:

Der Bundesrat — verzeihen Sie, ich muß genauer sein: die Vertreter der Länder haben geglaubt, die Initiative auf dem Gebiete, auf dem der Bundestag zweifellos eine Legitimation hat, dadurch zu disqualifizieren, daß sie gesagt haben, diese Anträge sollten auf dem „normalen Wege“ in die Gesetzgebung gegeben werden, d. h. als Vorlage der Bundesregierung zunächst dem Bundesrat zugehen. Ich muß den Ausdruck „normaler Weg“ der Gesetzgebung gegenüber dem Initiativrecht des Bundestages als eine Disqualifizierung bezeichnen.

Meine Herren! Dazu kann ich wohl im Sinne des Bundesrates feststellen, daß es dem Bundesrat völlig ferngelegen hat, den Bundestag zu disqualifizieren. Es ist dem Bundesrat natürlich bekannt, daß der Bundestag das Recht der Gesetzgebung und der Gesetzesinitiative hat. Es dürfte jedoch unbestreitbar sein, daß die meisten Gesetzesvorlagen von der Bundesregierung vorgelegt werden, so daß man wohl sagen kann, daß dieser Weg der normale Weg der Gesetzgebung ist. Das allein wollte der Bundesrat sagen. Allerdings hat der Bundesrat damals bei seinem Beschluß als ein Organ der Bundesgesetzgebung, als Bundesorgan gesprochen, nicht die Vertreter der Länder, wie sich Herr Dr. Hellwig in seinen Ausführungen be-

(A) richtigen zu müssen glaubte. Was hat der Bundesrat getan? Er hat den Wunsch geäußert, es möge die Bundesregierung wegen der Steuersenkungen die Gesetzesinitiative ergreifen. Die Bundesregierung möge sie ergreifen! Daß sie der Bundestag außerdem ergriffen hat und ergreifen will, war bekannt. Nach den vorangegangenen Erfahrungen mit dem Kuchenausschuß hatte der Bundesrat dazu einige Veranlassung. Er befand sich übrigens in bestem Einvernehmen mit dem Herrn Bundesfinanzminister, als er dieses tat.

Herr Dr. Hellwig hat außerdem sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß der Bundesrat beim Notopfer Berlin seinerseits nun das Initiativrecht in Anspruch genommen hat und — wörtlich — „daß in der Mitwirkung beider Häuser auf dem Gebiete der Steuerpolitik und der Finanzpolitik eine derartige Akzentuierung eingetreten ist, die im Grunde genommen doch wieder nur zu einem Ringen um die größere Bedeutung zwischen den beiden Häusern führt und auf Kosten der Sache gehen wird.“

Dieser Hinweis darf nicht unwidersprochen bleiben. Ich glaube, daß der Bundesrat von jeher „die größere Geltung zwischen den beiden Häusern“ dem Bundestag zugemessen hat — darum geht es gewiß nicht. Es war dem Bundesrat allein um die Sache zu tun, was ich in meinen weiteren Ausführungen noch deutlich begründen werde.

Um nun noch einmal Herrn Dr. Hellwig genau zu zitieren: Er hat den Kernpunkt, um den es bei den Steuervorlagen geht, sehr deutlich hervorgehoben, indem er wörtlich sagte: „Ich glaube, wir müssen auch sehen, aus wessen Kasse diese **Steuersenkung zu finanzieren** ist.“ Das ist durchaus richtig, und weil es so ist, hatte der Bundesrat für die Länder das dringende Interesse an einer Regierungsvorlage, die ihm noch vor den Beratungen im Bundestag die Gelegenheit zu einer Stellungnahme im 1. Durchgang der normalen Gesetzgebung gegeben hätte.

Wie stellt sich nun Herr Dr. Hellwig nach seinen Ausführungen vor dem Bundestag am 5. Juli die **gerechte Lösung** vor? Er hat ausgeführt: „Die Aufgabe war, für die Steuersenkung eine Kombination zu finden, die Bund und Länder entsprechend ihrem Anteil“ — bitte hören Sie! — „an den verbesserten Steuereingängen einigermaßen gleichmäßig heranzieht. Eine durchgängige Streichung des Notopfers Berlin“ — so sagte Herr Dr. Hellwig für die CDU/CSU — „hat sicher etwas Bestechendes — das gebe ich Ihnen völlig zu —, würde aber dem Grundsatz, daß Bund und Länder in einer der Entwicklung des Steueraufkommens entsprechenden Weise herangezogen werden, nicht gerecht.“ Er weist darauf hin, mit der Streichung des Notopfers wäre der Bund zu 70 % belastet worden, die Länder nur mit knapp 30 %, und dieses Mißverhältnis wäre für die Entscheidung der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag entscheidend dafür gewesen, die Abschaffung des Notopfers abzulehnen. Das hat übrigens auch Herr Dr. Neuburger für die CDU/CSU in der 3. Lesung im Bundestag bestätigt.

Meine Herren! Ich meine zunächst einmal ganz prinzipiell, daß die **Verteilung eines Steuerverzichtes** nach den verbesserten Steuereingängen oder nach der Entwicklung des Steueraufkommens keine

richtige Methode ist. Denn das ist die Methode, (C) daß, wenn 20 % Mehr-Steueraufkommen da ist, der eine, der 100 hat, 125 hat, und der andere, der 300 hat, 375 hat. Nun soll jeder davon das gleiche abgeben, oder sogar der Ärmere noch mehr als der andere, wobei ich mich nicht enthalten kann, darauf hinzuweisen, daß solch eine Formulierung der vermeintlichen Gerechtigkeit schon einmal bei Anatole France gefunden worden ist, daß die königliche Gerechtigkeit es gleichermaßen dem Könige wie den Bettlern verbietet, an den Ufern der Seine zu schlafen oder gar Brot zu stehlen.

(Heiterkeit.)

Ich komme auf diese Sache noch zurück und meine hier nur ganz allgemein, daß die Ausführungen von Herrn Dr. Hellwig nicht überzeugen können; sie sind aber auch unvollständig.

Der **Bundshaushalt** hat eine Gesamtsumme von rund 35 Milliarden DM, alle **Länderhaushalte** zusammengerechnet ergeben eine Summe von etwa 22 Milliarden DM. Die Haushaltsvolumina von Bund und Ländern stehen also etwa im Verhältnis von 60 : 40. Nehme ich nur die ordentlichen Haushaltspläne, dann verhalten sie sich wie 31,4 Milliarden zu 19,3 Milliarden oder wie 62 : 38. Hier könnte man — und das haben wir im Finanzausschuß und auch im Finanzausschuß des Bundestages ganz deutlich gesagt — vielleicht einen Maßstab für die **Verteilung des geplanten Steuerausfalls** suchen und finden, wenn man den Juliusurm außer acht ließe.

Herr Dr. Hellwig hat nun ausgeführt, daß das geschätzte **Steueraufkommen** für 1956 mit den **Steueraufkommen** des Rechnungsjahres 1954/55 verglichen werden müßte und hat dabei festgestellt, daß das **Aufkommen an Bundessteuern** einschließlich des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer um etwa 22 bis 23 % höher liegen würde als damals, während das **Aufkommen an Ländersteuern** mit dem Länderanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer um 24,3 % höher liegen würde als vor 2 Jahren, also etwa der gleiche Steigerungssatz. Ich unterstelle die Richtigkeit dieser Zahlen, obgleich ich sie nicht nachprüfen konnte; doch darauf kommt es wohl nicht an. Nun hat aber Herr Dr. Hellwig vergessen, daß inzwischen das **Finanzanpassungsgesetz** dem Bund eine wesentliche Entlastung seiner Ausgaben gebracht hat und daß infolge dieses **Finanzanpassungsgesetzes** dann das **Finanzverfassungsgesetz** den Bundesanteil von 38 % auf 33 % herabgesetzt hat. Herr Dr. Hellwig hat kein Wort darüber gesagt, daß inzwischen die **Verschuldung der Länder** wesentlich **gestiegen** ist, während der Bund in der Lage war, in diesen beiden Jahren Schulden zu tilgen. Es darf auch nicht vergessen werden, daß wir jetzt eine Verfassungsbestimmung in Artikel 106 haben, wonach den Ländern für die Etatsjahre 1955 bis 1957 eine Stabilität ihrer **Steuereinnahmen** garantiert werden sollte — das war der Sinn —, obwohl noch allgemein der Grundsatz gilt, daß im Rahmen der ordentlichen Einnahmen der Bund und die Länder gleichmäßig Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben haben, wovon während der Bundestagsdebatte über die Steuersenkung nach meinen Feststellungen nicht mit einem Wort die Rede war. Schließlich möchte ich nach diesen generellen Überlegungen noch darauf hinweisen, daß in den Berechnungen die **Sen-** (D)

(A) kung der Gewerbesteuer völlig außer acht geblieben ist, obgleich Herr Abg. Neuburger namens der Koalitionsfraktionen im Bundestag einen Entschließungsantrag eingebracht hat, wonach der Bundestag erwartet, daß die Gemeinden für einen finanziell untragbaren Ausfall aus der Gewerbesteuer senkung durch entsprechende Landeszuweisungen Ersatz erhalten sollen, insbesondere dort, wo der Steuerverbund zwischen Land und Gemeinden noch nicht geregelt ist.

Ich meine also, daß die ziffernmäßige Darstellung des Herrn Dr. Hallwig als Sprecher der CDU/CSU-Fraktion und die daraus gezogenen Folgerungen die Situation nicht vollständig wiedergeben.

Nun verwundert es, daß in der ganzen Debatte oder bei Austrag der Meinungsverschiedenheit die wichtige Aufgabe, die Gelegenheit einer Steuer senkung zu benutzen, um eine Vereinfachung des Steuersystems herbeizuführen, von der Mehrheit des Bundestages völlig außer acht gelassen wurde. Die uns vorliegenden Beschlüsse bedeuten zweifellos das Gegenteil, nämlich eine weitere Komplizierung anstelle der so dringend notwendigen Rationalisierung, auch in der Verwaltung, auch in den Lohnbüros.

Ich muß der Vollständigkeit halber noch auf einen Gesichtspunkt hinweisen, der in den vorangegangenen Verhandlungen eine gewisse Rolle gespielt hat, nämlich auf die Tatsache, daß der Herr Bundesfinanzminister glaubte, den Vertretern des Bundesrats eine gewisse Hoffnung wegen der Abschaffung des Notopfers Berlin für die natürlichen Personen machen zu können, wenn sich die Länder dazu verstehen würden, im Haushaltsjahr 1957 einen Betrag von 250 Mio DM für die Berlin-Hilfe zu zahlen und wenn sich außerdem der Bundesrat für die Ablehnung der Umsatzsteuersenkung stark machen würde. Das hat in den Verhandlungen eine große Rolle gespielt. Die Länder mußten es mit Rücksicht auf ihre Haushaltslage ablehnen, einen solchen Beitrag für die Berlin-Hilfe zu zahlen, ganz abgesehen davon, daß sie übereinstimmend der Meinung waren, daß diese Summe nur eine geringfügige Bedeutung für den Bundesetat hat; es würde sich noch nicht einmal um 1 % der Gesamtsumme des Bundesetats handeln. Ich glaube aber nicht, daß diese Überlegungen für die Entscheidung der Mehrheit im Bundestag von grundlegender Bedeutung gewesen sind.

Wenn Sie nun fragen, was nach Auffassung des Finanzausschusses wohl die sachlich gerechtfertigte Verteilung der geplanten Steuerverzichte ist — die Verteilung auf Bund und Länder —, so möchte ich dazu einige Ausführungen machen. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß der Bundesetat zur Gesamtsumme der Länderetats im Verhältnis 60 : 40 steht. Wenn nach den Beschlüssen des Bundestages von dem gesamten Steuerausfall in Höhe von 2535 Mio DM auf den Bund nur 1168 Mio DM = 46 % entfallen sollten, und auf die Länder 1367 Mio DM = 54 %, so ist diese Berechnung — wie ich schon angedeutet habe — unvollständig, weil sie die Auswirkungen der Senkung der Gewerbesteuer völlig außer acht läßt. Rechne ich mit dem Bundesfinanzministerium mit einem Ausfall nach der Gesetzesvorlage des Bundestags bei der Gewerbesteuer von 430 Mio DM bei allen Ländern, dann bin ich mir darüber klar, daß, wenn ich diese Summe dem Gesamtsteuerausfall zurechnen würde, das mit gewissen Mängeln verbunden ist. Es würde

aber die Folge haben, daß dann der Bund mit (C) 40 % und die Länder mit 60 % an dem Gesamtsteuerausfall, einschließlich Gewerbesteuer, beteiligt wären. Was uns vom Bund oder vom Bundestag zugemutet wird, ist das Gegenteil, nämlich das Verhältnis 60 : 40; ich halte das für schlechthin untragbar, weshalb die Länder eben die allgemeine Tarifsenkung nicht hinnehmen können.

Man darf doch nicht vergessen, daß der Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer nur 13,4 % des Bundesetats ausmacht, während der Länderanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer 42,1 % ausmacht, also mehr als das Dreifache. Der Bund bleibt außerdem im wesentlichen ungeschmälert der Nutznießer der Wirtschaftsentwicklung durch die Steigerung des Aufkommens bei der Umsatzsteuer und den Verbrauchsabgaben.

Wie sähe nun die Rechnung aus, wenn die sogenannte Konzeption des Finanzausschusses des Bundesrates für die Verteilung des Steuerverzichts zugrunde gelegt würde? Ich nehme die Zahlen aus dem Bericht zur 2. Lesung im Bundestag: Gesamtsteuerausfall 2240 Mio DM; zu Lasten des Bundes 1473 Mio DM; zu Lasten der Länder 767 Mio DM. Hierbei ist vorausgesetzt, daß die geplante Senkung der Umsatzsteuer entfällt. Es ist anzunehmen — und darüber waren sich die Finanzminister und das Bundesfinanzministerium einig —, daß die geplante Gewerbesteuer senkung, da die Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer abzugsfähig ist, zu einer zusätzlichen Steigerung bei der Einkommensteuer führen wird. Ich unterstelle, daß diese zusätzliche Steigerung 100 Millionen DM jährlich ausmachen würde. Dann würden auf den Bund davon ein Drittel = 33 Mio DM und auf die Länder zwei Drittel, also rund 67 Mio DM entfallen. (D) Ich unterstelle, um zu einem rechnerischen Exempel zu kommen, daß die Länder im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs — ich nenne die Zahl willkürlich — 150 Mio DM zusätzliche Belastungen erfahren, die für sie natürlich wie ein Steuerausfall in diesem ganzen Experiment wirken. Dann ändern sich die soeben genannten Zahlen wie folgt: Gesamtsteuerausfall 2240 Mio DM. Davon würden den Bund 1440 Mio DM und die Länder 850 Mio DM treffen. Der Bundesanteil bei dieser Verteilung wäre etwa 62 % und der Anteil der Länder etwa 38 %. Das würde genau dem Verhältnis des ordentlichen Bundesetats zur Gesamtsumme der ordentlichen Etfats der Länder entsprechen. Es ist nun nicht so, daß wir daran im Wege der algebraischen Rechnung lange herumgetitelt haben, sondern das ist das nachträglich festzustellende Ergebnis.

Beziehe ich die Steuerausfälle beim Bund und bei der Gesamtheit der Länder auf die Gesamtsumme der ordentlichen Haushaltspläne, dann ergibt sich folgende Berechnung: Ordentlicher Bundeshaushalt 31,4 Milliarden; Belastung durch Steuerausfall 1440 Mio DM = 4,5 % des ordentlichen Etfats. Gesamtsumme der ordentlichen Länderhaushaltspläne 19,3 Milliarden; Belastung durch Steuerausfall 850 Mio DM = 4,4 % des ordentlichen Haushalts. Ich nenne das eine ausgezeichnet gleichmäßige Verteilung auf beide.

Die Anwendung dieser Überlegung auf die Beschlüsse des Bundestages würde dagegen folgendes ergeben: Gesamtsteuerausfall 2585 Mio DM, Bundesanteil 1135 Mio DM = 3,6 % des ordentlichen

- (A) Etats; Länder zusammen 1450 Mio DM = 7,5 % des ordentlichen Etats, also das Doppelte. Das nenne ich falsch, das nenne ich schlecht, das nenne ich unakzeptabel.

Es läßt sich natürlich noch alles mögliche zu dieser Situation steuerpolitisch und haushaltswirtschaftlich sagen. Der Finanzausschuß ist nach häufigen Beratungen zu dem Ergebnis gekommen, daß die vier Steuergesetze finanzpolitisch und auch haushaltswirtschaftlich eine Einheit bilden. Er schlägt deshalb dem Bundesrat vor, wegen der vier Gesetze den Vermittlungsausschuß anzurufen. Das Ziel der Verhandlung im Vermittlungsausschuß würde dann bei der Novelle zum Gesetz über das Notopfer Berlin die Aufhebung des Notopfers für alle natürlichen Personen mit Wirkung ab 1. Oktober 1956 sein, wie das der Bundesrat in seinem Initiativgesetz schon zum Ausdruck gebracht hat. Die Verhandlungen würden sich bei der Novelle zum Einkommensteuergesetz im wesentlichen auf die Dinge beschränken, die Ihnen in BR-Drucks. Nr. 283/1/56 vorliegen: Aufhebung der allgemeinen Tarifierung, Diskussion über die Beibehaltung des bisher gültigen Freibetrages für das zweite Kind; Diskussion über den Wunsch des Agrarausschusses zu § 13 Abs. 1 Nr. 2; gewisse Vereinfachungen bei der Ehegattenbesteuerung zu §§ 26 und 39 a, dagegen nicht Diskussion über die Änderung von § 34 c wegen der Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften; Ziff. 5 der Vorlage und Ziff. 8 der Vorlage mit einer entsprechenden Bestimmung im § 19 a des Körperschaftsteuergesetzes über die Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften. Das letztere scheint dem Finanzausschuß nicht gut zu sein, weil damit praktisch die Wirkung aller Doppelbesteuerungsabkommen obsolet und der Kapitalflucht Tür und Tor geöffnet würde und wir überhaupt zu einer unregelmäßigen Besteuerung ausländischer Einkünfte kämen, die sowohl für die Verhandlungen über die Doppelbesteuerung wie überhaupt für eine vernünftige Einkommenbesteuerung nachteilig wäre.

- (B) Der Vermittlungsausschuß würde sich drittens mit der Novelle zum Umsatzsteuergesetz zu befassen haben, wobei zu überlegen wäre, ob man darauf nicht verzichten kann, weil sich eine steuerliche Entlastung des Mittelstandes viel wirkungsvoller und steuersystematisch zutreffender bei der Gewerbesteuer erreichen ließe.

Schließlich würde sich der Vermittlungsausschuß mit der Novelle zum Gewerbesteuergesetz zu befassen haben, ob die zunächst vorgesehene Erhöhung des Freibetrages und der Staffelnbeträge von 1200 DM auf 2400 DM dann noch gerechtfertigt ist, wenn eine Umsatzsteuersenkung für den Mittelstand etwa Gesetz werden würde, weil diese Kumulation doch wohl nicht im Sinne einer systematischen Behandlung von solchen Steuervorlagen liegt.

Ich möchte ausdrücklich bemerken, daß der Bundesrat Wert darauf legt, daß alle vier Gesetze im Vermittlungsausschuß gleichmäßig behandelt werden, obgleich das eine oder das andere Land zu den Punkten, mit denen sich der Vermittlungsausschuß beschäftigen soll, eine ganz andere Meinung hat und das eine wohl akzeptieren, das andere aber ablehnen möchte. Es ist eben die Situation so, daß alles steuerpolitisch und haushaltswirtschaftlich als eine Einheit gesehen werden muß, weshalb es auch im Vermittlungsausschuß so behandelt werden sollte.

Eine zweite Bemerkung. Der Wirtschaftsausschuß (C) des Bundesrates wünscht, daß der Vermittlungsausschuß möglichst frühzeitig zusammentrete, möglichst noch in der ersten Hälfte des Monats September, damit die Gesetze, wie geplant, am 1. Oktober in Kraft gesetzt werden könnten. Sollte das terminmäßig nicht zu erreichen sein, dann würde der Bundesrat dafür eintreten, daß die Gesetze rückwirkend vom 1. Oktober ab in Kraft gesetzt werden.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es ist sehr deutlich gemacht worden, daß alle vier Vorlagen als eine finanzpolitisch und haushaltswirtschaftlich zusammengehörende Einheit anzusehen sind. Ich halte es daher für richtig, wenn wir insgesamt über alle vier Vorlagen abstimmen. Darf ich zunächst fragen, ob dem Vorschlag des Finanzausschusses gefolgt werden soll, daß die Ziffern 5 und 8 aus dem Vermittlungsbegehren herausgenommen werden? — Es ist so beschlossen.

Ich stelle dann folgendes fest: Zu Punkt 9 der Tagesordnung würde der Vermittlungsausschuß angerufen zu den Ziffern 1, 2, 3, 4, 6 und 7. Zu Punkt 10 der Tagesordnung liegt Ihnen das Begehren vor in BR-Drucks. Nr. 280/1/56, zu Punkt 11 der Tagesordnung in BR-Drucks. Nr. 281/1/56 und zu Punkt 12 der Tagesordnung in BR-Drucks. Nr. 282/1/56. Ich darf nunmehr nach § 12 der Geschäftsordnung zunächst feststellen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt. Wer gegen die Anrufung ist, den bitte ich um das Handzeichen. Ich stelle also fest, daß der Bundesrat beschließt, in den Punkten 9, 10, 11 und 12 der Tagesordnung — wie vorgeschlagen — den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ich stelle keinen (D) Widerspruch fest.

Ich rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1956 (Haushaltsgesetz 1956) (BR-Drucks. Nr. 265/56)

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesetat für 1956 hat den Bundesrat am 2. Dezember vorigen Jahres im 1. Durchgang beschäftigt. Der Bundesrat hat damals einige Anregungen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und einige Anregungen zur Änderung des Haushaltsplans selbst gegeben. Die Debatte stand damals insofern unter einem besonderen Vorzeichen, als als nächster Punkt auf der Tagesordnung des Bundesrats das Finanzverfassungsgesetz stand und da besondere Berührungspunkte zwischen dem Bund und den Ländern gegeben waren. Nunmehr liegt der Bundesetat 1956 vor, später als in den vorangegangenen Jahren. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen nicht, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Der Finanzausschuß ist der Meinung, daß dies nur aus ganz besonderem Anlaß geschehen könnte, wenn überhaupt, und er geht staatspolitisch von der Überlegung aus, daß beim Bundesetat der Bundesrat überwiegend beratend mitwirkt und die volle politische Verantwortung für den Bundesetat, insbesondere auch für seine Ausgabenseite, beim Bundestag liegt. Das gilt um so mehr, seitdem die

(A) Neufassung von Art. 106 GG die unmittelbare Auswirkung der Ausgabengestaltung des Bundesetats auf den Bundesanteil am Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer, die früher von Jahr zu Jahr gegeben war, beseitigt hat. Die Haushaltsführung von Bund und Ländern ist nunmehr praktisch viel unabhängiger voneinander als früher oder — so möchte ich hoffnungsvoll sagen — sollte es jedenfalls sein.

Diese grundsätzliche Überlegung wegen der Behandlung des Bundesetats im zweiten Durchgang beim Bundesrat bedarf hier einer gewissen Ergänzung. Der Etat des Bundes für 1956 rechnet auf der Einnahmeseite mit den Steuersenkungen, von denen wir eben gehört haben und deretwegen der Bundesrat soeben beschlossen hat, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Es ist also durchaus möglich, daß, wenn der Vermittlungsausschuß zu gewissen Änderungen gegenüber den uns vorliegenden Steuervorlagen kommt, sich dann gewisse zusätzliche Steuerausfälle für den Bundesetat 1956 ergeben und daß dann der Bundesetat in toto nicht mehr ausgeglichen ist. Trotzdem besteht nach Auffassung des Finanzausschusses keine Veranlassung, wegen des Bundesetats den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Der **Bundesetat** hat sich gegenüber der Vorlage, die uns im Dezember 1955 beschäftigte, durch die Beschlüsse des Bundestages geändert. Sein **Gesamtumfang** ist um 2446 Millionen DM, also von 32 576 Millionen DM auf 35 022 Millionen DM, gewachsen, wobei ordentlicher und außerordentlicher Etat zusammengerechnet werden. Der außerordentliche Etat ist allerdings nur um 7 Millionen DM größer geworden.

Lassen Sie mich kurz etwas über den Inhalt des (B) Etats, insbesondere über seine Änderungen berichten. Im ordentlichen Haushalt sind gegenüber dem Regierungsentwurf folgende **Mehreinnahmen** zu finden: insgesamt 267,5 Millionen DM höhere Steuereinnahmen. Das ist der Saldo zwischen dem, was man an Mehreinnahmen durch die wirtschaftspolitische Entwicklung erwartete, und wovon man abgezogen hat die Steuersenkungen, über die wir soeben gesprochen haben. Man erwartete Erhöhungsbeträge von 1217 Millionen DM; davon hat man wegen der Steuersenkung 950 Millionen DM in Abzug gebracht. Das ergibt den bereits erwähnten Saldo von 267,5 Millionen DM. Die **Steuerausfälle** kommen aus folgenden Positionen: Umsatzsteuersenkung zugunsten der Landwirtschaft 190 Millionen DM, Zollsenkung 90 Millionen DM, Bergarbeiterschichtenprämie, die sich am Aufkommen der Lohnsteuer auswirkt, 70 Millionen DM — das ist der Bundesanteil von einem Drittel —, Tarifsenkung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer, dem Notopfer usw. 600 Millionen DM — das sind fünf Zwölftel Anteil für das laufende Rechnungsjahr. Man rechnet mit folgenden **Mehreinnahmen**: Gewinn der BdL 54 Millionen DM, Mehrtilgungen 57 Millionen DM, weniger Zinsen 18 Millionen DM, Münzgewinn 24 Millionen DM.

Dann finden Sie noch einen großen neuen Posten im ordentlichen Etat: Zuführung aus dem **Rückstellungskonto bei der BdL für Besatzungskostenüberhang** mit 1738 Millionen DM. Das alles zusammen gibt eine Mehrsumme der Einnahmen von 2439 Millionen DM.

Zu dem Betrag aus dem Rückstellungskonto möchte ich noch eine kleine Erläuterung geben,

(C) weil das doch höchst interessant ist. Das Rückstellungskonto hatte am 31. März 1955 einen Stand von 4020 Millionen DM erreicht. Der nach Abzug der 1738 Millionen DM verbleibende Betrag von 2282 Millionen DM wird in den außerordentlichen Haushalt 1956 als Einnahme überführt. Das heißt, das ganze Konto verschwindet. Dazu sagt der Monatsbericht der Bank deutscher Länder für Mai/Juni dieses Jahres auf Seite 16 wörtlich:

Da im vergangenen Jahre die zu Lasten des Besatzungskostenüberhangs verausgabten Beträge voll durch ordentliche Einnahmen gedeckt werden konnten, stand die ursprünglich für diesen Zweck gebildete Rücklage am 31. März dieses Jahres noch mit dem Gesamtbetrag von 4020 Millionen DM zur Verfügung. Hiervon sind 2,28 Milliarden DM für die Finanzierung des restlichen Überhangs vorgesehen, so daß der Rest in Höhe von 1,74 Milliarden DM als Deckungsposten für andere Ausgaben angesetzt werden konnte.

Das heißt, der Betrag war zu einem echten Überschuf geworden.

Der **außerordentliche Haushalt** wird in der Hauptsache durch zwei Posten gedeckt: Der eine Posten sind die 2282 Millionen DM aus dem Rückstellungskonto; sie werden für Stationierungskosten verwendet. Der zweite Posten sind die Anleiherlöse in Höhe von 1134 Millionen DM für verschiedene Investitionen, wie z. B. Wohnungsbau, Erhöhung von Beteiligungen und andere werbende Ausgaben. Soviel zur Einnahmeseite.

Nun ein paar Worte zur **Ausgabeseite**. Im ordentlichen Etat sind gegenüber der Regierungsvorlage (D) sowohl Ausgabeerhöhungen wie Ausgabesenkungen beschlossen worden. Der Saldo zwischen beiden beträgt 3134 Millionen DM. Die wesentlichsten Ausgabeerhöhungen sind: Beim Ernährungsministerium für Zwecke des Grünen Berichts 616 Millionen DM; beim Bundesarbeitsministerium Zuschüsse zur Rentenversicherung in Höhe von 200 Millionen DM, Altersversorgung des Handwerks 75 Millionen DM, Erstattung an die Knappschaft 200 Millionen DM; beim Bundesverkehrsministerium für Bundesfernstraßen 45 Millionen DM, Darlehen an die Bundesbahn 50 Millionen DM; beim Bundeswohnungsbaumministerium zusätzlich 100 Millionen DM wegen des Urteils, das das Land Bayern vor dem Bundesverwaltungsgericht erstritten hat; bei der Bundesschuldenverwaltung 230 Millionen DM für den Rückkauf von Bundesobligationen, 50 Millionen DM zur Förderung der jugoslawischen Wirtschaft; bei der Versorgung 100 Millionen DM als Verstärkung der Mittel für die Versorgung der 131er; bei den sozialen Kriegshilfeleistungen 25 Millionen DM für einmalige Beihilfen für Sowjetzonenflüchtlinge, 632 Millionen DM als Verstärkung der Mittel für die Kriegsopferversorgung; bei der Allgemeinen Finanzverwaltung 100 Millionen DM als Verstärkung der Mittel für Personalausgaben, 200 Millionen DM als Darlehen an das Saarland, 52 Millionen DM für Wiedergutmachung, 150 Millionen DM für die Bundeshilfe Berlin. Der Bundestag hat dann folgende Ausgabesenkungen beschlossen: Bundesgrenzschutz 97 Millionen DM, Inanspruchnahme aus Bürgschaften 50 Millionen DM, Verzinsung von Kassenmitteln 42 Millionen DM, Prüfung der Bundesmünzen 24 Millionen DM.

(A) Eine Sache, die den Bundesrat und die Länder außerordentlich interessiert, möchte ich bei dieser Gelegenheit erwähnen. Man hat im Verteidigungshaushalt aus dem Titel 300 50 Millionen DM herausgenommen und einen Titel 301 neu gebildet mit der Zweckbestimmung „Wissenschaftliche Forschung aus Verteidigungsmitteln“. Aus diesem Posten erhält die Max-Planck-Gesellschaft zur freien Verfügung mindestens 7 Millionen DM und die Deutsche Forschungsgemeinschaft zur freien Verfügung 15 Millionen DM.

Schließlich ist noch auf einen Posten hinzuweisen, der für die Haushaltsführung von besonderem Interesse ist. Es ist in das Haushaltsgesetz eine allgemeine Sperre der Bewilligungen für Sachausgaben und für allgemeine Ausgaben in Höhe von 10 % aufgenommen worden. Der Gegenposten ist mit 695 Millionen DM im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung ausgewiesen worden. Ob diese Einnahmen oder dieser Ausgabeverzicht realisiert werden können, muß in der Tat als sehr fraglich erscheinen.

Die tatsächlichen Aufwendungen des Bundes werden im Rechnungsjahr 1956 wahrscheinlich wieder wesentlich geringer sein als die Sollbeträge, die uns heute vorliegen. Auch die Bank deutscher Länder erwartet wiederum einen erklecklichen Haushaltsüberschuß. Sie führt in dem bereits erwähnten Bericht für Mai/Juni aus:

Daß die tatsächlichen Aufwendungen des Bundes im laufenden Rechnungsjahr den haushaltsmäßigen Ansätzen entsprechen werden, ist allerdings wenig wahrscheinlich. Ebenso wie in den vergangenen Jahren werden sie aller Voraussicht nach wesentlich geringer sein, und zwar nicht nur im Sektor der militärischen Ausgaben, sondern — in schwächerem Maße — vielleicht auch im zivilen Sektor. Es ist daher durchaus möglich, daß der kassenmäßige Vollzug des Haushalts ebenso wie in den vorangegangenen Jahren wiederum zu einem Überschuß führt, wobei sein Schwergewicht im Gegensatz zu früher allerdings im ersten Teil des Rechnungsjahres liegen dürfte, wenn der steigende Trend der Ausgabeentwicklung anhält (woran kaum zu zweifeln ist) und im weiteren Verlauf des Jahres die vorgesehenen Steuer- und Zollsenkungen in Kraft treten.

(B) Nun, im ersten Rechnungsvierteljahr 1956 waren die Kasseneinnahmen um etwa 625 Millionen DM höher als die Kassenausgaben des Bundes, obgleich die Ausgaben bereits beträchtlich über dem Vorjahrestand liegen. So erklärt es sich wohl auch, daß die Einlagen des Bundes im Zentralbanksystem inzwischen den Pegelstand von 7 Milliarden DM überschritten haben.

Der Herr Bundesfinanzminister hat für das Rechnungsjahr 1957 vorsorglich ausgerechnet, daß er einen ungedeckten Fehlbetrag von 2 894 Millionen DM erwartet. Sie finden diese Rechnung in der Anlage 13 eines Schreibens des Bundesfinanzministers vom 30. Mai dieses Jahres. Da der Etat 1957 nicht vorliegt und wir bis dahin noch ein bißchen Zeit haben, will ich dazu gar nichts sagen.

Aber etwas mehr interessiert doch wohl die Abrechnung für das Jahr 1955, die uns vor kurzem zugegangen ist. Sie finden sie in der Anlage 3 des eben genannten Schreibens vom 30. Mai. Daraus entnehme ich folgendes, und das wird Sie sicher

(C) interessieren: Der gesamte außerordentliche Haushalt hatte ein Soll von 4 055 Millionen DM und ein Ist von 3 858 Millionen DM. Er ist komplett aus Mitteln des ordentlichen Haushalts gedeckt worden; die Inanspruchnahme des Kapitalmarktes oder die Aufnahme von Krediten war nicht notwendig. Im Rechnungsjahr 1955 wurden nicht weniger als 1,4 Milliarden DM außer- und überplanmäßig verausgabt — das ist die Summe, um die wir uns bei der Steuersenkung eventuell streiten —, nämlich 756 Millionen DM überplanmäßig und 635 Millionen DM außerplanmäßig, darunter z. B. Ausgaben für den Erwerb der Röchling-Anteile und Darlehen an den Lastenausgleichsfonds.

Der Kassenüberschuß betrug zum 31. März 1956 3 072 Millionen DM. Rechne ich nun — das ist natürlich etwas laienhaft — zusammen die Deckung des außerordentlichen Etats mit 3 858 Millionen DM, die überplanmäßigen Ausgaben mit 756 Millionen DM und die außerplanmäßigen Ausgaben mit 635 Millionen DM sowie den Kassenüberschuß mit 3 072 Millionen DM, so komme ich zu einer Gesamtsumme von 8 321 Millionen DM, über die sich jeder von Ihnen seine eigenen Gedanken machen mag.

(Heiterkeit.)

Das Bundesfinanzministerium kommt seinerseits zu einem „rechnungsmäßigen Fehlbetrag“ von 3 954 Millionen DM. Sie werden sagen: Wie ist das möglich? Es macht folgendes. Es stellt die Ausgabereiste mit 7 026 Millionen DM dem Kassenüberschuß von 3 072 Millionen DM gegenüber. Meine Herren, ich habe im Bundesrat schon einmal gesagt: wir haben eine Haushaltsordnung, und in der Haushaltsordnung steht drin, wie man den Etat abrechnet. In dieser Haushaltsordnung gibt es auch einen § 75, und nach ihm sollte man verfahren. (D) Ausgabereiste sind kein Fehlbetrag, so steht im Gesetz. Wenn man das Gesetz ändern will, dann soll man das tun. Herr Abgeordneter Schoettle hat das bei seinem Bericht zum Haushaltsgesetz ausdrücklich gefordert. Bitte, man soll es tun. Wir werden dann wahrscheinlich dasselbe tun, und dann sind wir wieder in gleichem Schritt und Tritt.

Die Ausgabereiste betreffen hauptsächlich die Verteidigungslasten mit 5 100 Millionen DM; auf andere Verwaltungsausgaben entfallen 1 926 Millionen DM. Nun kommt etwas Merkwürdiges. In diesen 1 926 Millionen DM sind 600 Millionen DM Ausgabereiste des außerordentlichen Etats enthalten. Ich muß sagen, im Lande Hessen und nach unserer Haushaltsrechnung gibt es so etwas nicht. Der außerordentliche Etat wird mit Krediten bezahlt, und wenn wir die Kredite nicht bekommen haben, dann geben wir das Geld nicht aus. Aber nichtaufgenommene Kredite und nichtbediente Beträge des außerordentlichen Etats stellen keine Ausgabereiste dar. Das ist dann irgend etwas anderes, ein Programm oder sonst etwas.

Davon abgesehen setze ich hinter die Berechnung des Fehlbetrages 1955 durch das Finanzministerium noch ein anderes Fragezeichen. Man geht vom Kassensaldo des Bundes am 31. März 1956 mit 3 072 Millionen DM aus, setzt dann die möglich gewesene Entnahme aus dem Rückstellungskonto für den Besatzungskostenüberhang mit 2 640 Millionen DM hinzu — das ergibt einen Kassensaldo von 5 712 Millionen DM — und zieht davon die nicht verbrauchten Stationierungskosten mit 902 Millionen DM ab. Es verbleibt dann ein berechtigter Kassen-

(A) saldo per 31. März 1956 in Höhe von 4 810 Millionen DM. Ich will dazu nichts weiter sagen. In der Abrechnung heißt es aber nun wörtlich:

Von diesem Saldo ist abzusetzen der zur Deckung des Haushaltsentwurfs 1956 aus dem Rückstellungskonto bereitgestellte Betrag von 1 730 Millionen DM.

Wieso kann man Ausgaben von 1956 bei der Abrechnung des Etats 1955 absetzen und daraus einen Fehlbetrag errechnen? Daß dahinter gewisse Überlegungen stecken, weiß ich schon.

(Heiterkeit.)

Aber ich meine, man könnte sich dazu einige Gedanken machen.

Es wäre gewiß reizvoll, eine andere Rechnung aufzustellen, wenn man schon von der Haushaltsordnung abweicht, nämlich den Ausgaberesten die nicht ausgenutzten Kreditermächtigungen der außerordentlichen Haushaltspläne, die Schuldentilgungen und die Vermögensmehrungen durch Darlehensgewährung, Beteiligungserwerb und dergleichen gegenüberzustellen. Das wäre auch eine Methode, abzurechnen. Ich vermute, daß sich dann allerdings bei dem Bund ein **erheblicher Vermögenszuwachs und kein rechnerischer Fehlbetrag** für das Jahr 1955 ergäbe.

In diesen Aufstellungen, die dem Schreiben vom 30. Mai beigelegt haben und die den Mitgliedern des Haushaltsausschusses des Bundestages zugegangen sind, befindet sich auch eine Darstellung über die **Entwicklung bei den Ländern**. Sie ist außerordentlich aufschlußreich und stellt fest, daß die sonstige Verschuldung der Länder, also die Verschuldung ohne die Kredite des Bundes und (B) ohne die Kredite des Lastenausgleichsfonds, von 2 468 Millionen DM im März 1955 auf 2 989 Millionen DM im März 1956, also um rund 480 Millionen DM gestiegen ist. Die **Gesamtverschuldung der Länder** einschließlich der Schulden gegenüber dem Bund und dem Lastenausgleichsfonds ist im letzten Jahr **um 1 650 Millionen DM angewachsen**. Das scheint mir ein grundsätzlicher Unterschied gegenüber der Entwicklung beim Bund zu sein. Um so mehr haben wir keine Veranlassung, Angst zu haben, daß wir nach dem vorhin gefaßten Beschluß, den Vermittlungsausschuß wegen der Steuergesetze anzurufen, den Vermittlungsausschuß auch wegen des Bundesetats anrufen müssen, weil der Bund mit seinem Etat etwa nicht zurechtkäme.

Meine Herren, ich bin auf diese Dinge eingegangen — wir haben sie im Finanzausschuß häufig und immer wieder diskutiert —, um Ihnen zu zeigen, daß der Bundeshaushalt noch immer recht gut in Form ist, daß die Durchführung der Steuersenkungspläne des Bundesrates für den Bundesetat 1956 keinen Schaden bedeutet und daß auch die Gefahr für 1957 nicht sehr groß sein kann, daß die Regelung des vertikalen Finanzausgleichs durch die Neufassung von Art. 106 GG mit 33 $\frac{1}{3}$ % Bundesanteil sich noch immer zugunsten des Bundes auswirkt und daß eine Gefahr für den Bundesetat von den Ländern her nicht kommt, sondern daß sie lediglich durch die Ausgabengestaltung durch den Bundestag entstehen könnte. Hier lassen Sie mich noch einmal den **Monatsbericht der Bank deutscher Länder** zitieren, wo es wörtlich heißt:

Würden immer neue Ausgaben beschlossen, während gleichzeitig die alten Ausgaben in

raschem Tempo ihre vorgesehene Höhe erreichen und die Einnahmen infolge der zur Debatte stehenden Steuersenkungen fürs Erste nicht mehr oder nur noch langsam zunehmen, so bestünde also durchaus die Möglichkeit, daß sich im Bundeshaushalt auch kassenmäßig allmählich Defizite einstellen. Daß sich damit gegenüber dem jetzigen Zustand eine **währungs-politisch** völlig neue und zwar unter Umständen **gefährliche Situation** ergeben würde, liegt auf der Hand. (C)

Hier scheint mir volle Aufmerksamkeit geboten. Dem Vernehmen nach ist in Kürze mit einem gemeinsamen **Gutachten der wissenschaftlichen Beiräte** beim Bundeswirtschaftsministerium und Bundesfinanzministerium zu rechnen, das sich mit dem Thema befaßt: „Instrumente der Konjunkturpolitik und ihre rechtliche Institutionalisierung“. Für die Formulierung des Themas bin ich nicht verantwortlich. Die Beiräte werden wohl ein Rahmengesetz zur Sicherstellung einer einheitlichen Konzeption für die Wirtschaftspolitik vorschlagen — so hört man — und werden empfehlen, eine Zentralbehörde für die **volkswirtschaftliche Gesamtrechnung** zu errichten. Dann dürfte es möglich sein, den Grünen Bericht und die Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft mit der übrigen Wirtschafts- und Finanzpolitik zu koordinieren. Freilich dürften die wirtschaftspolitischen Vorschläge nicht erst, wie das beim Grünen Bericht der Fall ist, im Februar eines Jahres der Bundesregierung vorgelegt werden, also dann, wenn die Vorbereitungen für den Haushaltsplan des nächsten Jahres bereits abgeschlossen sind.

Meine Herren, ein Bundesetat mit einer Gesamtsumme von 35 Milliarden DM ist ein großes Stück (D) unserer deutschen Volkswirtschaft, deren Sozialprodukt jetzt etwa zwischen 160 und 170 Milliarden DM schwankt. Mit dem Bundesetat wird Konjunkturpolitik gemacht, ob man es wahrhaben will oder nicht. Für die Gesamtheit der öffentlichen Haushalte — wenn ich also diejenigen der Länder und der Gemeinden hinzurechne — trifft das noch in höherem Maße zu. Ich habe neulich gelesen, daß die deutsche Einfuhr und Ausfuhr zusammengerechnet einen Anteil von fast 37% am deutschen Sozialprodukt erreicht. Das ist eine stolze und sehr wichtige Tatsache. Ich meine aber, wenn man sich diese beiden Zahlen vor Augen hält, könnte man ermaßen, wo etwaige **Gefahren für die deutsche Konjunktur** entstehen könnten. Nach dem Abschluß der Expansionsperiode unserer deutschen Volkswirtschaft, die so gern als deutsches Wirtschaftswunder bezeichnet wird und mit den bekannten Überhitzungserscheinungen endete, sind wir jetzt in der **schwierigen Epoche der Stabilisierung von Beschäftigung und Preisen**. Die Betrachtung des Bundesetats — das ist die Auffassung des Finanzausschusses — überzeugt nicht in allen Teilen davon, daß diese Zeichen der Zeit vollkommen beachtet und berücksichtigt worden sind.

Meine Herren, ich habe diese allgemeinen Ausführungen gemacht, um Ihnen zu sagen, daß der Finanzausschuß sich in seinen regelmäßigen Sitzungen sehr viel mehr mit der Einnahmenseite und Ausgabenseite des Bundesetats befaßt, als es aus der kurzen Entschließung zu entnehmen wäre, die er Ihnen mit der BR-Drucks. Nr. 265/1/56 vorlegt. Er empfiehlt Ihnen nicht, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Dafür sind keine Gründe vor-

- (A) handen, und solche Gründe wären überhaupt schwerlich vorzustellen. Er empfiehlt Ihnen aber, eine **Entschließung** zu fassen, die ich kurz vorlesen darf:

Der Bundesrat hat bisher stets davon abgesehen, wegen des Bundeshaushalts den Vermittlungsausschuß anzurufen. Aus der Tatsache, daß der Bundesrat dies auch beim Bundeshaushalt für das Rechnungsjahr 1956 nicht tut, darf nicht auf seine Zustimmung zu allen Punkten des Bundeshaushalts geschlossen werden. Der Bundesrat nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, daß der Bundestag seinen Änderungsvorschlägen beim ersten Durchgang (BR-Drucks. Nr. 371/55 — Beschluß — vom 2. 12. 1955) in größerem Umfange als in den Vorjahren gefolgt ist. Bedenken gegen die vorliegende Fassung ergeben sich aber daraus, daß der Bundestag andere Änderungsvorschläge des Bundesrates zur Regierungsvorlage nicht berücksichtigt hat. Die Bedenken beziehen sich ferner auf einige Ansätze, die der Bundestag in die Regierungsvorlage neu eingefügt hat.

— Ich habe darüber gesprochen! —

Schließlich ist der Bundesrat der Auffassung, daß der Bundeshaushalt hinreichende Möglichkeiten enthält, seine Steuersenkungsvorschläge — insbesondere wegen des Notopfers Berlin — zu verwirklichen.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

- (B) **Dr. FARNY** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Namens der Regierung des Landes Baden-Württemberg habe ich zum Bundeshaushaltsplan, und zwar zu Kap. 40 09 — Kriegsopferversorgung — Tit. 300 folgende **Erklärung** abzugeben.

In dem genannten Titel sind insgesamt 2678 Millionen DM ausgebracht, von denen nach Ziffer 5 der Erläuterungen 60 Millionen DM der **Gewährung von Kapitalabfindungen** dienen sollen. Allein schon nach der Zahl der bisher bei den Landesversorgungsämtern vorliegenden Kapitalabfindungsanträge reichen diese Mittel bei weitem nicht aus. Hinzu kommt, daß die Fünfte Novelle zum Bundesversorgungsgesetz eine Nachkapitalisierung der durch die Novelle vorgesehenen Grundrentenerhöhungen zuläßt. Die Erfahrungen zeigen, daß auch hierfür weitere erhebliche Kapitalabfindungsmittel benötigt werden.

Schließlich muß auf die **Binnenumsiedlungsprogramme für Schwerkriegsbeschädigte** hingewiesen werden, wie sie beispielsweise bei uns in Baden-Württemberg in besonderem Umfang durchgeführt werden. Sinn und Zweck dieser Programme ist es, Schwerkriegsbeschädigte durch Schaffung neuen Wohnraums näher an die für sie geeigneten Arbeitsplätze heranzuführen. Bei der Finanzierung dieser Bauvorhaben spielt die Gewährung von Kapitalabfindungen nach dem Bundesversorgungsgesetz eine ausschlaggebende Rolle. Bei den in den Erläuterungen zu Tit. 300 veranschlagten Kapitalabfindungsmitteln in Höhe von nur 60 Millionen DM ist heute schon festzustellen, daß die Binnenumsiedlungsprogramme erheblich verzögert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht werden.

Nach den angestellten Ermittlungen werden im laufenden Rechnungsjahr mindestens 120 Millionen DM an Kapitalabfindungsmitteln benötigt. Andererseits werden die bei Tit. 300 ausgebrachten Haushaltsmittel, verstärkt durch die Mittel bei Tit. 308, in diesem Rechnungsjahr nicht mehr voll in Anspruch genommen werden, weil die Fünfte Novelle zum Bundesversorgungsgesetz erst im Laufe des nächsten Rechnungsjahres voll durchgeführt sein wird.

Die seitherigen Vorstellungen der Länder beim Bund, die Mittel für Kapitalabfindungen in Anwendung der gemäß § 34 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung und § 6 Abs. 13 der Reichswirtschaftsbestimmungen gegebenen Möglichkeiten den Bedürfnissen entsprechend zu erhöhen, waren bisher erfolglos. Bescheide an Schwerkriegsbeschädigte, daß sie wegen Mangel an Mitteln trotz Erfüllung aller anderen Voraussetzungen vorläufig nicht mit der Auszahlung ihrer Kapitalabfindung rechnen könnten, waren daher nicht zu vermeiden und haben zu erheblicher Unruhe in den betroffenen Kreisen und zu Anträgen im Landtag von Baden-Württemberg geführt.

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg sieht sich daher bei Gelegenheit der Verabschiedung des Bundeshaushaltsplans 1956 gezwungen, den Bund nachdrücklich um raschestmögliche Beseitigung der aufgetretenen und künftig in erhöhtem Maße zu erwartenden Schwierigkeiten auf dem Gebiet der Kapitalabfindung für Kriegsopfere zu bitten.

Präsident von HASSEL: Das Wort hat der Herr Staatssekretär Hartmann.

(D) **HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Zu den Darlegungen des Herrn Berichterstatters und Vorsitzenden des Finanzausschusses möchte ich nur einige kurze Bemerkungen machen. Er hat gesagt, der Bund habe im letzten Jahre den **Kapitalmarkt** nicht in Anspruch genommen. Ich weiß nicht, ob er damit ein Lob verbinden wollte. Man kann ja nicht für jeden Akt der Enthaltsamkeit, weil man ihn für eine Tugend ansieht, unbedingt auf Lob rechnen. Sie werden entgegen, daß der Bund diese Inanspruchnahme des Kapitalmarkts angesichts seiner Kassenlage auch nicht notwendig hatte. Das ist durchaus richtig. Aber ich darf vielleicht doch annehmen, daß diese Bemerkung von Herrn Minister Troeger positiv gemeint war. Denn die Tatsache, daß der Bund dreieinhalb Jahre lang den Kapitalmarkt nicht in Anspruch genommen hat, hat doch gerade nicht nur der privaten Wirtschaft, sondern auch den Ländern und den Gemeinden in einem gewissen Umfang die Inanspruchnahme des Kapitalmarkts ermöglicht. Ich hoffe, daß die Bemerkung so gemeint gewesen ist.

Dann hat sich Herr Minister Troeger mit dem **außerordentlichen Haushalt** befaßt. Ich habe den Eindruck, daß der Begriff des außerordentlichen Haushalts in Hessen und im Bund etwas verschieden ist. Es handelt sich bei dem hohen Betrag von Hunderten von Millionen im außerordentlichen Bundeshaushalt, die er genannt hat, um die Ausgaben für den sozialen Wohnungsbau und für sehr notwendige Verkehrsausgaben. Es sind also echte Reste, weil echte Verpflichtungen zugrunde liegen. Es ist ja nicht so, daß wir z. B. die 600 Millionen

(A) DM für den sozialen Wohnungsbau dann nicht den Ländern zur Verwendung geben könnten und geben würden, wenn wir keine Anleihe aufnehmen. Ich glaube, die Länder haben selbst immer den größten Wert darauf gelegt, daß diese bei uns in den außerordentlichen Haushalt eingesetzten Positionen — insbesondere für den sozialen Wohnungsbau, für die Verkehrsbauten — vom Bund auch als Verpflichtung aufgefaßt wurden, und daher müssen wir sie auch als echte Reste behandeln.

Man kann durchaus die Frage aufwerfen, was dann die Institution des außerordentlichen Haushalts überhaupt auf die Länge noch bedeutet. In der kleinen Haushaltsreform, an der wir arbeiten und die hoffentlich recht bald in Form eines Gesetzentwurfs das Licht der Welt erblicken kann, ist tatsächlich auch vorgesehen, diese wohl etwas überaltete Institution des außerordentlichen Haushalts wegfällen zu lassen und sie durch einen Investitionsteil des ordentlichen Haushalts zu ersetzen.

Dann hat sich Herr Minister Dr. Troeger des längeren mit einer Aufstellung vom 30. Mai befaßt, die den Abschluß des Rechnungsjahres 1955 bzw. eine Reihe von Buchungen betraf. Ich bitte, es mir nicht zu verübeln, wenn ich sage, daß der Herr Berichterstatter die Gründe, die uns dabei bewogen haben, vielleicht doch nicht voll übersehen und nicht voll gewürdigt hat. Wir hatten auch nicht damit gerechnet, daß er diese etwas komplizierten buchungstechnischen Fragen hier danlegen würde, nachdem die Haushaltsreferenten der Länder am Mittwoch der vorigen Woche, soweit ich unterrichtet bin, diesen Punkt überhaupt nicht angeschnitten hatten. Ich glaube, er eignet sich nicht für das Plenum des Hohen Hauses. Aber das Bundesfinanzministerium ist gern bereit, demnächst — z. B. im Finanzausschuß des Bundesrates, vielleicht auch zur Vorbereitung der Sitzung des Vermittlungsausschusses über die Steuervorlagen — in allen Einzelheiten Rede und Antwort zu stehen.

(B) Nun zu der Bemerkung über die voraussichtliche oder nahende Resolution der beiden wissenschaftlichen Beiräte! Ich glaube, man kann heute schon sagen: es wäre in der Tat sehr nützlich, wenn — man kann sich auf die Einzelheiten noch nicht festlegen — etwa in der Art wirklich eine mehrjährige Planung in Angriff genommen würde und, was noch wichtiger ist, wenn diese mehrjährige Planung dann auch von allen gesetzgebenden Körperschaften eingehalten werden würde. Ich möchte also durchaus die grundsätzliche Sympathie des Bundesfinanzministeriums zu einer solchen mehrjährigen Haushaltsplanung aussprechen.

Herr Minister Dr. Troeger hat zum Schluß die EntschlieÙung verlesen, deren Annahme der Finanzausschuß empfiehlt. Ich darf generell sagen, daß die Bundesregierung es dankbar begrüÙt, daß der Bundesrat — wie aus diesem Vorschlag hervorgeht — beim Bundeshaushalt 1956 den Vermittlungsausschuß nicht anrufen will und damit die sofortige Inkraftsetzung dieses Haushalts ermöglicht. Es ist eine wohl schon mehrjährige Übung, daß in diesem Verfahren des Bundesrats keine förmliche Zustimmung zu dem Inhalt des Bundeshaushaltsplans im einzelnen liegen soll. Ich wollte das auch seitens des Bundesfinanzministeriums feststellen. Ich meine sogar, es sollte geprüft werden, ob man in dieser Frage nicht zu einer Art Dauerabkommen

gelangen könnte, derart, daß die Bundesregierung ein für allemal zusichert, sie werde in dem Passierenlassen des Bundeshaushaltsplans durch den Bundesrat im zweiten Durchgang ganz grundsätzlich keine förmliche Zustimmung des Bundesrates zu allen Einzelheiten des Haushalts sehen und dem Bundesrat nicht in anderen Zusammenhängen die Billigung des Haushalts entgegenhalten. Ich glaube, daß das vielleicht auch zu einigen Entkomplizierungen im gegenseitigen Verfahren führen könnte, weil man dann nicht zu fürchten braucht, daß man etwa durch die Nichtanrufung des Vermittlungsausschusses als präjudiziert angesehen werden könnte.

Ich mache diese Bemerkung aus einem praktischen Anlaß, nämlich wegen der EntschlieÙung, die Herr Minister Troeger vorgelesen hat und deren Schlusssatz — so habe ich auch die Debatte im Finanzausschuß verstanden — wohl etwas aus der Sorge wegen einer etwaigen Präjudizierung entstanden ist, nämlich einen Hinweis darauf darstellt, daß der Bundesrat der Auffassung ist, der Bundeshaushalt habe hinreichende Möglichkeiten, die Steuersenkungsvorschläge des Bundesrates, insbesondere hinsichtlich des Notopfers Berlin, zu verwirklichen. Ich glaube, daß das wohl einer der Zwecke dieses letzten Satzes war. Vielleicht ist dieser Satz schon dadurch überflüssig geworden, daß das Hohe Haus vor diesem Punkt — vor dem Haushalt — eben den Vermittlungsausschuß angerufen und insoweit die Tagesordnung umgestellt hat. Ich weiß es nicht, man kann es nur vermuten.

(Heiterkeit.)

Man könnte dann vielleicht einmal überlegen, ob eine solche Resolution überhaupt notwendig ist, wenn sie erstens einen allgemeinen Vorbehalt enthält — dem ich eben schon mit den Ausführungen zugestimmt habe, daß wir den Bundesrat nicht auf die Einzelheiten des Bundeshaushalts festlegen wollen, wenn er ihn passieren läÙt — und wenn zweitens in einem ganz anderen Zusammenhang, nämlich wegen der Steuergesetze, ein Hinweis auf, ich muß sagen, angebliche Möglichkeiten des Bundeshaushalts gemacht wird. Gegen diesen Schlusssatz muß ich mich allerdings mit einem gewissen Nachdruck wenden. Die Bundesregierung vermag es dem Bundesrat sicher nicht, daß er zu dem einen oder anderen Punkt der Ausgabenseite des Bundeshaushalts seine eigene Auffassung hat. Ich darf sagen: auch der Bundesfinanzminister hat eine solche eigene Auffassung, ohne damit allerdings an diesen Ausgaben etwas ändern zu können. Aber ich glaube nicht, daß man sagen kann, der Haushalt des Bundes enthalte Reserven in einem solchen AusmaÙe.

Herr Minister Troeger hat eben schon den einen der, sagen wir, Gefahrenpunkte dieses Haushalts angesprochen, nämlich den Betrag von 1738 Millionen DM, der ja eine Einstellung nur einmal vorhandener flüssiger Mittel für Dauerausgaben darstellt — die dahinter stehenden haushaltsmäßigen Verpflichtungen laufen ja weiter —, und er hat einen zweiten Punkt als in der Realisierung sehr fraglich bezeichnet, nämlich den Betrag von knapp 700 Millionen DM, der aus der 10%igen Streichungsklausel als Aufkommen erwartet wird. Wenn man behaupten will, daß bei dieser Sachlage der Bundeshaushalt noch Reserven enthalte, die einen Ausgleich für das Notopfer bedeuten könn-

(A) ten, dann müßte man doch annehmen, daß mindestens der letztgenannte Posten, die knapp 700 Millionen DM aus der 10%igen Pauschalstreichung, durch echte Mehreinnahmen oder echte Minder Ausgaben ausgeglichen werden kann. Da hat allerdings die Bundesregierung die Ansicht, daß der Bundeshaushalt solche Reserven nicht enthält. Wenn der Bundesrat an der Ansicht festhalten sollte, daß solche Reserven bestünden, dann wäre es wahrscheinlich nützlich, wenn der Bundesrat — vielleicht nicht gerade heute, aber zu gegebener Zeit, etwa im Vermittlungsausschuß bei der Beratung über die Steuervorlagen — seine entgegengesetzte Auffassung im einzelnen an den in Betracht kommenden Ansätzen des Haushalts darzulegen vermöchte.

Meine Bitte ist also heute, zu prüfen, ob eine EntschlieÙung des vorliegenden Inhalts unbedingt gefaßt werden muß, ob man nicht darauf, mindestens für die Zukunft, verzichten kann. Ich weiß, daß Bundesrat und Bundestag in der Frage des Notopfers verschiedene Meinungen haben; aber es scheint mir zweifelhaft, ob das vom Bundestag beschlossene Haushaltsgesetz mit dieser Angelegenheit der Steuervorlagen ohne wirklichen Zwang verbunden werden sollte. Ich darf bitten, das zu prüfen.

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte Sie bitten, an der EntschlieÙung, die Ihnen der Finanzausschuß vorgelegt hat, nichts zu ändern. Sie ist nach allen Seiten hin sehr reichlich überlegt worden. Wie oft haben wir im Finanzausschuß des Bundesrates gehört, daß der Bundesfinanzminister nach Art. 110 Abs. 2 Satz 2 GG verpflichtet sei, einen ausgeglichenen Haushaltsplan vorzulegen oder nachzuweisen. Wir möchten nicht, daß uns wegen der Anrufung des Vermittlungsausschusses bezüglich der Steuersenkungspläne im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Bundesetats etwa ein solcher Vorwurf entgegengehalten wird.

Ich habe nicht gesagt, daß der Etat Reserven enthält, und bin deshalb auch nicht bereit, auf die Frage zu antworten, in welchen Titeln solche Reserven etwa steckten, — wenn es auch möglich wäre, darüber vielleicht einiges zu sagen. Ich habe nur gesagt, daß nach der Auffassung der Bank deutscher Länder und nach der Auffassung des Finanzausschusses und nach dreijährigen Erfahrungen die Einnahmen immer größer waren als die Ausgaben und daß das vorläufig so bleiben wird. Das gibt für die Haushaltswirtschaft die Bewegungsfreiheit, die man braucht, auch wenn man das Notopfer Berlin abschaffen will.

Noch eine Bemerkung! Der Hinweis, daß der Bund keine Schulden zu machen brauche, wir deshalb um so mehr oder um so leichter Schulden machen könnten, ist nicht so sehr tröstlich.

(Heiterkeit.)

Präsident von HASSEL: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 28. Juni 1956 verabschiedeten Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1956 einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Ich darf annehmen, daß wir die EntschlieÙung, (C) die der Finanzausschuß unter Ziffer II der Ausschlußempfehlung vorschlägt, billigen. — Ich sehe keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

Meine Herren, ich unterbreche jetzt die Sitzung bis 14.30 Uhr. Wir fahren dann fort mit dem vorgezogenen Punkt 41 der Tagesordnung — Preiserhöhungen für Grundnahrungsmittel — und kehren dann zu Punkt 13 der Tagesordnung zurück.

(Unterbrechung der Sitzung:
13 Uhr 14 Minuten.)

Die Sitzung wird um 14.35 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident von Hassel, wieder eröffnet.

Präsident von HASSEL: Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung wieder.

Wir treten ein in den Punkt 41 der Tagesordnung:

Preiserhöhungen für Grundnahrungsmittel
(BR-Drucks. Nr. 202/56)

Dr. VEIT (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr bayerische Ministerpräsident hat in seinem Schreiben an den Herrn Präsidenten des Bundesrats vom 23. Mai 1956, Bundesrats-Drucksache Nr. 202/56, angeregt, im Bundesrat zu erörtern, welche Maßnahmen gegen die in letzter Zeit festzustellenden bedenklichen Preissteigerungen bei Grundnahrungsmitteln ergriffen werden können. Der Herr bayerische Ministerpräsident hat als Beispiel für die merklichen Preiserhöhungen die Preise für Mischezeugnisse, (D) für Brot und Semmeln und für Fleisch angeführt.

Dieser Fragenkomplex wurde dem Wirtschaftsausschuß zur Behandlung überwiesen. Auch der Agrarausschuß und der Arbeits- und Sozialausschuß haben sich damit befaßt. Die Erörterungen im Wirtschaftsausschuß sowie in dem von ihm bestellten Unterausschuß gingen zwar entsprechend dem erteilten Auftrag in der Hauptsache um die Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln, die nach der übereinstimmenden Auffassung der Ländervertreter dieses Ausschusses nicht auf Bayern beschränkt waren, sondern, wenn auch mit gewissen Abweichungen, auch in allen übrigen Bundesländern beobachtet wurden. Es muß jedoch klar herausgestellt werden, daß die Preisbewegungen bei Grundnahrungsmitteln nur als eine Teilauswirkung der gegenwärtigen Konjunkturlage zu werten sind und daß demzufolge Maßnahmen der Bundesregierung zu ihrer Behebung auch nur im Rahmen eines größeren, die gesamte Wirtschaft berührenden konjunkturpolitischen Programms ergriffen werden können.

Die Bundesregierung hat nun dem Bundestag ein solches Programm mit einem Bündel von Maßnahmen vorgelegt, durch die sie die unerfreulichen Erscheinungen der sogenannten Konjunkturüberhitzung zu beseitigen oder einzudämmen gedenkt. Ich darf wohl zum Ausdruck bringen, daß die Länder jede Initiative der Bundesregierung, die zu einer Beruhigung der Wirtschafts- und Preislage führen soll, grundsätzlich begrüßen. Andererseits kann man nicht feststellen, daß durch die Erklärung der Bundesregierung die von dem Herrn bayerischen

(A) Ministerpräsidenten angeschnittenen Fragen ihre Erledigung gefunden hätten. Die Bundesregierung hat sich in ihrer Erklärung vom 22. Juni 1956 in bezug auf die Grundnahrungsmittel mit folgendem Satz begnügt:

Die Markt- und Einfuhrpolitik wird mit ernstem Nachdruck darauf gerichtet sein, durch rechtzeitige Vornahme ausreichender Importe einen Preisanstieg für Nahrungsmittel im Inland zu verhindern.

So weit das Zitat.

Diesem Grundsatz kann man nur beipflichten. Auch der Wirtschaftsausschuß des Bundesrats hat bei seinen Erörterungen die gleiche Forderung erhoben. Will man aber wirklich zu dem gewünschten Ergebnis gelangen, so wird man die zu treffenden Maßnahmen schon etwas konkreter fassen müssen, um Fehler, die bis in die Gegenwart hinein gemacht worden sind, zu vermeiden. Daher ist es vor allen Dingen nötig, die Höhe und die Art der Einfuhren danach auszurichten, ob für wichtige Nahrungsmittel bestimmte Preise auf längere Sicht hinaus, möglichst für ein ganzes Wirtschaftsjahr, gehalten werden können. An einer solchen Preisvorstellung hat es aber bisher gefehlt. Beispielsweise hätte die gewaltige Preiserhöhung für Kartoffeln, deren Verbraucherpreis nach den Zahlen des Statistischen Bundesamtes um mehr als 60 % über den Preis des Vorjahres geklettert war, vermieden werden können, wenn durch rechtzeitige und genügende Einfuhr billiger Futtermittel der Anreiz für den Bauern fortgefallen wäre, Kartoffeln in größerem Umfang zu Futterzwecken zu verwenden.

In diesem Zusammenhang muß auch daran erinnert werden, daß die Tätigkeit der Einfuhr- und Vorratsstellen einer ständigen Kritik der Öffentlichkeit ausgesetzt war, weil ihre Maßnahmen sowohl beim Import wie auch bei den Manipulationen am innerdeutschen Markt die Zielsetzung auf Gewährleistung eines stabilen und vernünftigen Verbraucherpreises oftmals vermissen ließen. Im Rahmen der Marktordnungsgesetze kommt den Einfuhr- und Vorratsstellen die Aufgabe zu, eine gleichmäßige Versorgung zu gewährleisten sowie Markt- und Preisschwankungen nach Möglichkeit auszugleichen. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann nach den genannten Gesetzen den Einfuhr- und Vorratsstellen entsprechende Weisungen erteilen.

Bei der Durchführung der Marktordnungsbestimmungen sind naturgemäß die Belange des Verbrauchers gebührend zu berücksichtigen. Davon kann aber keine Rede sein, wenn die Einfuhr- und Vorratsstellen beispielsweise mitten in der Milchschwemme den Abnahmepreis für Butter erhöhen oder bei einem Überangebot von Schweinen schon zu Beginn des Marktes den Überhang an Schweinen zu den höchsten Preisen aus dem Markt nehmen, anstatt die rückläufige Preisbewegung abzuwarten und erst dann aufzukaufen. Der Herr Bundesminister für Ernährung, der diesen Namen mit Recht führen will, wird also mehr als bisher die Tätigkeit der Einfuhr- und Vorratsstellen in diesem Sinne beeinflussen müssen.

Es scheint mir auch wünschenswert, daß durch Einzelmaßnahmen, wie sie beispielsweise bei der Einfuhr kanadischer Schweinefleischkonserven im November 1953 von dem Herrn Bundesernährungsminister getroffen worden sind, die Öffentlichkeit

auf die Tatsache von stärkeren Einfuhren bestimmter Nahrungsmittel hingewiesen und notfalls auch der Verbraucherpreis festgelegt wird. Die Marktordnungsgesetze geben der Bundesregierung oder dem zuständigen Bundesminister teilweise die Ermächtigung, für eingeführte Güter, z. B. für Butter und Schmalz, oder für Güter inländischer Erzeugung, z. B. für Brot, Höchstpreise festzulegen. Für andere Grundnahrungsmittel sehen die Marktordnungsgesetze solche Befugnisse nicht vor. Wenn aber die Bundesregierung ernsthaft darauf bedacht ist, einen Preisanstieg für Nahrungsmittel im Inland zu verhindern, so sollte sie ihren Willen auch dadurch bekunden, daß sie eine Ergänzung der Marktordnungsgesetze im Sinne der Ermächtigung zur Festlegung von Höchstpreisen für wichtige Nahrungsmittel beantragt. Schon allein die Tatsache der Schaffung solcher Befugnisse kann auf die Bevölkerung eine beruhigende Wirkung ausüben und die in Betracht kommenden Wirtschaftskreise zum Maßhalten bringen, ohne daß die Befugnisse ausgenutzt werden müßten.

Die Bundesregierung sollte auch prüfen, ob angesichts der in einzelnen Teilen des Bundesgebietes bereits eingetretenen Brotpreiserhöhungen nicht wirksamere Maßnahmen zur Sicherung der Preise dieser wichtigsten Grundlage der menschlichen Ernährung getroffen werden müssen. Hierzu gehört unter anderem das Problem, die Abschöpfungsbeträge bei Getreideeinfuhren, die immerhin einen Betrag von rund 350 Millionen DM ausmachen, zu Brotverbilligungen zu verwenden. Auch müssen die Forderungen des Mühlenkartells auf weitere Erhöhung der Mehlpreise, die unzweifelhaft die Voraussetzungen zu einer Brotpreisvertéuerung schaffen würde, nach strengen Maßstäben beurteilt werden.

Die Bundesregierung wird ferner prüfen müssen, ob die von ihr eingebrachte Fassung einer Bestimmung gegen Preisüberhöhungen, die dem Bundestag zur Zeit zur Beratung vorliegt, angesichts der Preisentwicklung der letzten Monate als ausreichend angesehen wird, um weitere Preissteigerungen insbesondere bei Grundnahrungsmitteln zu verhindern, oder ob nicht wirksamere Bestimmungen geschaffen werden müssen.

Auch die baldige Verabschiedung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die in der Öffentlichkeit, im übrigen auch von der Bundesregierung bereits bei ihrem wirtschaftspolitischen Programm im Oktober vorigen Jahres gefordert worden ist, muß in diesem Zusammenhang als eine der unabdingbaren Maßnahmen zum Schutz gegen solche Preiserhöhungen genannt werden, die nicht kostenbedingt oder durch eine Mangellage verursacht sind, sondern ihren Grund in Preisabsprachen haben. Ich möchte anregen, daß der Herr Präsident des Bundesrats diesen Wunsch in einem Schreiben an den Herrn Präsidenten des Bundestags zum Ausdruck bringt, nachdem in jüngster Zeit die Beratungen des Kartellgesetzentwurfs erneut ins Stocken geraten sind.

Die Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Preissteigerungen bei Grundnahrungsmitteln können, wie ich eingangs betont habe, nur als ein Teil der gesamten konjunkturpolitischen Maßnahmen angesehen werden. Gleichwohl muß ich darauf hinweisen, daß gerade auf diesem Gebiet solche Maßnahmen besonders wichtig sind, weil hier der Verbraucher durch Preiserhöhungen unmittelbar ge-

- (A) getroffen wird und demzufolge die Unzufriedenheit großer Volksteile und die Forderung nach Einkommenserhöhungen von hier aus einen starken Auftrieb erhalten können.

Die Vorschläge des Wirtschaftsausschusses, die ich dem Hohen Hause zur Annahme empfehlen darf, lauten wie folgt:

Zur Verhinderung weiterer Verteuerungen, insbesondere auf dem Gebiete der Grundnahrungsmittel, wird die Bundesregierung ersucht, folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Zeitgerechte verstärkte Einfuhren lebenswichtiger Güter zu bewerkstelligen, wobei die Sicherstellung eines angemessenen Preisverlaufs Richtschnur der Einfuhren sein muß;
2. die Einfuhr- und Vorratsstellen anzuhalten, bei ihren Marktmanipulationen (Einfuhren, Marktentnahmen und Marktauslagerungen) entsprechend den Bestimmungen der Marktordnungsgesetze den bisher vernachlässigten Verbraucherschutz zu beachten;
3. den gefährdeten Brotpreis durch entsprechende Maßnahmen zu sichern. Die Abschöpfungsbeträge bei Getreideeinfuhren sollen zur Brotverbilligung verwendet werden. Forderungen des Mühlenkartells auf weitere Erhöhungen der Mehlpreise sollen nach strengen Maßstäben beurteilt werden;
4. wo marktkonforme Mittel zur Behebung von Mißständen nicht ausreichen, durch zeitlich begrenzte Einzelregelungen ungerechtfertigten Preissteigerungen zu begegnen. Soweit die Marktordnungsgesetze keine Befugnisse für notwendige Preisregelungen enthalten, sind sie entsprechend zu ergänzen;
5. mit Rücksicht auf die Preisentwicklung der letzten Monate zu prüfen, ob nicht der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf einer Bestimmung gegen Preisüberhöhungen (§ 2 a des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954) durch wirksamere Vorschriften ersetzt werden muß;
6. für eine baldige Verabschiedung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch den Bundestag Sorge zu tragen, weil festzustellen ist, daß ein nicht geringer Teil der gegenwärtigen Preiserhöhungen auch auf Preisempfehlungen und Preisabreden zurückzuführen ist. Der Bundesrat behält sich vor, das gleiche Anliegen unmittelbar an den Bundestag heranzutragen.

Meine Herren, der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik hat sich den Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses in vollem Umfang angeschlossen. Er hat lediglich noch eine Resolution gefaßt, die auf Seite 6 der Drucksache Nr. 202/2/56 abgedruckt ist.

Der Agrarausschuß hat die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses in wesentlichen Teilen übernommen. Er hat eine Ziffer 1 vorausgesetzt, worin er, ähnlich wie ich das in meinem Bericht getan habe, auch auf die weiteren Preissteigerungen auf anderen Gebieten, auf Gebieten der Produktionskosten in Land- und Ernährungswirtschaft hingewiesen hat. Im übrigen hat er in Ziffer 3 eine abschwächende Bemerkung gemacht.

Der Wirtschaftsausschuß hatte keine Gelegenheit mehr, sich mit der Empfehlung des Agrarausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu befassen, so daß ich nicht befugt bin, hierzu namens des Wirtschaftsausschusses als dessen Berichterstatter Stellung zu nehmen. (C)

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. LÜBKE, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Um auf die Begründung der Entschließung im Bundesrat mit Erfolg eingehen zu können, darf ich den Herrn Präsidenten bitten, hier mit seiner Genehmigung ein Diagramm¹⁾ aufstellen zu lassen. Ich möchte auf die Begründung von Herrn Kollegen Veit etwas näher eingehen, weil ich den Eindruck habe, daß genau wie im Bundestag über die Frage der Preiserhöhungen für Grundnahrungsmittel weitgehend falsche Auffassungen entstanden sind.

Zunächst einmal das Grundsätzliche. Was ist Preiserhöhung und was ist Preisermäßigung? Ist bei niedrigen Preisen eine Preiserhöhung ebenso schlimm wie bei hohen Preisen? Oder was ist teuer und billig? Wenn Sie mit Verbrauchern sprechen, wie ich das sehr häufig tue, dann werden Sie auf diesem Gebiet nie Klarheit bekommen. Deshalb müssen wir hier schon einmal dieses Diagramm zu Rate ziehen, damit Sie sehen, wie die einzelnen Preislinien sich bewegen.

Diese rote Kurve beginnt im Jahre 1949. Sie zeigt die Preisindizes für industrielle Erzeugerpreise. In der Korea-Zeit hatte sie diese Spitze erklettert, war langsam heruntergegangen und war wieder heraufgestiegen. Hier trifft sie sich mit der grünen Kurve, die ursprünglich auch eine ähnliche Bewegung ausführte, dann aber von 1952 an rasch abstürzte und sich erst im letzten Winter überhaupt zu der Höhe entwickelte, die die industriellen Erzeugerpreise schon immer gehabt hatten. Darauf mein Hinweis in meinem Eingang. (D)

Das hellblaue Gebiet zeigt die ganze Zeit über die offene Schere, weil die rot-weiße Linie die Preisindizes für landwirtschaftliche Produktionsmittel anzeigt. Sie sehen: Von 1952 an bis Ende 1955 mit Ausnahme dieses kleinen Zeitabschnittes hat die Landwirtschaft in Zeiten der offenen Schere gearbeitet, d. h., daß die Preise für ihre Produktionsmittel wesentlich über die Preise der eigenen gelieferten Produkte hinausgegangen sind.

Die grün-schwarze Kurve zeigt die Ernährungskosten der Bevölkerung, und hier unten die schwarze stellt die Lebenshaltungskosten dar. Die grün-schwarze Kurve ist eigentlich auf dem Brett unsystematisch dargestellt; sie gehört in diese schwarze Kurve. Wir haben sie aber herausgezogen, damit Sie sehen, wie die Kurven tatsächlich verlaufen.

Nun stößt eine gelbe Kurve ganz klar schräg nach oben hindurch und läßt die Lebenshaltungskostenkurve und die Kurve der Ernährungskosten weit hinter sich zurück. Das ist der Durchschnitt der Wochenverdienste der Industriearbeiter. Wenn also etwa einmal der Gedanke aufgetaucht ist, daß die Wochenverdienste der Industriearbeiter, die in diesem Tempo gestiegen sind, auch die Preise für

¹⁾ Siehe Anlage zum Sitzungsbericht.

(A) Nahrungsmittel oder die Lebenshaltungskosten ganz hinter sich hergerissen hätten im Rahmen der Konjunktur, so ist das ein Irrtum. Ich glaube nicht, daß es ein einziges Land gibt, wo diese Kurven so weit auseinander sind und wo die **Ernährungskostenkurve** und die **Kurve der Lebenshaltungskosten** so weit unten geblieben sind.

Ich habe auf Grund von Angaben der OEEC das Kurvenbild für sämtliche europäische Länder aufgestellt. Es würde uns nur zu weit führen, das alles zu studieren. Danach gehören die **Schweiz, Belgien** und **Deutschland** zu denjenigen Ländern, in denen dieser Aufstieg und eine **stabile Preissituation** sichtbar sind, während in allen übrigen Ländern die Entwicklung der Preise von 1950 an gerade für die Lebenshaltungskosten und die Ernährungskosten wesentlich stärker gewesen ist, als das in Deutschland der Fall war.

Wenn Sie also die Kurve für industrielle Erzeugerpreise, die Kurve für landwirtschaftliche Erzeugerpreise und die sämtlichen anderen Kurven sehen und in Vergleich setzen, dann können Sie, glaube ich, nicht feststellen, daß wir in Deutschland ein sehr hohes Preisniveau hätten. Sie dürfen nicht darüber hinweggehen, daß auch die Landwirtschaft leistungsfähig und wettbewerbsfähig sein muß und daß sie auch ihre Betriebe zu modernen, leistungsfähigen Betrieben entwickeln muß. — Ich denke, daß wir das Diagramm nun wegstellen lassen können.

Auf dieser Grundlage, meine Herren, darf ich folgendes sagen. Sowohl von der Bundesregierung wie auch vom Bundestage war beabsichtigt, eine gewisse Erhöhung der Preise, z. B. bei Milch, durchzuführen. Die **Milchzahlungspreise** standen auf 170, während alle übrigen Preise für landwirtschaftliche Produkte auf rund 200 standen. Aber die Preise für die Produktionsmittel, die die Landwirtschaft braucht, standen auf 215. So war das Verhältnis. Die sehr niedrigen Milchzahlungspreise nach oben zu ziehen, war der Sinn der Milchpreiserhöhung und auch der Sinn einer gewissen Stabilisierung der Butterpreise auf einem verhältnismäßig besseren Preisniveau, als es bis dato gewesen war.

Der Bundesrat hat die Erhöhung der Trinkmilchpreise gegen eine Stimme angenommen. Sie werden sich erinnern, daß wir damals sehr eingehend über die Notwendigkeit dieser Maßnahmen gesprochen haben. Früher, in einer Zeit, als alles frei war, im Jahre 1930, als also auch keine guten Preise waren, hatten die Bauern 31 % ihrer gesamten Einnahmen aus der Milch. Heute, bei unserer Art der Pflege der Milchpreise, haben sie von ihren Gesamteinnahmen nur noch ganze 25 % aus der Milch. Wir haben ihnen da also wirklich nicht allzuviel Gutes angeeignet lassen können.

Dann darf ich auf folgenden Punkt eingehen. Herr Kollege Dr. Veit sagte, die Fragen des Herrn bayerischen Ministerpräsidenten seien in der Antwort, die die Bundesregierung gegeben habe, nicht ausreichend beantwortet. Der Herr bayerische Ministerpräsident hat sich, wie Herr Dr. Veit auch sagte, auf **Brot, Semmeln, Milcherzeugnisse** und **Fleisch** bezogen. Wenn wir gerade diese speziell bayerische Situation, die sich in einer ganz kurzen Zeit auf weite Teile Deutschlands ausdehnte, betrachten, so ergibt sich folgendes. Bei Brot ist der **Getreidepreis** von 1950 an bis heute stabil geblieben. Die Mehlpreise sind sogar heruntergegan-

gen. Die **Brotpreise** sind trotzdem gestiegen. Das (C) liegt aber in keiner Weise im Bereich meines Ministeriums. Daß die Brotpreise gestiegen sind, führen die Bäcker auf die Erhöhung der Kohlenpreise, auf die Erhöhung der Kosten für ihre ganzen Apparaturen und auf den Backlohn, auf die Entlohnung der Gesellen und Mitarbeiter zurück.

Es ist ja ganz natürlich: Wenn, wie Sie eben an der gelben Kurve gesehen haben, der Industriearbeiter erfreulicherweise mehr verdient, dann wollen auch alle anderen in eine ähnliche Situation kommen. Dann kann man doch dem Bäckergesellen in der Backstube nicht sagen: Du mußt aber billig arbeiten, damit das Volk einen stabilen Brotpreis hat, oder dem Bauern sagen: du darfst nicht mehr verdienen als bisher, alle übrigen dürfen es, aber du darfst es nicht. Diese **ständig steigenden Löhne** ziehen selbstverständlich durch ihre **Kaufkraft** und damit durch eine gewisse **Verführung zum Geldausgeben** die Preise hinter sich her. Dies geschieht gleichzeitig dadurch, daß sie die Handwerker, die Bauern, alle freien Berufe, alle Dienste hinter sich herziehen; denn jeder will ja auch auf einen Stundenlohn von soundso viel kommen. Man kann ja doch nicht eine einzelne Gruppe von dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufstieg ausschließen. Das kann man bei den Arbeitnehmern nicht, das kann man bei den anderen auch nicht. Ich habe mich bei Rücksprachen mit Arbeitnehmern vielfach erkundigt: Seid ihr eigentlich dafür, daß alle außer euch stabile Löhne haben sollen? Nein, sagen die, wir wollen nicht auf Kosten anderer Leute leben. Das, glaube ich, können wir auch im politischen Bereich festhalten.

So ist es mit Brot und Semmeln. Wenn also dieser Preis hochgegangen ist, dann liegt das in gar keiner Weise an den Preisen der agrarischen Produkte. Über die Milcherzeugnisse habe ich gesprochen. Ich habe gesagt, daß das Absicht war, weil der Milchpreis, der heute praktisch auf 190 statt auf 170 steht, auf einer so tiefen Stufe nicht verbleiben konnte. (D)

Wir sind durch das Landwirtschaftsgesetz, das auch Sie hier im Hause behandelt haben, dazu gezwungen, festzustellen, ob die Einnahmen der Bauern in der Lage sind, die betriebsnotwendigen Ausgaben zu decken. Diese Untersuchungen werden für Betriebe geführt, die auf durchschnittlicher Produktionsgrundlage beruhen und die anständig und ordnungsmäßig bewirtschaftet werden, nicht etwa bei zersplitterten Betrieben, nicht etwa bei Betrieben, die unter übermäßigen Wasserandrang leiden und darum schlechte Erträge haben, nicht etwa bei Betrieben, die schlecht bewirtschaftet werden. Wir haben also durchaus Bedingungen vorausgesetzt, die jeder von Ihnen unterschreiben wird.

Dann kommt das Fleisch, meine Herren. Die **Schweinepreise** sind seit 1952 oder sogar 1951 bis heute gesunken. Wir hatten damals einen Preis pro Zentner Lebendgewicht von 131 DM, und wir haben heute einen Preis von 120 DM. In diesem Frühjahr, von Dezember/Januar bis zum Mai, sind die **Schweinefleischpreise** wiederum langsam zurückgegangen, nicht viel, aber sie sind doch zurückgegangen. Die Kotelettpreise haben in derselben Zeit angezogen. Bauchfleisch ist natürlich auch billiger geworden. Es ist auch ganz selbstverständlich, daß sich ein vernünftiger Verbraucher nicht über

(A) den höheren Preis wundert, wenn die Nachfrage etwa nach einem gut und einfach zu bratenden und fertigmachenden Gericht so groß ist, und praktisch die meisten Leute Kotelett kaufen wollen. Die Fleischer haben nicht ganz unrecht, wenn sie sagen, daß alle übrigen Teile nicht mehr genügend zu verwerten seien.

Bei Rindfleisch und Kalbfleisch sind die Preise ganz langsam gestiegen. Rindfleischpreise und Kalbfleischpreise sind ja in der Regel im Mai und Juni auf dem höchsten Stand des Jahres. Darüber wird sich aber auch niemand beklagt haben; denn die Preissteigerung wird etwa 3% betragen.

Nun meint Herr Kollege Veit, die Preise seien nach unserer gesetzlichen Situation für ein ganzes Wirtschaftsjahr im voraus festzulegen. Das ist völlig unmöglich. Wir haben dazu gar keine Möglichkeit. Wir haben nicht einmal die Möglichkeit, Höchstpreise für Brot zu bestimmen. Wir haben wohl die Möglichkeit, das Korn, also das Brotgetreide, im Preis festzuhalten. Das schwankt in kleinen Spannen, und diese Spannen haben wir bis zu diesem Jahr fünf Jahre lang gehalten. Das hat nicht zu verhindern vermocht, daß der Brotpreis hinaufgegangen ist. Allerdings wäre er, wenn die Getreidepreise mit gestiegen wären, natürlich wesentlich höher.

Herr Kollege Veit hat weiter gesagt, die Kartoffeln hätten im Preis gehalten werden können, wenn mehr Futtermittel importiert worden wären. Herr Kollege Veit, für diesen Zweck wäre es gut gewesen, wenn Sie Zeit gehabt hätten, die Verhandlungen im Bundestag zu verfolgen. Dieselbe Behauptung hat Herr Kollege Deist aufgestellt. Er sagte damals, die Kartoffelpreise wären gar nicht so gestiegen, wenn man nicht durch Verknappung der Futtergetreidemenge für die hohe Zahl von Schweinen zwangsläufig einen höheren Kartoffelpreis bekommen hätte. Es ist nun wirklich sehr einfach nachzuweisen, daß das eine völlige Imagination ist. Wir haben im vorigen Jahr eine Kartoffelernte gehabt, die 4 Millionen t unter der normalen Ernte lag. 3 Millionen sind aber weniger verfüttert worden, was dem menschlichen Verbrauch zugute gekommen ist.

Außerdem war 1955 bei uns eine Mehrernte bei Futtergetreide vorhanden, und zwar sind 500 000 t mehr als im vorigen Jahr geerntet worden. Dazu hatten wir 300 000 t Futtergetreide mehr eingeführt. Es war also nicht weniger Futtergetreide als im vorigen Jahr vorhanden, sondern 800 000 t mehr, und außerdem sind noch 3 Millionen t Kartoffeln weniger verfüttert worden.

Wer diese wenigen Zahlen an sich vorüberziehen läßt, der weiß, Herr Kollege Veit, daß der Vorwurf, den Sie da aussprechen, vollkommen falsch ist. Er kann in gar keiner Weise aufrechterhalten werden. Ich bin davon überzeugt, daß Sie, wenn Sie diese Zahlen gekannt hätten, diesen Vorwurf nicht erhoben hätten.

Dann wird gesagt, die Einfuhr- und Vorratsstellen hätten die Verbraucherschaft vernachlässigt. Das ist eine Behauptung, die natürlich gegen meine

Person geht. Für ihre Richtigkeit habe ich aber weder von Ihnen noch von einer anderen Stelle einen schlüssigen Beweis erhalten. Die Bauern sagen von mir — ich darf das hier bei der ruhigen Verhandlungsart im Bundesrat auch sagen —, ich sei ein Ernährungsminister, ich müßte überhaupt noch ein Landwirtschaftsminister werden. Die Verbraucher sagen neuerdings von mir, ich hätte mich zu sehr von den Landwirten einwickeln lassen, ich hätte mich zu sehr ihrem Druck gebeugt. Meine Herren, wenn ich gesund aus meinem Amt herauskommen will, dann muß ich mich genau auf der möglichen Mitte halten.

(Heiterkeit.)

Das ist ein ganz schmaler Weg, und die Rücksichtnahme von beiden Gruppen ist nicht bedeutend. Auf meine Gesundheit würde man jedenfalls dabei nicht achten.

Herr Kollege Veit hat gemeint, bei hohen Preisen würde schon eingelagert, und bei sinkenden Preisen würde sofort versucht, das Fleisch wieder auf höhere Preise zu bringen. Ich darf Ihnen dazu folgendes sagen, vielleicht an Hand einiger Zahlen: Die Einfuhr von Rindern und Rindfleisch ist praktisch liberalisiert worden. Am 9. November 1955 wurde eine Ausschreibung über die Einfuhr von Gefrierfleisch aus OEEC-Ländern, am 29. November 1955 eine solche aus Argentinien, Uruguay, Australien und Neuseeland eröffnet. Am 18. Februar 1956 wurde erneut Gefrierfleisch aus Übersee ausgeschrieben. Am 5. Juni 1956 wurden Einfuhrmöglichkeiten für Verarbeitungsfleisch aus Übersee eröffnet. Einfuhren von lebenden Rindern und zum Teil von Fleisch laufen aus den Ländern Dänemark, Frankreich, Jugoslawien, Ungarn. Im April 1956 wurden Einfuhrmöglichkeiten für lebende Schweine aus 13 europäischen Ländern eröffnet.

Nun sollen wir also — so ist im Wirtschaftsausschuß des Bundesrates behauptet worden — die Schlachtviehpreise nach oben gezogen haben, indem wir 5 Mark pro 50 kg Lebendgewicht mehr bezahlt hätten. Ich darf Ihnen die effektiven Zahlen, die ich jedem von Ihnen zur Nachprüfung überlassen kann, vorlesen. — Ich glaube, meine Angaben beziehen sich auf Hamburg; bei der hier aufgestellten Notiz steht es nicht dabei. Nur deshalb, weil die Notiz von Hamburg gekommen ist und weil ich sie auch in Hamburg verwendet habe, nehme ich an, daß sie aus Hamburg kommt.

Der Auftrieb an Schweinen betrug in der Woche vom 21. Mai dieses Jahres 7444 Stück. Der Preis betrug 1,21 bis 1,24 DM. Herausgenommen wurde nichts. Vom 28. Mai bis 3. Juni betrug der Auftrieb 9790 Stück, und der Preis 1,17 bis 1,19 DM. Wir haben 2300 Schweine zu den Preisen 1,17 bis 1,19 DM herausgenommen. Vom 4. Juni bis 10. Juni wurden 7000 Schweine aufgetrieben. Der Preis stellte sich auf 1,16 bis 1,18 DM. 2500 Schweine wurden zu einem Preis von 1,16 bis 1,19 DM herausgenommen.

In dieser Weise könnte ich Ihnen die Wochen bis zum 1. Juli hintereinander vorlesen. Sie werden mir glauben — ich will Ihre Zeit nicht zu sehr in

(A) Anspruch nehmen —, daß die Zahlen richtig sind. Bei einem Preis von 1,20 DM pro Pfund Lebendgewicht am Markt bekommt der Bauer etwa 1,10 DM. Das ist der niedrigstmögliche heute zumutbare Erzeugerpreis. Die Bauern haben ganz andere Vorstellungen von diesem Preis.

Weiter wird gesagt, die Abschöpfungsmittel sollen zur Verbilligung von Lebensmittelpreisen verwendet werden. — Meine sehr geehrten Herren, wir haben ein ganz gut durchkonstruiertes System bei unseren Marktordnungsgesetzen. Ich glaube, daß wir uns mit unseren Marktordnungsgesetzen mindestens in ganz Europa, wahrscheinlich in der Welt als einziges Land ein System geschaffen haben, wo wir die Interessen der Verbraucher und der Erzeuger wirklich aufeinander abstimmen können. Alles das, was z. B. unsere Nachbarländer machen, können wir nicht. Z. B. garantiert Holland die Preise. Der Kollege von drüben erzählte mir vor einigen Wochen, daß Holland allein das Halten der garantierten Preise für die Landwirtschaft in diesem Jahr eine Summe von 400 Millionen Gulden kostet. Bei uns würde das etwas über 2 Milliarden Mark ausmachen. Das können wir uns der Höhe des Betrags nach nicht leisten, ich glaube aber auch, daß dies unproduktiv wäre. Wir haben bei dem Grünen Plan ein ganz anderes System aufgestellt. Wir hatten leider beim Durchsprechen nicht die Möglichkeit, darauf zu achten und darauf im einzelnen einzugehen.

(B) Zu der Ziff. 2 der Entschließung des Wirtschaftsausschusses möchte ich also nur sagen — ich möchte gar nicht gegen die Entschließung sprechen —: Was unter dieser Ziff. 2 aufgeführt ist — vernachlässigter Verbraucherschutz —, ist in meinen Augen eine ganz und gar unbewiesene Behauptung. Ich haben Ihnen Beweismittel dafür gegeben, daß Sie das selbst beurteilen können.

Es wird verlangt, daß der gefährdete Brotpreis durch entsprechende Maßnahmen zu sichern ist. — Ich sagte schon, ich kann keine Höchstpreise festsetzen. Ich habe aber getan, was ich konnte, indem ich die Bäcker davon abhielt, die Brotpreise in dem Augenblick zu erhöhen, als die Mühlenkonvention abgeschlossen wurde und eine gewisse Mehlerhöhung eintrat. Die Mühlen sind aber jetzt immer noch auf einem Preis für ihr Produkt, daß wir sehr nahe vor dem Platzen der Konvention stehen. Das darf ich hier ganz offen aussprechen. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen erschiene es mir außerordentlich bedauerlich, wenn diese Konvention bei einem Stand von rund 13 000 Mühlen zugrunde ginge. Dadurch würde ein Reichenzusammenbruch von Mühlen verursacht, der vielleicht auch manches in unserer Bankwelt und auch in unserer sonstigen Wirtschaft zertrümmern würde.

Auf die übrigen Punkte möchte ich nicht näher eingehen. Ich möchte nur feststellen, daß die Preise, die in diesem Winter zweifellos aus saisonalen Gründen wesentlich über das übliche Niveau hinausgegangen sind, der eigentliche Grund für die Beunruhigung gewesen sind. Als der Frost das Ausbuddeln von Kartoffeln aus den Mieten verhinderte, als sich der Anfall von Hühnereiern verminderte — nicht nur bei uns, sondern auch im

Ausland —, konnte man schon voraussehen, daß auf diesen beiden Gebieten einschließlich Obst die Preise gewaltig in die Höhe schnellen würden. Wir hatten eine schlechte Obsternte, und wir haben im vergangenen Winter zweieinhalbmal so viel Äpfel eingeführt als im Jahr vorher und haben trotzdem höhere Preise gehabt. Wir haben erlebt, daß uns in jedem Jahr die Einfuhren aus dem Ausland keine billigen Preise beschereen konnten, wenn die deutsche Erzeugung nicht mitzog. Dazu besteht schon rein mengenmäßig bei der Einfuhr keine Möglichkeit. Das kann ich Ihnen bei Eiern, das kann ich Ihnen bei Schnittkäse, bei Kartoffeln und anderen Produkten beweisen.

Ich meine, wir sind hier zusammen, um uns über die wichtige Frage zu unterhalten: Die Landwirtschaft soll lebensfähig sein, und eine gut betreute Verbraucherschaft soll gesunde und preiswerte Ernährungsmöglichkeiten geboten bekommen. Wir müssen hier gemeinsam einen Mittelweg finden, und dieser Mittelweg kann nicht einmal zugunsten des Landwirts und einmal zugunsten des Verbrauchers verlaufen. Beim Einschlagen dieses Weges müssen stabile Grundsätze angewendet werden, und er muß auf einer Ebene liegen, die wir immer zusammen beschreiten können. So haben wir es damals im Bundestag und Bundesrat bei den Marktordnungsgesetzen gehalten, und bei vielen anderen Gesetzen — z. B. beim Landwirtschaftsgesetz und beim Grünen Plan — haben wir so gehandelt. Ich möchte hoffen, daß uns auch die heutige Diskussion auf diesem Wege weiterführen kann.

(D) **SIEMSEN** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Vorlage hat den Wirtschaftsausschuß, den Agrarausschuß und den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik beschäftigt. Wir halten es für erforderlich, daß sich auch der Finanzausschuß insbesondere mit Rücksicht auf die vom Agrarausschuß vorgeschlagene Entschließung damit befaßt. Ich habe daher den Auftrag, den Antrag zu stellen, die Vorlage an den Finanzausschuß zu überweisen.

Präsident von HASSEL: Meine Herren, Sie haben den Vorschlag gehört, die Vorlage dem Finanzausschuß zu überweisen. Findet das eine Mehrheit? — Ich stelle fest, daß so beschlossen ist. Die Vorlage ist an den Finanzausschuß überwiesen.

Ich rufe Punkt 13 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes, des Zolltarifgesetzes und des Mineralölsteuergesetzes (Drittes Zolländerungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 254/56)

Von einer Berichterstattung können wir absehen. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich dieses Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wir treten nun in die Beratung des Punktes 14 der Tagesordnung ein:

- (A) **Drittes Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden** (BR-Drucks. Nr. 258/56)

Auch hier kann eine **Berichterstattung** unterbleiben. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, diesem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Gesetz über eine Kredithilfe für das Land Berlin (BR-Drucks. Nr. 264/56).

Auch hier können wir auf eine **Berichterstattung** verzichten. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, hinsichtlich dieses Gesetzes einen **Antrag** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Ich rufe Punkt 16 der Tagesordnung auf:

Neunte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BR-Drucks. Nr. 278/56).

Eine **Berichterstattung** kann entfallen. Der Bundesrat hat gemäß § 1 Abs. 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I Seite 728) in Verbindung mit § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I Seite 527) **beschlossen**, gegen diese **Verordnung** keine **Bedenken** zu erheben.

Ich rufe Punkt 17 der Tagesordnung auf:

- B) **Veräußerung der ehem. Kiautschou-Kaserne Cuxhaven an die Stadt Cuxhaven** (BR-Drucks. Nr. 252/56)

Eine **Berichterstattung** kann unterbleiben. Der Bundesrat hat **beschlossen**, der **Veräußerung** dieser **Kaserne** gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen zuzustimmen.

Es folgt Punkt 18 der Tagesordnung. Auch hier handelt es sich um die **Veräußerung** einer **bundes-eigenen Liegenschaft**:

Veräußerung des ehem. Heeresverpflegungsamtes in Ulm, Wörthstraße (BR-Drucks. Nr. 253/56)

Von einer **Berichterstattung** kann auch hier **abgesehen** werden. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dieser **Veräußerung** gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen zuzustimmen.

Wir kommen nun zu Punkt 19 der Tagesordnung:

Bestellung eines Erbbaurechts an einem Teilgrundstück der ehem. Westwerft in Wilhelmshaven (BR-Drucks. Nr. 284/56)

Auch hier kann auf eine **Berichterstattung** verzichtet werden. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschließt**, der **Bestellung** dieses **Erbbaurechts** ge-

mäß § 47 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und §§ 3 und 5 der Anlage 3 zu den Reichswirtschaftsbestimmungen zuzustimmen.

Wir treten in die **Beratung** des **Punktes 20** der **Tagesordnung** ein:

Gesetz zur vorläufigen Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk (BR-Drucks. Nr. 255/56)

Eine **Berichterstattung** ist auch hier nicht **notwendig**. Der **federführende Ausschuß** für **Arbeit** und **Sozialpolitik**, der **Finanz-** und der **Wirtschaftsausschuß** empfehlen dem Bundesrat, einen **Antrag** auf **Anrufung** des **Vermittlungsausschusses** nicht zu stellen. — Ich sehe keinen **Widerspruch** und darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, hinsichtlich dieses Gesetzes einen **Antrag** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Gesetz zum Übereinkommen Nr. 10 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 16. November 1921 über das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 256/56)

Eine **Berichterstattung** kann **unterbleiben**. Der **Ausschuß** für **Arbeit** und **Sozialpolitik** hält die **Vorlage** für **zustimmungbedürftig** und empfiehlt dem Bundesrat, dem **Gesetz** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

(Zuruf: Bayern enthält sich der Stimme)

— Bei **Stimmhaltung** Bayerns ist so **beschlossen**. (D) Der Bundesrat **schließt** sich der **Auffassung** des **federführenden Ausschusses** an, daß die **Vorlage** seiner **Zustimmung** bedarf. Im übrigen wird gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zugestimmt**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Gesetz zum Übereinkommen Nr. 56 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Oktober 1936 über die Krankenversicherung der Schiffsleute (BR-Drucks. Nr. 257/56)

Auch hier kann eine **Berichterstattung** **entfallen**. Der **Arbeitsausschuß** empfiehlt, einen **Antrag** auf **Anrufung** des **Vermittlungsausschusses** nicht zu stellen. — Ich sehe keinen **Widerspruch** und stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, hinsichtlich dieses Gesetzes einen **Antrag** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Nun folgt Punkt 23 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Fremdenten- und Auslandsrentengesetzes (BR-Drucks. Nr. 250/56)

Auch hier entfällt die **Berichterstattung**. Der **federführende Ausschuß** für **Arbeit** und **Sozialpolitik** und der **Finanzausschuß** empfehlen dem Bundesrat, dem **Gesetz** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Ich sehe keinen **Widerspruch**; es ist demnach so **beschlossen**.

Nunmehr rufe ich Punkt 24 der Tagesordnung auf:

(A) **Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1952 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit** (BR-Drucks. Nr. 244/56)

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Dr. WEBER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik wird in der vorliegenden BR-Drucks. Nr. 244/1/56 vorgeschlagen, die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes festzustellen. Die Begründung wird nach Ziff. 1 u. a. darauf gestützt, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf sogenanntes „**vorkonstitutionelles Recht**“, welches unter dem Aspekt des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig wäre, nämlich die Reichsversicherungsordnung, förmlich geändert wird. Diese Rechtsansicht ist überholt; sie wird von der Mehrheit des Rechtsausschusses und vom Bundesrat seit längerer Zeit nicht mehr vertreten. Es kommt bei der Änderung vorkonstitutionellen Rechts vielmehr nur darauf an, ob die zu ändernde Vorschrift für sich allein gesehen eine zustimmungsbedürftige Regelung im Sinne des Grundgesetzes enthält oder nicht. Da dies hier nicht der Fall ist, bitte ich, die Begründung ohne die Ziffer 1 anzunehmen.

Präsident **von HASSEL**: Sie haben den Vorschlag des Vorsitzenden des Rechtsausschusses gehört. Ich darf vielleicht zunächst einmal auf folgendes hinweisen. Wir müssen einen Schreibfehler in der BR-Drucks. Nr. 244/1/56 unter Ziffer 2 korrigieren. Dort muß es statt „Teil IX...“ „Teil IV Leistungen bei Arbeitslosigkeit“ heißen. Sind Sie damit einverstanden, daß entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses Ziff. 1 der Begründung gestrichen wird und nur Ziff. 2 der Begründung bestehenbleibt?

(Zustimmung.)

— Wir bejahen also nur die Ziff. 2 der Begründung. Ziff. 1 wird gestrichen. Wer den unter den Ziffern 1 und 2 der BR-Drucks. Nr. 244/1/56 ausgesprochenen Empfehlungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich darf also feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zum Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen** und **im übrigen keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das **Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Wir kommen nun zu Punkt 25 der Tagesordnung:

Verwaltungsvorschriften über das Rechnungswesen bei den Trägern der sozialen Krankenversicherung (BR-Drucks. Nr. 247/56)

Eine Berichterstattung kann auch hier entfallen. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt in BR-Drucks. Nr. 247/1/56 unter I die Zustimmung; der Rechtsausschuß empfiehlt unter II die Zustimmung mit der Maßgabe, daß die Verwaltungsvorschriften nicht vom Bundesminister für Arbeit, sondern von der Bundesregierung als solcher erlassen werden. Außerdem hat Nordrhein-Westfalen in BR-Drucks. Nr. 247/2/56 zwei Änderungen vorgeschlagen.

Ich darf vielleicht zunächst einmal diese beiden Änderungsvorschläge von Nordrhein-Westfalen en bloc zur Abstimmung stellen. Wer dem Antrag

Nordrhein-Westfalens zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! (C)

Nun darf ich Abschnitt II in der Ausschußempfehlung zur Abstimmung stellen. Ich nehme an, daß auch dieser Empfehlung gefolgt wird. — Sie stimmen zu. Ich stelle also fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, diesen **Verwaltungsvorschriften** gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der **Maßgabe zuzustimmen**, daß die **soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden** und die **Verwaltungsvorschriften von der Bundesregierung als solcher erlassen werden**.

Ich rufe Punkt 26 der Tagesordnung auf:

Änderung und Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 248/56)

Eine Berichterstattung entfällt. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Ich sehe keinen Widerspruch; wir haben so **beschlossen**.

Es folgt Punkt 27 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 249/56)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Auch hier empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Ich sehe keinen Widerspruch; wir haben so **beschlossen**. (D)

Wir kommen zu Punkt 28 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Art. 2 §§ 1 bis 5 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner (KVdR-Überleitungsvorschriften) (BR-Drucks. Nr. 261/56)

Die Berichterstattung kann unterbleiben. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, den Vorschriften nach Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen, und zwar mit der Maßgabe, daß die in der BR-Drucks. Nr. 261/1/56 vorgeschlagenen Änderungen Berücksichtigung finden. Ich lasse zunächst einmal über diese Empfehlung abstimmen. Ich kann wohl en bloc über alle Empfehlungen in BR-Drucks. Nr. 261/1/56 abstimmen lassen.

(Zustimmung.)

Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Nun muß ich darauf hinweisen, daß in Ziff. 5 der Empfehlungen eine Änderung vorgenommen werden muß. Bei Buchst. b auf Seite 3 des Merkblatts muß es heißen:

wer Arbeitslosen- oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung bezieht, . . .

Ich darf unterstellen, daß Sie mit dieser Änderung einverstanden sind. — Das ist der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir **nach Maßgabe der eben beschlossenen Änderungen** gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **den Verwaltungsvorschriften zustimmen**.

(A) Ich rufe nun den Tagesordnungspunkt 29 auf:

Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Zahltagge für die von den Trägern der Rentenversicherungen zu leistenden Beiträge, über die Berechnung der durchschnittlichen Grundlöhne und über das Beitrags-einzugsverfahren in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR-Beitragsvorschriften) (BR-Drucks. Nr. 260/56)

Auch hier erfolgt keine Berichterstattung. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in BR-Drucks. Nr. 260/1/56 vorgeschlagenen Änderungen Berücksichtigung finden. Darf ich feststellen, daß wir der Ausschußempfehlung folgen. — Das ist der Fall. Der Bundesrat hat also beschlossen, nach Maßgabe der angenommenen Änderungen seine Zustimmung zu erteilen.

Wir kommen nun zu Punkt 30 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Durchführung der Arbeitslosenhilfe (BR-Drucks. Nr. 235/56)

Eine Berichterstattung entfällt. Der Finanzausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat in der BR-Drucks. Nr. 235/1/56 unter II empfohlen, dem § 3 eine neue Fassung zu geben. Ich stelle diesen Vorschlag zur Abstimmung. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen. Demnach kann ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der soeben beschlossenen Änderung zuzustimmen.

(B) Nun folgt der Tagesordnungspunkt 31:

Verordnung zur Aufhebung von Vorschriften über die Ruhezeit und Pausen für das Fahrpersonal der Straßenbahnen (BR-Drucks. Nr. 259/56)

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Ich sehe keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 32 der Tagesordnung:

Verordnung über Bauunterkünfte (BR-Drucks. Nr. 275/56)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Meine Herren, dazu wollte Herr Minister von Merkatz sprechen. Er ist nicht anwesend. Meines Wissens wollte auch der Vertreter der Hansestadt Hamburg zum Ausdruck bringen, daß es sinnvoll wäre, wenn man diese Verordnung nicht billigte. Sind Sie bereit, dazu zu sprechen, Herr Senator Dr. Weber? — Vielleicht nehmen die Herren inzwischen die Drucksache noch einmal zur Hand.

Dr. WEBER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung hat uns hier eine Verordnung über Bauunterkünfte vorgelegt und gemäß Art. 80 Abs. 2 GG die Zustimmung des Bundesrates erbeten. Es kann kein Zweifel darüber sein, daß der Arbeitsschutz auch dem Bundesrat am Herzen liegt. Immerhin: wenn es sich um eine

sehr ausgedehnte Verordnung handelt, muß man sich überlegen, ob tatsächlich alles das, was in dieser Verordnung verzeichnet ist, bundeseinheitlich vom Bundesgesetzgeber aus geregelt werden soll. Ich mache darauf aufmerksam, daß eine ähnliche Verordnung im Jahre 1938 erlassen worden ist, die später dadurch gegenstandslos wurde, daß Material während des Krieges nicht mehr vorhanden war.

Wir haben bislang genau wie in den Zeiten der Weimarer Republik und früher ohne eine derartige Verordnung und die Regelung der Bauunterkünfte im einzelnen gelebt. Der Herr Bundesminister für Arbeit hat nun geglaubt, in Anlehnung an diese alte Verordnung eine neue Verordnung schaffen zu sollen.

Ich glaube nicht, daß sich die Herren die Mühe gemacht haben, dieses umfangreiche Werk im einzelnen zu studieren. Ich habe mir die Mühe gemacht, es durchzulesen, und möchte Ihnen doch einiges zum Besten geben.

Zur Lage der Unterkünfte wird hier gesagt, daß die Unterkünfte gut erreichbar sein sollen. Weiter heißt es: Wände und Decken sollen leicht zu reinigen und hell sein. Es wird bundeseinheitlich geregelt, daß die Fenster dicht schließen und zum Öffnen eingerichtet sein müssen. Zu den Unterkünften wird gesagt, daß, falls weibliche Personen Übernachtungesunterkunft zu gewähren ist, ihnen abgetrennte, von innen verschließbare Schlafräume zur Verfügung gestellt werden müssen. Es wird verordnet, für jedes Bett ein Laken und je ein Bezug für das Kopfkissen und die Decken oder für das Oberbett zu stellen. Der Bettwäschewechsel wird ebenfalls nicht vergessen: Die Bettwäsche ist mindestens monatlich zu wechseln, das Stroh nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu erneuern.

Schließlich werden noch eingehende Bestimmungen über die Tische getroffen. Es heißt hier: Tische in den Bauunterkünften sind täglich, Fußböden und Sitzgelegenheiten mindestens wöchentlich einmal zu scheuern. Aschenbecher sowie Behälter zur Aufnahme von Abfällen (Papier u. dgl.) sind in ausreichender Zahl aufzustellen.

(Heiterkeit.)

— Das alles, meine Damen und Herren, steht unter den Strafvorschriften des Gesetzes. Es geht weiter: sie sind nach Bedarf — mindestens täglich einmal — zu leeren. Dann heißt es: Den Arbeitern ist zu untersagen, Fahrräder und Motorräder in den Schlaf- und Aufenthaltsräumen abzustellen.

Meine Herren, ersparen Sie es mir, auf weitere Einzelheiten einzugehen. Ich möchte nur noch einen Blick auf den § 7 werfen wo das, was man die hinteren Gemächer nennt, beschrieben wird. Hier heißt es in Absatz 3:

Die Aborte müssen allseitig von Wänden eingeschlossen sein; sie müssen ein dichtes Dach, eine von innen verschließbare Tür, dichten und trockenen Fußboden, ein dichtes gehobeltes Sitzbrett mit Deckel und hinreichende Beleuchtung und Belüftung haben.

(Erneute Heiterkeit.)

Dann wird bundeseinheitlich verfügt: Für regelmäßige Säuberung der Aborte ist zu sorgen. Die Sitzbretter sind täglich zu scheuern.

(A) Meine Herren! Ich glaube, daß das ein **Perfektionismus** ist, den wir uns hier nicht gestatten sollten. Ich bin durchaus der Meinung, daß man für die Bauarbeiter sorgen kann, aber derartige Einzelheiten zu regeln, ist nicht Sache des Bundesgesetzgebers, sondern wahrscheinlich Angelegenheit der Lokalbehörden, denen wir das überlassen sollten. Ich darf daher bitten, dieser Verordnung nicht zuzustimmen.

Präsident von **HASSEL**: Meine Herren! Sie haben den Vorschlag des Herrn Senators Dr. Weber gehört, die Verordnung für überflüssig zu halten und sie abzulehnen. Ich bitte diejenigen, die der Verordnung ihre Zustimmung versagen wollen, um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit. Ich **stelle fest**, daß der Bundesrat die **Verordnung über Bauunterkünfte** für überflüssig hält und ihr damit **seine Zustimmung versagt**.

Ich rufe Punkt 33 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Vereinbarung vom 12. November 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Patente für gewerbliche Erfindungen (BR-Drucks. Nr. 246/56)

Eine Berichterstattung kann entfallen. Der federführende Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Ich höre keinen Widerspruch und darf feststellen, daß der Bundesrat gem. Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** hat, gegen den Entwurf **keine Einwendungen zu erheben**.

(B) Wir kommen zu Punkt 34 der Tagesordnung:

Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter auf das Land Berlin (BR-Drucks. Nr. 242/56)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Ich sehe keinen Widerspruch. Es ist so **beschlossen**.

Es folgt Punkt 35 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 10/56)

Es wird empfohlen, **von einem Beitritt und einer Äußerung abzusehen**. Es ist so **beschlossen**.

Wir treten ein in die Beratung von Punkt 36 der Tagesordnung:

Gesetz über das Dritte Protokoll vom 15. Juli 1955 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland u. Dänemark) (BR-Drucks. Nr. 268/56)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so **beschlossen**.

Ich rufe auf Punkt 37 der Tagesordnung:

Gesetz über das Vierte Protokoll vom 15. Juli 1955 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Norwegen) (BR-Drucks. Nr. 269/56)

Auch hier kann eine Berichterstattung unterbleiben. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt hier ebenfalls, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Da kein Widerspruch erfolgt, stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß der Empfehlung beschlossen hat.

Wir kommen damit zu Punkt 38 der Tagesordnung:

Gesetz über das Fünfte Protokoll vom 15. Juli 1955 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Schweden) (BR-Drucks. Nr. 267/56)

Wir können auf eine Berichterstattung verzichten.

Dr. von **MERKATZ**, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin beauftragt worden, eine Erklärung zu dieser Sache abzugeben. Der Anteil der in der Bundesrepublik eingeführten **Knäckebrotmengen** beträgt etwa 1,5 % der in der Bundesrepublik hergestellten Knäckebrotmenge. Die **Wettbewerbsfähigkeit der Knäckebrothersteller** der Bundesrepublik dürfte doch erst dann beeinträchtigt werden, wenn der jetzige Anteil der Einfuhr eine erhebliche Erhöhung erfährt und die vorgesehene Zolllsenkung zu einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit führt. Nach Erklärungen von Vertretern der schwedischen Knäckebrotexporteure und der Schwedischen Botschaft in Bonn kann nach dem Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes an eine Herabsetzung der Verkaufspreise für schwedisches Knäckebrot in der Bundesrepublik nicht gedacht werden, weil andere Kostenfaktoren gestiegen sind. Für einige bestimmte schwedische Knäckebrotsorten hätten die Verkaufspreise inzwischen sogar um 12 % erhöht werden müssen. Insoweit trotzdem eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Knäckebrothersteller der Bundesrepublik vorliegt, soll ein Ausgleich durch die Herabsetzung der Einkaufspreise für ausländischen Roggen erwogen werden.

Präsident von **HASSEL**: Ich danke dem Herrn Bundesminister. Wir nehmen die Erklärung zur Kenntnis. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Hohen Hause, keinen **Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses zu stellen**. Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist so **beschlossen**.

Wir gehen nun zu Punkt 39 der Tagesordnung über:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Sechsten Protokoll vom 23. Mai 1956 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (BR-Drucks. Nr. 262/56)

Eine Berichterstattung kann entfallen. Die Ausschüsse empfehlen, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben**. Das Wort wird nicht gewünscht. Ich stelle

(A) fest, daß der Bundesrat empfehlungsgemäß beschlossen hat.

Wir kommen zu Punkt 40 der Tagesordnung:

Vierte Verordnung zur Änderung der Eichgebühren (BR-Drucks. Nr. 237/56)

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden. Neben der Empfehlung der Ausschüsse, der Verordnung zuzustimmen, liegt Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 237/1/56 ein Entschließungsvorschlag des Wirtschaftsausschusses vor.

Dr. WEBER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Der federführende Wirtschaftsausschuß hat in seinem Entschließungsvorschlag mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß die Verordnung nicht auf § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 gestützt werden kann, weil diese Ermächtigung nur bereits geltendes Bundesrecht umfaßt und im übrigen allein für die Bundesregierung, dagegen nicht für einzelne Bundesminister gilt. Im Einverständnis mit dem Wirtschaftsausschuß und im Einverständnis mit dem betroffenen Land Berlin bin ich der Auffassung, daß diese Entschließung allein nicht genügt, sondern daß der Bundesrat expressis verbis die Streichung des vorgesehenen Passus, nämlich der Bezugnahme auf § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes, beschließen sollte. Ich darf daher in Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsausschuß und dem Land Berlin diese Streichung beantragen.

Präsident von HASSEL: Wir haben also neben dem Entschließungsvorschlag des Wirtschaftsausschusses den Antrag des Vorsitzenden des Rechtsausschusses, in der Gesetzespräambel die Bezugnahme auf den § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes zu streichen. — Es ist so beschlossen. Der Bundesrat hat also beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen, die in BR-Drucks. Nr. 237/1/56 enthaltene Entschließung zu fassen und die eben erwähnte Streichung in der Präambel zu beantragen.

Wir kommen damit zu Punkt 42 der Tagesordnung:

Wahl von 3 Richtern des Bundesverfassungsgerichts durch den Bundesrat (BR-Drucks. Nr. 294/56)

Ihnen liegt die Empfehlung BR-Drucks. Nr. 294/56 vor. Sie wissen, daß wir beschlossen haben, eine Kommission zur Vorbereitung dieser Wahl einzusetzen. Dieser Kommission gehörten sämtliche Justizminister der Länder an. Die vorgeschlagenen Namen sind aus der Vorlage ersichtlich. Ich darf nun vorschlagen, gem. Art. 94 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 und Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht durch Einzelabstimmung zu beschließen. Ich rufe den ersten Namen auf: Prof. Dr. Martin Draht für den Ersten Senat! Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Herr Prof. Dr. Martin Draht ist mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln in den Ersten Senat gewählt.

Ich rufe den zweiten Namen auf: Prof. Dr. Ernst Friesenhahn für den Zweiten Senat! Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich stelle

auch hier eine Mehrheit von mehr als zwei Dritteln fest. (C)

Ich rufe den dritten Namen auf: Dr. Hans Kutscher für den Zweiten Senat! Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Hier ist ebenfalls mit der verfassungsmäßig vorgesehenen Mehrheit von zwei Dritteln zugestimmt worden.

Ich rufe auf Punkt 43 der Tagesordnung:

Benennung von Vertretern für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt, Wiesbaden/Berlin (BR-Drucks. Nr. 21/56)

Eine Berichterstattung kann entfallen. Wir haben in der letzten Sitzung bereits zwei Vertreter der Länder für den Verwaltungsrat bestimmt; jetzt sind noch zwei weitere zu wählen. Es ist darüber verhandelt worden, daß der Bundesrat im ganzen drei weitere benennen kann. Meines Wissens bestehen dagegen von der Bundesregierung keine Bedenken.

(Minister von Merkatz: Keine Bedenken!)

Ihnen liegen drei Drucksachen vor: 21/2, 21/3 und 21/4, mit denen die Herren Dr. Schnell, Minister Dr. Mälzig und Minister Becher vorgeschlagen werden. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danach ist beschlossen, daß diese drei Herren als Vertreter der Länder für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt vorgeschlagen werden.

Wir kommen zu Punkt 44 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs (BR-Drucks. Nr. 245/56) (D)

Keine Berichterstattung! Die Empfehlung der Ausschüsse liegt Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 245/56 vor. — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetz die angenommene Änderung der Eingangsworte vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Wir gehen über zu Punkt 45 der Tagesordnung:

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung) (BR-Drucks. Nr. 243/56)

Die Berichterstattung ist auch hier nicht notwendig. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 243/1/56 vor. Außerdem ist noch vorgeschlagen worden, in Artikel 5 den Termin für das Inkrafttreten der Verordnung auf den 1. August 1956 zu bestimmen. Dazu liegt ein Antrag von Niedersachsen vor, in dem begehrt wird, die vorbezeichnete Verordnung zur weiteren Überprüfung dem Rechtsausschuß zu überweisen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe! — Der Antrag ist gegen die Stimmen von Bremen angenommen. Der Vorgang wird also nochmals dem Rechtsausschuß zugeleitet.

Es folgt Punkt 46 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über

(A) **die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkzwang** (BR-Drucks. Nr. 271/56)

Keine Berichterstattung! Ihnen liegt eine Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten vor, in Artikel 1 einiges zu ändern. — Ich darf wohl annehmen, daß wir dann der Verordnung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit dem Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zustimmen. — Es ist so beschlossen.

Nunmehr behandeln wir Punkt 47 der Tagesordnung:

Verordnung über Bezugscheine für Betäubungsmittel (BR-Drucks. Nr. 37/56)

Eine Berichterstattung kann entfallen. Sie haben die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten in der BR-Drucks. Nr. 37/1/56 vorliegen. Ich darf feststellen, daß wir diese beiden dort vorgeschlagenen Empfehlungen und Änderungen unterstützen und der Bundesrat damit **beschlossen** hat, der **Verordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit diesen **Änderungen zuzustimmen**.

Wir kommen zu Punkt 48 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Anlage I sowie zur Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln (BR-Drucks. Nr. 65/56)

Eine Berichterstattung ist nicht nötig. Die Ausschlußempfehlungen liegen in der BR-Drucks. Nr. 65/1/56 vor. Darf ich sie alle zusammen zur Abstimmung stellen? — Dann darf ich wohl **feststellen**, daß wir mit diesen **Empfehlungen** zu der BR-Drucks. Nr. 65/1/56 der vorerwähnten Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zustimmen**.

Wir gehen über zu Punkt 49 der Tagesordnung:

Sechste Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (6. AuszahlungsVO-KgFEG) (BR-Drucks. Nr. 289/56)

Wir können auf eine Berichterstattung verzichten. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Ich rufe auf Punkt 50 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes (BR-Drucks. Nr. 263/56)

Eine Berichterstattung kann entfallen. Der Bundesrat **beschließt**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Zur Beratung steht Punkt 51 der Tagesordnung:

Bericht über die Lage der Landwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 51/56 und zu BR-Drucks. Nr. 51/56)

Von einer Berichterstattung können wir absehen. Der Bundesrat **beschließt**, die von der Bundesregierung vorgelegten **Berichte zur Kenntnis zu nehmen**.

Nunmehr folgt Punkt 52 der Tagesordnung:

Zweite Bekanntmachung zur Änderung der Richtlinien über die Verwendung des Zweckvermögens bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank (BR-Drucks. Nr. 238/56)

Eine Berichterstattung kann entfallen. Der Bundesrat **beschließt**, der Verordnung gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. März 1952 **zuzustimmen**.

Wir kommen zu Punkt 53 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens (BR-Drucks. Nr. 251/56)

Von einer Berichterstattung können wir absehen. Der Bundesrat **beschließt**, dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Wir treten ein in die Beratung des Punktes 54 der Tagesordnung:

Verordnung über Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes (BR-Drucks. Nr. 277/56)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Sie haben dazu die BR-Drucks. Nr. 277/1/56 mit den Ausschlußempfehlungen vorliegen. Ich muß darüber abstimmen lassen, und zwar zunächst gemeinsam über die Ziffern 1 und 2. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 a! — Angenommen!

Ziff. 3 b! — Angenommen!

Ziff. 3 c! — Abgelehnt!

Ziff. 4 und 5! — Angenommen!

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen**.

Wir beschäftigen uns nunmehr mit Punkt 55 der Tagesordnung:

Verordnung über Meldepflichten auf dem Gebiete der Fischwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 270/56)

Eine Berichterstattung kann entfallen. Die Ausschlußempfehlung liegt Ihnen in BR-Drucks. Nr. 270/1/56 vor. Ich darf annehmen, daß der Bundesrat **beschließt**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe des Ausschlußvorschlags zuzustimmen**.

Ich rufe auf Punkt 56 der Tagesordnung:

Verordnung über die Bildung von Weinbaubezirken (BR-Drucks. Nr. 272/56)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Bundesrat **beschließt**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Wir gehen über zu Punkt 57 der Tagesordnung:

Verordnung zur Verhütung der Einschleppung des Weißen Bärenspinners (BR-Drucks. Nr. 274/56)

(C)

(D)

- (A) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Senator **Dr. WEBER** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte, die Verordnung heute von der Tagesordnung abzusetzen und nochmals dem Wirtschaftsausschuß zur Beratung zuzuleiten. Es handelt sich hier um eine Verordnung zur Verhütung der Einschleppung des Weißen Bärenspinners, die auf Ein- und Ausfuhr, auf den Transithandel wie auch auf die Hafenwirtschaft in einschneidender Weise einwirkt. Um die Verordnung praktikabel zu machen, bedarf es daher der eingehenden Beratung mit den Sachverständigen der Hafenwirtschaft. Sicherlich ist hier nicht der Ort, auf Einzelheiten der Verordnung und auf ihre technische Durchführung einzugehen. Ich möchte nur erwähnen, daß insbesondere die Verwaltungen der Hafenstädte veranlaßt werden, Ladungen mit Gemüsearten gebührenpflichtig zu untersuchen, die nach Ansicht von Sachverständigen für die Übertragung der Schädlinge kaum in Frage kommen, obwohl die Gefahr einer Einschleppung hauptsächlich über die südliche Trockengrenze der Bundesrepublik gegeben ist. Der stellvertretende Vorsitzende des Agrarausschusses hat bereits heute geäußert, daß der Weiße Bärenspinner im wesentlichen die grüne Grenze zu überschreiten pflegt,

(Farny: Bei uns!)

nicht aber über See kommt. Um so weniger vermögen wir einzusehen, daß wir die kostspieligen Untersuchungen der ankommenden Schiffe durchführen sollen. Zu bemängeln ist insbesondere, daß infolge der kurzen Anlaufzeit die Betroffenen im (B) In- und Ausland vom Inhalt der Verordnung noch nicht in Kenntnis gesetzt worden sind; infolgedessen ist demnächst mit großen Schwierigkeiten zu rechnen.

Das alles sollte im Wirtschaftsausschuß noch einmal überprüft werden. Wenn sich herausstellt, daß die Verordnung notwendig ist, mag der Bundesrat in seiner ersten Sitzung nach den Ferien zustimmen. Für heute bitte ich um Absetzung von der Tagesordnung.

Dr. FARNY (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem wir heute morgen die Frage des Bärenspinners ausgiebig angesprochen haben, möchte ich auch jetzt dem Wunsch von Hamburg widersprechen. Der Bärenspinner ist jetzt auf dem Weg; er fliegt im Sommer, und wenn wir die Maßnahmen verschieben, ist die Gefahr jedenfalls auf der grünen Grenze außerordentlich groß. Ganz besonders groß — das habe ich heute vormittag schon angeführt — ist die Gefahr für unser Nachbarland Bayern. Wir möchten deshalb als die nächsten, die beim Bärenspinner drankommen, vorsorgen und darum bitten, daß man ihm jetzt schon abwehrt.

Präsident von HASSEL: Hier haben wir eine süddeutsche Einheitsfront, die die Verabschiedung der Verordnung heute gern sehen möchte, während die notleidenden Hamburger meinen, sie sollte noch einmal in den Wirtschaftsausschuß. Es ist ein eigenartiges Problem. Wir haben erfahren, daß der Weiße Bärenspinner über die grüne Grenze aus Ungarn kommen soll, und Hamburg sieht nicht ein,

warum es dann die Untersuchungen durchführen (C) soll. Wie wollen wir verbleiben?

Dr. SONNEMANN, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: der Weiße Bärenspinner ist in Nordamerika beheimatet. Er ist um 1940 herum auch nach Ungarn eingeschleppt worden und hat sich seitdem von dort aus in Europa verbreitet. Sein Heimatland ist aber nach wie vor Nordamerika. Er hat die Eigenschaft, nicht nur Obst, sondern auch Gemüse zu befallen. Da Einfuhren von Obst in zunehmendem Maße aus Nordamerika kommen, ist nicht einzusehen, warum sich der Schutz gegen diesen gefährlichen Schädling ausgerechnet nur auf die grüne Grenze erstrecken soll mit der Begründung, daß bisher von seiner zweiten Heimat, Ungarn, aus die Invasion erfolgt ist, während sie jeden Augenblick von der echten Heimat, Nordamerika, erfolgen könnte; dann natürlich nicht über die grüne Grenze, sondern selbstverständlich über die Häfen.

Auch der Einwand, daß den Ländern, die an der Einfuhr von etwa mit Bärenspinnern behaftetem Obst und Gemüse interessiert sein könnten, von dieser Verordnung nicht rechtzeitig Kenntnis gegeben ist, trifft nicht zu. Die Gefährlichkeit des Weißen Bärenspinners ist international bekannt, und bereits seit 1955 sind internationale Abwehrmaßnahmen gefordert worden. Es ist nicht zu verantworten, in dieser Jahreszeit, wo die Flugzeit dieses Schädlings beginnt, mit Rücksicht auf — ich darf sagen — Importeurinteressen von der Verabschiedung der Verordnung Abstand zu nehmen. Ich bitte deshalb, den Antrag von Hamburg abzulehnen.

(D)

Dr. WEBER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich beuge mich hier auf ein sehr gefährliches Gebiet, nämlich auf das Gebiet der Landwirtschaft, auf dem ich im einzelnen von meinem Vorredner an Kenntnissen sicher weit übertroffen werde. Ich kann mich deshalb nur auf das beziehen, was das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in die Begründung geschrieben hat. Hier heißt es:

Die allgemeine Gefahrenlage und ganz besonders das Auffinden von Raupen des Weißen Bärenspinners in Sendungen von Weintrauben aus Ungarn bei der Einfuhr in die Bundesrepublik im Herbst 1955 läßt den Erlaß vorstehender Verordnung geboten erscheinen.

Es scheint mir also völlig klar zu sein, daß nicht der Bärenspinner in Amerika, sondern der Bärenspinner in Ungarn Anlaß für diese Verordnung ist. Wir haben auch gar nichts dagegen, wenn bei uns die Schiffe und Ladungen nach dem Bärenspinner durchsucht werden. Dann müßte aber eine derartige Verordnung bestimmen, daß die Untersuchungen entsprechend früher einsetzen und die Erzeugnisse schon im Ursprungsland untersucht werden, damit bei uns nicht plötzlich ein Stau entsteht. Wir haben eine ähnliche Sache bei der Mittelmeerfliege gehabt, wo wir uns jetzt mit Regreßansprüchen in Höhe von Millionen auseinandersetzen haben.

Wenn die Gefahrenlage bereits im Herbst 1955 erkannt worden ist, dann kann man verlangen, daß eine derartige Verordnung rechtzeitig vorge-

(A) legt wird und das insbesondere die entsprechenden Maßnahmen rechtzeitig hier und in Übersee getroffen werden, damit irgendwelche Schädigungen der Importeure — denn auch die wollen leben, Herr Staatssekretär — vermieden werden.

Dr. SONNEMANN, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Ich bedaure, die von Herrn Senator Weber angeführte Begründung nun auch meinerseits zitieren zu müssen. Sie beginnt mit den Worten:

Der Weiße Bärenspinner (*Hyphantria cunea* Drury) ist ein in Nordamerika beheimateter Schmetterling, dessen Raupe auf zahlreichen Pflanzenarten zu leben und sie durch Kahlfraß erheblich zu schädigen vermag.

Dann kommt das, was ich vorhin schon angeführt habe, daß diese Schädlinge sich seit 1940 eine zweite Heimat in Ungarn geschaffen haben.

Was den zweiten Einwand meines verehrten Herrn Vorredners angeht, so darf ich auf § 8 unserer Verordnung verweisen, der die vorgebrachten Bedenken völlig ausräumt. Es ist darin gesagt, daß die Verordnung zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft tritt, daß aber bei Einfuhren aus Japan, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika das Gesundheitszeugnis erst ab 1. Oktober 1956 verlangt wird. Es ist den Importeuren also hinreichend Zeit gegeben, ihre Ablader über das Inkrafttreten dieser Verordnung zu verständigen und damit dem Erfordernis zur Vorlage des Zeugnisses in der Sprache des Ursprungslandes gerecht zu werden. Andernfalls müssen wir uns mit dem Zustand abfinden, den wir für die Zukunft mit dieser Verordnung beheben wollen.

(B) (Zuruf: Vorher?)

— Vorher besteht ein Vakuum, das wir nicht beheben können, weil wir bereit sind, den Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, die Sie eben vorgebracht haben. Aber am 1. Oktober wollen wir diese Übergangszeit beendet sehen. Von da an müssen die Untersuchungen beginnen. Bis dahin haben die Importeure wie auch die ausländischen Ablader in Übersee Gelegenheit, sich auf diese nach unserem Dafürhalten dringend notwendige Verordnung einzustellen.

Präsident **von HASSEL**: Ich glaube, trotz der Bedenken unserer Freunde in Hamburg ist der Erlaß dieser Verordnung doch dringend geboten. Wenn Schwierigkeiten da sein sollten, wird man sie zweifelsohne in der nächsten Zeit noch einmal prüfen. —

Dann darf ich annehmen, daß der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. GG mit der Maßgabe der sich aus der BR-Drucks. Nr. 274/1/56 in zwei Punkten ergebenden Änderungen **zustimmen** will. — Gegen die Stimmen Hamburgs ist das — **mit der Maßgabe dieser Änderungen** nach BR-Drucks. Nr. 274/1/56 — **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 58 der Tagesordnung auf:

Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung der Kartoffelnematoden (BR-Drucks. Nr. 273/56)

Eine Berichterstattung kann entfallen. Sie haben auf BR-Drucks. Nr. 273/1/56 die Ausschlußempfehlung vorliegen, einen § 3 a einzufügen.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 273/1/56 ergebenden Ergänzung zuzustimmen**.

Nun rufe ich den noch in die Tagesordnung aufgenommenen Punkt 59 auf:

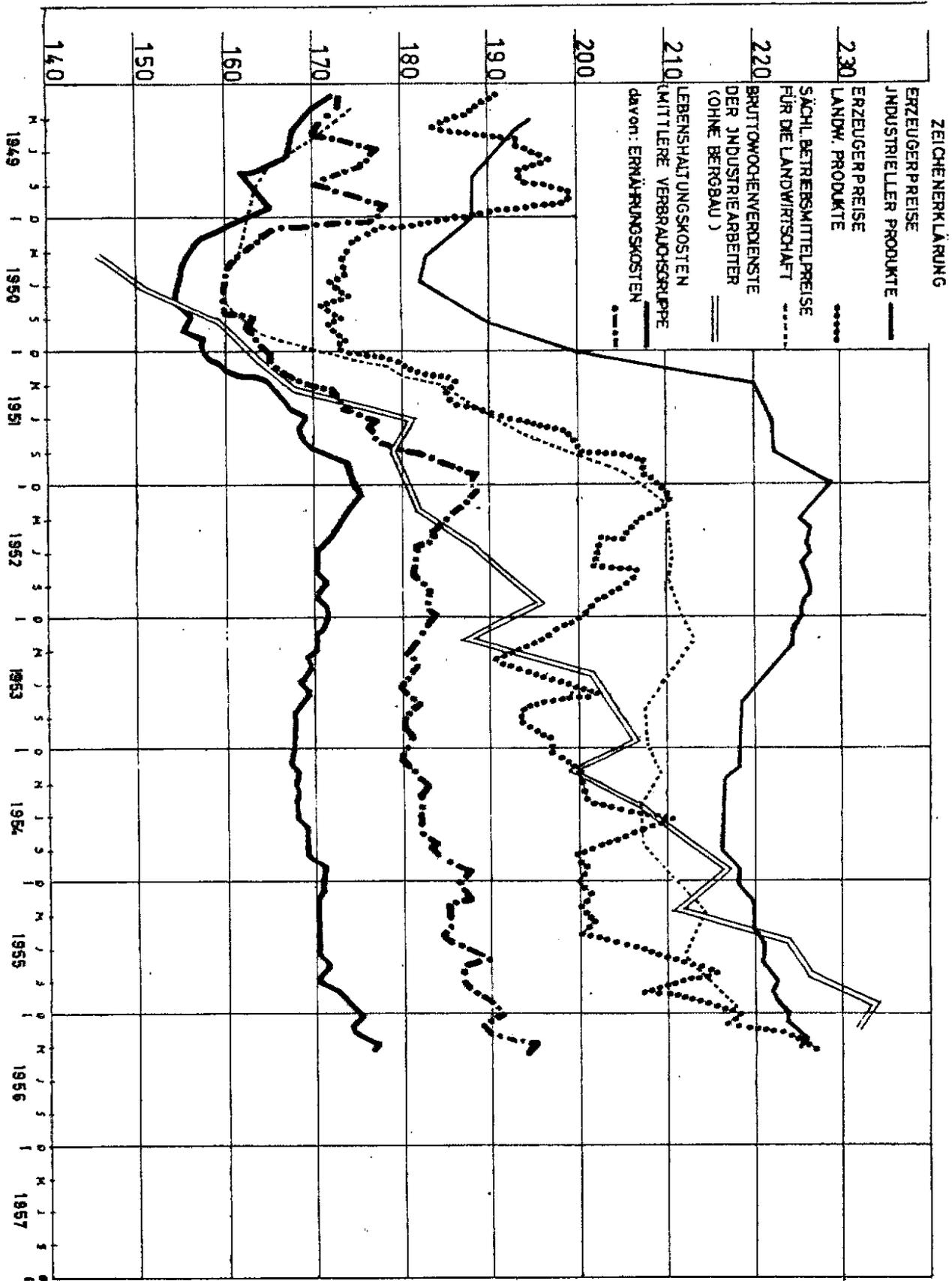
Einstellung eines Angestellten der TO. A III beim Sekretariat des Bundesrates

Das Präsidium des Bundesrates schlägt Ihnen, nach Anhörung des Ständigen Beirats vor, **Regierungsassessor Dr. Landré** als Angestellten nach TO. A III beim Sekretariat des Bundesrates **einzustellen**. Die Personalien sind Ihnen bekannt. Wenn nicht widersprochen wird, stelle ich hiermit Ihre Zustimmung fest. — Es ist so **beschlossen**.

Ich berufe die nächste Sitzung, die 163., ein auf Freitag, den 5. Oktober dieses Jahres, vormittags 10 Uhr. Mit den Wünschen auf eine gute Ferienzeit und eine gute Erholung für Sie alle schließe ich die 162. Sitzung des Bundesrates.

(Ende der Sitzung: 16.06 Uhr.)

162/1956



INDEXZIFFERN
(1938 = 100)